

Deutscher Handballbund e.V. • Strobelallee 56 • 44139 Dortmund

Melanie Prell, LL.M.
Justiziarin; Leiterin Recht und Spielbetrieb
Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)

T +49 231 911 91 – 490
E melanie.prell@dhb.de

Dortmund, 18. November 2025

An die
Mitglieder des DHB-Bundesrats,
Geschäftsstellen der Mitglieder,
DHB-Gremien.

- Per E-Mail -

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 50 DHB-Satzung

- A. Bundesratsbeschluss zur Änderung der DHB-Spielordnung**
- B. Bundesratsbeschluss zur Änderung der DHB-Ligaordnung**
- C. Bundesratsbeschluss zur Neufassung der DHB-Rechtsordnung**
- D. Bundesratsbeschluss zur Änderung der DHB-Zusatzbestimmungen zu den internationalen Handballregeln**
- E. Bundesratsbeschluss zur Änderung der DHB-Ehrungsordnung**
- F. Bundesratsbeschluss zur Änderung der DHB-Finanz- und Gebührenordnung**
- G. Bundesratsbeschluss zur Änderung der DHB-Trainerordnung**
- H. Bundesratsbeschluss zur Neufassung der DHB-Schiedsrichterordnung**
- I. Bundesratsbeschluss zur Neufassung der DHB-Anti-Doping-Ordnung**
- J. Bundesratsbeschluss zur Anpassung der Qualifikationsbestimmungen für die JBLH**
- K. Bundesratsbeschluss zur Anpassung der Qualifikationsmodalitäten zur JBLH**
- L. Bundesratsbeschluss zur Spielfreiheit Männer-WM 2027**

Der DHB-Bundesrat hat in seiner Sitzung am 15.11.2025 in Dresden nach Feststellung der Beschlussfähigkeit folgende Anträge mit den satzungsgemäß notwendigen Mehrheiten beschlossen, die hiermit gemäß § 50 DHB-Satzung veröffentlicht werden. Die Beschlüsse zu den DHB-Ordnungen treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft, es sei denn, es ist ein anderes Datum genannt.

Die Beschlüsse haben folgenden Wortlaut unter Kenntlichmachung der Änderungen
(~~Text rot durchgestrichen~~ = Textstreichung; Text blau unterstrichen = Texteingfügung):

A. Spielordnung

1) Der § 6 Abs. 1 Spielordnung (SpO) wird wie folgt geändert:

§ 6 Entscheidungs- und Genehmigungszuständigkeiten

- (1) Über die Austragung von Länderspielen und die Teilnahme an internationalen Wettbewerben von Auswahlmannschaften entscheidet der DHB. Über die Teilnahme an internationalen Vereinswettbewerben entscheiden die Ligaverbände im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.
~~Jugendländerspiele werden durch die Leistungssportkommission sportfachlich geplant und durchgeführt.~~

2) Die § 10 Abs. 2 bis 6 Spielordnung (SpO) werden wie folgt geändert:

§ 10 Spielberechtigung, Teilnahmeberechtigung

- (2) Die Spielberechtigung wird **grundsätzlich** nach dem im behördlichen Personenstands**eintragregister** oder einem vergleichbaren ausländischen Behördenregister angegebenen Geschlecht „weiblich“ oder „männlich“ entsprechend der Altersklasse erteilt.
- (3) Ist im behördlichen Personenstands**eintragregister** oder einem vergleichbaren ausländischen Behördenregister kein Geschlecht angegeben, die Angabe „divers“ oder eine andere Bezeichnung des Geschlechts als die Bezeichnungen „weiblich“ oder „männlich“ eingetragen, so kann die Person selbstständig **bis unterhalb der Spielklasse Regionalliga im Erwachsenenbereich und unterhalb der Jugendbundesliga** entscheiden, ob die Spielberechtigung für die weibliche oder männliche Altersklasse erteilt werden soll. **Gleiches gilt für den Fall, dass nach einer Anpassung des Geschlechts im behördlichen Personenstandsregister oder einem vergleichbaren ausländischen Behördenregister weiterhin in der bisherigen weiblichen bzw. männlichen Altersklasse gespielt werden soll. Letzteres ist nur im Jugendspielbetrieb möglich.** ~~Gleiches gilt für den Fall, dass kein deutscher Personenstandseintrag vorliegt und die Person gegenüber dem Standesamt eine Erklärung nach dem unter den Voraussetzungen des § 45b Abs. 1 Satz 2 PStG abgegeben hat. Ebenso gilt dies, wenn eine gerichtliche Entscheidung, durch welche die Vornamen der Person geändert werden, auf der Grundlage des Transsexuellengesetzes ergangen ist.~~
- (4) **Änderungen im behördlichen Personenstandsregister oder einem vergleichbaren ausländischen Behördenregister sind innerhalb von vier Wochen nach erfolgter Änderung gegenüber der Passstelle mitzuteilen. Auf die Mitteilung nimmt die Passstelle die Änderung in der Spielberechtigung vor und erteilt unverzüglich das Spielrecht bzw. die Spielrechte für die Mannschaft(en) desjenigen Geschlechts, auf das die Angleichung erfolgt ist bzw. für das sich nach Abs. 3 entschieden wurde.** ~~Die erteilte Spielberechtigung bleibt während ärztlich begleiteter geschlechtsangleichender Maßnahmen der Person bestehen. Dies gilt auch dann, wenn diese Maßnahmen z. B. die Einnahme von Geschlechtshormonen, hormonblockierenden Medikamenten oder operative Eingriffe umfassen. Die Person erhält auf Antrag während dieser Zeit die Spielberechtigung für eine Mannschaft desjenigen Geschlechts, in der sie bislang nicht gespielt hat und dessen Angleichung angestrebt wird, ohne dass Warte- oder Wechselfristen einzuhalten sind. Auf Verlangen ist mit dem Antrag ein entsprechendes Attest des behandelnden Arztes oder ein anderer geeigneter Nachweis über den Umstand, dass eine~~

~~geschlechtsangleichende Maßnahme durchgeführt wird, vorzulegen. Finden geschlechtsangleichende Maßnahmen i.S.v. Abs. 4 mit ärztlicher Begleitung statt und finden sie ihren medizinischen Abschluss insoweit, als nach dem Willen der Person die Angleichung an das Geschlecht „weiblich“ oder das Geschlecht „männlich“ erfolgt ist, hat sie dies der zuständigen Passstelle mitzuteilen und eine Spielberechtigung für eine Mannschaft des der Angleichung entsprechenden Geschlechts zu beantragen. Die bis dahin bestehende Spielberechtigung erlischt mit Ablauf eines Monats nach medizinischem Abschluss der geschlechtlichen Angleichung, es sei denn, das angegliche Geschlecht entspricht demjenigen Geschlecht, das die Person bereits angegeben hat.~~

- (5) Für den Spielbetrieb in den Ligaverbänden, im DHB-Spielbetrieb und in der Regionalliga im Erwachsenenbereich ist ausschließlich das bei der Geburt festgestellte biologische Geschlecht für die Erteilung der Spielberechtigung maßgeblich. Der Nachweis ist auf Nachfrage der Passstelle durch einen Ausdruck aus dem Geburtenregister zu erbringen.

~~(5)~~ (6) Die Spielberechtigung wird für Volljährige in Erwachsenenmannschaften als Spieler*in ohne vertragliche Bindung an einen Verein oder als Spieler*in mit vertraglicher Bindung erteilt. Für letztere gelten ergänzende Bestimmungen.

~~(6)~~ (7) Teilnahmerechtigt sind Spieler*innen für Mannschaften in ihrer Altersklasse, solange kein sich aus den Ordnungen, den Durchführungsbestimmungen oder dem Regelwerk ergebender Hinderungsgrund vorliegt. Für Jugendspieler*innen gelten zusätzliche Bestimmungen.

3) Der § 19 Abs. 3 Spielordnung (SpO) wird wie folgt geändert:

§ 19 Jugendspielrecht

- (3) [...]
e) im Zweitverein in der nächsthöheren Altersklasse, wenn der Erstverein keine Mannschaft in dieser Altersklasse stellt.

Das Zweit- und Drittspielrecht im Erstverein kann nicht in derselben Spielklasse eines Landesverbandes bzw. in derselben Spielklasse bei überverbandlichem Spielbetrieb ausgeübt werden, es sei denn, der Einsatz erfolgt in unterschiedlichen Staffeln derselben Spielklasse oder der untersten Spielklasse des Verbandes.

4) Der § 19 Abs. 6 Spielordnung (SpO) wird wie folgt geändert:

§ 19 Jugendspielrecht

- (6) Im Falle von
a) Spielerinnen, die das 16. Lebensjahr und Spieler~~n~~, die das 17. Lebensjahr vollendet haben,
b) Kaderspielerinnen des DHB, die das 15. Lebensjahr vollendet haben,
c) Kaderspielern des DHB, die das 16. Lebensjahr vollendet haben,
~~oder bereits volljährig sind,~~

können ~~kann ein~~ Spielrechte in ~~einer~~ Erwachsenenmannschaften erteilt werden, sofern die weiteren Voraussetzungen vorliegen.

Volljährige Jugendspieler*innen erlangen Spielrechte in Erwachsenenmannschaften im Erstverein durch ihren Ersteinsatz in der jeweiligen Mannschaft (Spielrechte für den Zweitverein bleiben hiervon unberührt).

~~Das~~ Spielrechte für Erwachsenenmannschaften in einem anderen Verein ~~gilt~~ gelten im Falle von b) und c) nur für Mannschaften, die mindestens der fünftöchsten Spielklasse angehören.

Das Spielrechte für Erwachsenenmannschaften innerhalb des Erstvereins kann im Falle von a) von Spielerinnen auch als Erstspielrecht wahrgenommen werden.

5) Der § 19 Abs. 12 Spielordnung (SpO) wird wie folgt ergänzt:

§ 19 Jugendspielrecht

(12) Werden Mannschaften, für die ein Spielrecht besteht, zurückgezogen, kann, unter Beachtung der weiteren Bestimmungen, ein neues Spielrecht erteilt werden. Das neue Spielrecht tritt anstelle des ursprünglich erteilten Spielrechts.

6) Der § 21 Abs. 4 Spielordnung (SpO) wird ab dem 01.07.2026 wie folgt ergänzt:

§ 21 Durchführung von Jugendspielen

(4) In den Altersklassen Minis bis D-Jugend wird der Spielbetrieb ab dem Spieljahr 2027/2028 nach einheitlichen Vorgaben durchgeführt. Die Inhalte sowie weitere Einzelheiten regelt die Richtlinie Wettkampfbestimmungen Kinderhandball, die Bestandteil der Spielordnung ist.

7) Der § 37 Abs. 3 bis 4 Spielordnung (SpO) werden ab dem 01.07.2026 wie folgt geändert:

§ 37 Altersklassen

(3) Im Jugendbereich gelten folgende Altersklassen:

a) bis f)

g) Minis eines Spieljahres sind Spieler*innen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 7. Lebensjahr noch nicht vollenden oder vollendet haben.

(4) In den Altersklassen Jugend D, E, ~~und~~ F und Minis können gemischte Mannschaften (Jungen und Mädchen) am Spielbetrieb teilnehmen.

(5) Die Landesverbände können in Bezug auf die Altersklassenzuordnung Sonderbestimmungen für die Jugend C bis Minis erlassen. ~~ihrem Bereich diese Regelung auch auf die Jugend C erweitern sowie Sonderbestimmungen für die Jugend C, D, E und F erlassen.~~

8) Der § 45 Abs. 4 Spielordnung (SpO) wird ab dem 01.07.2026 wie folgt geändert:

§ 45 Pokalmeisterschaftsspiele

(4) Die Durchführung des DHB-Pokals der Männer obliegt der HBL in Abstimmung mit dem DHB.

~~a) Die Qualifikation zum DHB-Pokal beginnt mit 22 Mannschaften. Diese setzt sich wie folgt zusammen:~~

- ~~• 12 Teilnehmer aus der Dritten Liga (keine 2. Mannschaften)~~
- ~~• 10 Teilnehmer aus der Zweiten Bundesliga~~

~~Für den Fall, dass das Kontingent der Dritten Liga nicht ausgeschöpft wird, erhöht sich die Anzahl der Teilnehmer aus der Zweiten Bundesliga entsprechend.~~

~~b) An der ersten Runde nehmen 26 Mannschaften verbindlich teil. Diese setzt sich wie folgt zusammen:~~

- ~~• 11 Mannschaften aus der Qualifikation~~
- ~~• 15 Mannschaften der Bundesliga~~

~~c) An der zweiten Runde nehmen 16 Mannschaften teil. Diese setzt sich wie folgt zusammen:~~

- ~~• 13 Mannschaften aus der ersten Runde~~
- ~~• drei Final Four Teilnehmer~~

~~d) Für die Qualifikation und ersten und zweiten Runde gelten jeweils die Platzierungen bzw. Liga-Zugehörigkeit aus der Vorsaison. Die unterklassige Mannschaft hat das Heimrecht; bei gleicher Klasse entscheidet das Los. Die Gewinner der zweiten Runde erreichen das Viertelfinale mit acht Mannschaften. Die Gewinner der Viertelfinalspiele qualifizieren sich für das Final Final Four.~~

Bis zu 14 Teilnehmer aus der Dritten Liga (keine 2. Mannschaften) müssen zugelassen werden. Grundsätzlich gilt die Lizenzzugehörigkeit der Vorsaison. Die unterklassige Mannschaft hat das Heimrecht. Weiteres wird in den Durchführungsbestimmungen DHB-Pokal geregelt.

9) Der § 45 Abs. 6 Spielordnung (SpO) wird ab dem 01.07.2026 wie folgt geändert:

§ 45 Pokalmeisterschaftsspiele

(6) Die Durchführung des DHB-Pokals der Frauen obliegt der HBF in Abstimmung mit dem DHB.

~~a) An der ersten Runde nehmen 20 Mannschaften verbindlich teil. Diese setzt sich wie folgt zusammen:~~

- ~~• sieben Teilnehmer aus der Bundesliga (ohne vier Teilnehmer an EHF-Wettbewerben und dem Play-Off Fünften der Vorsaison)~~
- ~~• neun Teilnehmer aus der 2. Bundesliga~~
- ~~• vier Teilnehmer aus den Landesverbänden bzw. der Dritten Liga~~

~~Die Teilnehmer der Bundesliga und 2. Bundesliga ermitteln sich aus der Vorsaison. Für den Fall, dass das Kontingent der Landesverbände bzw. der Dritten Liga nicht ausgeschöpft wird, erhöht sich die Anzahl der Teilnehmer aus der 2. Bundesliga entsprechend.~~

~~b) An der zweiten Runde nehmen 14 Mannschaften teil. Diese setzt sich wie folgt zusammen:~~

- ~~• zehn Mannschaften aus der ersten Runde~~
- ~~• vier Teilnehmer an EHF-Wettbewerben~~

~~c) An der dritten Runde nehmen acht Mannschaften teil. Diese setzt sich wie folgt zusammen:~~

- ~~• Sieben Mannschaften aus der dritten Runde~~
- ~~• Play-Off-Fünfter aus der Vorsaison~~

Bis zu 4 Teilnehmer aus den Landesverbänden bzw. der Dritten Liga müssen zugelassen werden.

Grundsätzlich gilt die Lizenzzugehörigkeit der Vorsaison. Die unterklassige Mannschaft hat das

Heimrecht. Weiteres wird in den Durchführungsbestimmungen DHB-Pokal ~~Frauen~~ geregelt.

10) Der § 45 Abs. 8 Spielordnung (SpO) wird wie folgt geändert:

§ 55 Einschränkung des Spielrechts in Meisterschaftsspielen

- (8) Die Teilnahme an der Pokalmeisterschaft orientiert sich an den wahrgenommenen Spielrechten und ist auf diese Mannschaften begrenzt. Erfolgt der Einsatz vor dem ersten Meisterschaftsspiel der Saison, nimmt der Spieler/die Spielerin mit diesem Einsatz das Spielrecht für diese Mannschaft nach §§ 15,19 wahr. Er/Sie ist jedoch für die Pokalmeisterschaften in der Mannschaft desselben Vereins innerhalb eines Spieljahres festgespielt, in der er/sie erstmals eingesetzt wird, auch wenn diese Mannschaft ausgeschieden ist.

11) Der § 55 Abs. 3 Spielordnung (SpO) wird wie folgt geändert:

§ 55 Einschränkung des Spielrechts in Meisterschaftsspielen

- (3) Das Spielrecht der Spieler*innen wird bis zum Ende des Spieljahres, in dem sie ihr 21. Lebensjahr vollenden, in Erwachsenenmannschaften, ~~innerhalb der Spielrechte nach § 15,~~ grundsätzlich nicht eingeschränkt. Die Landesverbände können jedoch für den von ihnen geleiteten Spielbetrieb unterhalb der vierten Liga einschränkende Regelungen beschließen.

12) Der § 55 Abs. 4 Spielordnung (SpO) wird wie folgt ergänzt:

§ 55 Einschränkung des Spielrechts in Meisterschaftsspielen

- (4) Die Landesverbände können für den von ihnen geleiteten Spielbetrieb betreffend Qualifikationsspiele und -turniere im Jugendbereich abweichende Regelungen beschließen.

13) Der § 65 Spielordnung (SpO) wird wie folgt geändert:

§ 65 Sicherheit

Der jeweilige Ligaverband entscheidet über Art und Höhe der Sicherheit, die für die aus der Teilnahme am Spielbetrieb entstehenden Ansprüche der Vereine der Bundesligen oder ihrer wirtschaftlichen Träger und des Ligaverbands zu erbringen ist. Diese Sicherheiten schließen auch Forderungen ein, die sich aus der Teilnahme an internationalen Vereinswettbewerben ergeben können. Sollte die EHF im Falle einer Zahlungsunfähigkeit oder eines Rückzugs der zu meldenden oder gemeldeten Vereine gegenüber dem DHB nach rechtskräftiger

Feststellung durch die EHF-Gerichtsbarkeit Zahlungs-bzw. Regressforderungen stellen, so stellt der jeweilige Ligaverband den DHB frei.

14) Der § 66 Spielordnung (SpO) wird wie folgt geändert:

§ 66 Spieler der Bundesligen

Zur Teilnahme an den Meisterschaftsspielen der Bundesligen sind grundsätzlich nur Spieler*innen berechtigt, welche die entsprechende Spielberechtigung als Spieler*in mit vertraglicher Bindung besitzen. Volljährige Spieler*innen ohne vertragliche Bindung dürfen von ihrem Verein in höchstens vier Bundesligen-Meisterschaftsspielen je Spielsaison eingesetzt werden; Jugendliche (~~=Jugendspieler*innen~~, s. § 18 Satz 1) mit entsprechendem Spielrecht für die Erwachsenenmannschaft dürfen uneingeschränkt eingesetzt werden.

15) Der § 70 Abs. 1 Spielordnung (SpO) wird wie folgt geändert:

§ 70 Zweifachspielrecht

- (1) Der gemäß § 69 ausgeliehene Spieler*innen ist für seinen/ihren Erstverein und den Zweitverein in den Bundesligen- und Dritte-Liga-Mannschaften spielberechtigt (Zweifachspielrecht), bei jedem Verein nur für eine Mannschaft oder beim Zweitverein in zwei Mannschaften, wenn der Spieler/ die Spielerin das 23. Lebensjahr am Tage der Ausleiheanzeige noch nicht vollendet hat. Eine im Erstverein bestehendes Jugendspielberechtigung Jugendspielrecht bleibt hiervon unberührt, ~~Zweit-/Drittspielrecht nach § 19 wird nicht erteilt, ein bestehendes Zweit-/Drittspielrecht nach § 19 wird unwirksam.~~

16) Der § 72 Abs. 3 Spielordnung (SpO) wird wie folgt geändert:

§ 72 Trainer*innen-Anstellung

- (3) Über Ausnahmegenehmigungen zu Abs. 1 entscheidet allgemein oder auf Antrag im Einzelfall der zuständige Ligaverband in Abstimmung mit dem ~~DHB-Bundeslehrwart und/oder dem DHB-Sportdirektor~~ DHB-Bundestrainer Bildung und Wissenschaft und dem DHB-Vorstand Sport. Bei ausländischen Trainer*innen können Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, wenn nach Ausbildung und beruflicher Erfahrung angenommen werden kann, dass der Trainer/die Trainerin sich in deutscher Sprache verständlich machen kann und befähigt ist, eine Mannschaft der Bundesligen zu betreuen.

B. Ligaordnung

1) Das Vorwort der LO wird wie folgt geändert:

§ 1 Anspruchsvoraussetzung bei Vereinswechsel

Der Deutsche Handballbund e.V. (DHB) ist für den Spielbetrieb der 3. Liga und Jugendbundesliga ~~inkl. der Deutschen Jugendmeisterschaften~~ B- und A-Jugend zuständig.

2) Der § 1 Abs. 2 der LO wird wie folgt geändert:

§ 1 Allgemeines

- (2) Die Jugend-Bundesliga (JBLH) inkl. deren Qualifikation ~~und die Deutschen Meisterschaften~~ in der B- und A-Jugend sind sowohl im weiblichen als auch im männlichen Bereich die höchsten Jugendspielklassen ~~bzw. Meisterschaften~~ im DHB

3) Der § 3 der LO wird wie folgt geändert:

§ 3 Sonstiges

Die Einzelheiten des operativen Spielbetriebs des DHB werden in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen 3. Liga, Qualifikation zur 3. Liga Frauen, JBLH, ~~und~~ Qualifikation zur JBLH ~~und Deutsche Jugendmeisterschaften B-Jugend~~ geregelt. Diese werden jährlich aktualisiert.

4) Der § 4 Abs. 1 und 2 der LO werden wie folgt geändert:

§ 4 Zuständigkeit

- (1) Das DHB-Präsidium ist für die Entscheidung langfristiger Ziele und die strategische Ausrichtung der 3. Liga zuständig, soweit nicht der Bundesrat dafür zuständig ist. Es beschließt den Modus der 3. Liga und ~~des DAP~~ der Qualifikation zur 3. Liga Frauen.
- (2) Die operative Planung, Organisation und Durchführung der 3. Liga und der Qualifikation zur 3. Liga Frauen obliegt ~~en~~ dem DHB-Vorstand, der die Spielkommission mit der spieltechnischen Durchführung beauftragt. Der DHB-Vorstand beschließt die Durchführungsbestimmungen.

5) Der § 8 Abs. 2 der LO wird wie folgt geändert:

§ 8 Spielkommission 3. Liga

- (2) Der Spielkommission 3. Liga gehört stimmberechtigt an:
- a) ein/e Vorsitzende/r,
 - b) ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r,
 - c) bis zu zwei zuständige Schiedsrichteransetzer,
 - d) je zwei Vereinsvertreter*innen für die 3. Liga Frauen und Männer ~~-2~~
 - e) eine hauptamtliche Person aus dem Bereich Spielbetrieb, welche als Spielleitende Stelle fungieren kann.

~~Eine hauptamtliche Person aus dem Bereich Spielbetrieb nimmt an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil.~~

Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können Sachverständige ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.

Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende fungieren gleichzeitig als Spielleitende Stellen.

6) Der § 9 Abs. 1 und 2 der LO werden wie folgt geändert:

§ 9 Zuständigkeit

- (1) Das DHB-Präsidium ist für die Entscheidung langfristiger Ziele und die strategische Ausrichtung der JBLH ~~und der Deutschen Jugend-Meisterschaften~~ zuständig, soweit nicht der Bundesrat dafür zuständig ist. Es beschließt den Modus der JBLH und ~~den der Qualifikation zur JBLH-Deutschen Meisterschaften der Jugend.~~
- (2) Die operative Planung, Organisation und Durchführung der JBLH und ~~der Deutschen Jugend-Meisterschaften~~ Qualifikation zur JBLH obliegt dem DHB-Vorstand, der die Jugendspielkommission mit der spieltechnischen Durchführung beauftragt. Der DHB-Vorstand beschließt die Durchführungsbestimmungen.

7) Der § 10 Abs. 2 der LO wird wie folgt geändert:

§ 10 Jugendspielkommission

- (2) Der Jugendspielkommission gehört stimmberechtigt an:
 - a) ein/e Vorsitzende/r,
 - b) die Spielleitenden Stellen,
 - c) je eine Person aus dem Leistungssportbereich Jugend weiblich und männlich,
 - d) eine zuständige Person aus dem Schiedsrichterbereich,
 - e) ~~ein beratendes Mitglied.~~ bis zu zwei Vereinsvertreter*innen,
 - f) eine hauptamtliche Person aus dem Bereich Spielbetrieb, welche als Spielleitende Stelle fungieren kann.

~~Eine hauptamtliche Person aus dem Bereich Spielbetrieb nimmt an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil.~~
Der/Die Vorsitzende kann Gäste zu konkreten Themen ohne Stimmrecht hinzuziehen.

8) Der § 11 Abs. 1 und 2 der LO werden wie folgt geändert:

§ 11 Zuständigkeit

Für den DHB-Spielbetrieb werden folgende Richtlinien durch den DHB-Vorstand beschlossen:

- (1) Richtlinien für Zeitnehmer*in/Sekretär*in des ~~für den DHB-Spielbetrieb, beschlossen durch den DHB-Vorstand.~~
- (2) Richtlinie Spielstätten/Hallenstandards für den DHB-Spielbetrieb, ~~beschlossen durch das DHB-Präsidium.~~

C. Neufassung der Rechtsordnung

Die Rechtsordnung wird wie in Anlage 1 genannt neu beschlossen.

Sie tritt am 01.07.2026 in Kraft.

Ausnahme: Die Rechtsbehelfsfrist für die Ligaverbände nach § 40 Abs. 4 RO-NEU tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Hinweis:

Die Änderungen folgen der Verfahrenslogik und haben folgende wesentliche Inhalte: Zeitige Sperren, Differenzierung Verwaltungs- und Rechtsverfahren, Wegfall der automatischen Sperre, Wegfall Einspruch bei Disqualifikationen, Vereinfachung der Vollmacht bei Verfahren, Verkürzung der Fristen für Rechtsbehelfe in den Ligaverbänden, Wegfall des beschleunigten Verfahrens und dafür die Einführung von Verfahren mit Einzelrichter, diverse redaktionelle Anpassungen. Daneben soll bei eindeutigen (!) Zählfehlern von Toren die Spielergebniskorrektur möglich sein, sodass es keine Spielwiederholung mehr bedarf.

D. DHB-Zusatzbestimmungen zu den internationalen Handballregeln

1) Der Kommentar zu Regel 8:9 wird gestrichen:

Regel 8 Regelwidrigkeiten und unsportliches Verhalten

~~Kommentar: Im Fall eines 7-m-Wurfs oder Freiwurfs trägt der oder die Werfer*in die Verantwortung dafür, den oder der Torwart oder Abwehrspieler*innen nicht zu gefährden.~~

2) Die Regel 12:1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Regel 12 Der Abwurf

Auf Abwurf wird entschieden, wenn (I) ein oder eine Spieler*in der anderen Mannschaft den Torraum gemäß Regel 6:2a betritt; (II) der oder die Torwart ~~den~~ Ball- **und Körperkontrolle** im Torraum ~~unter Kontrolle gebracht~~ **erlangt** hat oder der Ball im Torraum auf dem Boden liegen bleibt (Regel 6:4-5); (III) ein oder eine Spieler*in der anderen Mannschaft den im Torraum rollenden Ball berührt (6:5 Abs.1) oder (IV) der Ball über die Torauslinie gelangt, nachdem er zuletzt von dem oder der Torwart oder einem bzw. einer Spieler*in der anderen Mannschaft berührt wurde.

3) Der Anhang 2 der Guidelines (Erlaubte und nicht erlaubte Ausrüstungsgegenstände (4:9) und dem IHF Ausrüstungsreglement) wird wie folgt ergänzt:

(Erlaubte und nicht erlaubte Ausrüstungsgegenstände (4:9) und dem IHF Ausrüstungsreglement)

Die Landesverbände können für den von Ihnen geleiteten Spielbetrieb in Ausnahmefällen auf Antrag von den Vorgaben der Anlage 2 sowie denen des IHF-Ausrüstungsreglements abweichen, sollte dies medizinisch notwendig sein oder die inklusive Beteiligung ermöglichen. Entsprechende Nachweise sind beizulegen. In Bezug auf die Genehmigung durch einen Landesverband ist dabei insbesondere eine Gefährdung anderer Personen zu bewerten bzw. mit entsprechenden Auflagen möglich. Die Wettbewerbsgerechtigkeit ist dabei zu vernachlässigen.

Für den Spielbetrieb der Landesverbände gilt: Schutzausrüstung (z.B. Knieschoner, Mundschutz, Sprunggelenksschützer) und Unterziehbekleidung sind in allen Farben erlaubt.

E. Ehrungsordnung

Der § 5 Abs. 2 und 3 werden wie folgt geändert:

§ 5 Ehrennadel

- (2) Die Ehrennadel in Silber mit Urkunde wird an ehrenamtliche Mitarbeiter*innen verliehen, die
- im DHB oder bei der IHF oder der EHF mindestens zehn Jahre ~~ununterbrochen~~ in wählbaren Ämtern/Berufungsämtern erfolgreich tätig waren oder
 - in den Vorständen/Präsidien/Erweiterten Präsidien und Verbandsorgans der Mitgliedverbände des DHB mindestens 10 Jahre ~~ununterbrochen~~ in wählbaren Ämtern/Berufungsämtern erfolgreich tätig waren und die höchste Auszeichnung des Mitglied/Landesverbandes tragen oder
 - in den nachgeordneten Verbänden der Mitgliedverbände des DHB mindestens 15 Jahre ~~ununterbrochen~~ in wählbaren Ämtern/Berufungsämtern erfolgreich tätig waren und die höchste Auszeichnung des Mitglied/Landesverbandes tragen.

Die Ehrennadel besteht aus dem DHB-Abzeichen mit halbem silbernem Kranze. Sie kann auf Antrag der Verbände oder durch Initiative des Präsidiums vom Präsidium verliehen werden.

- (3) Die Ehrennadel in Gold mit Urkunde wird an ehrenamtliche Mitarbeiter*innen verliehen, die
- im DHB oder bei der IHF oder der EHF mindestens 15 Jahre ~~ununterbrochen~~ in wählbaren Ämtern/Berufungsämtern besondere Leistungen für den Handball erbrachten und die DHB-Ehrennadel in Silber mindestens schon 5 Jahre besitzen oder
 - in den Vorständen/Präsidien/Erweiterten Präsidien und Verbandsorgans der Mitgliedverbände des DHB mindestens 15 Jahre ~~ununterbrochen~~ in wählbaren Ämtern/Berufungsämtern besondere Leistungen für den Handball erbrachten und die DHB-Ehrennadel in Silber mindestens schon 5 Jahre besitzen oder
 - in den nachgeordneten Verbänden der Mitgliedverbände des DHB mindestens 20 Jahre ~~ununterbrochen~~ in wählbaren Ämtern/Berufungsämtern besondere Leistungen für den Handball erbrachten und die DHB-Ehrennadel in Silber mindestens schon 5 Jahre besitzen.

Die Ehrennadel besteht aus dem DHB-Abzeichen mit halbem goldenen Kranz. Sie kann auf Antrag der Verbände oder durch Initiative des Präsidiums vom Präsidium verliehen werden.

F. Finanz- und Gebührenordnung

1) Der § 11 Abs. 3 FGO wird ab dem 01.07.2026 wie folgt geändert:

§ 11 Gebühren

- (3) Rechtsbehelfsgebühren und Auslagenvorschüsse
- 3.1 Antrag oder Einspruch beim Bundessportgericht ~~500~~ 1.000 €
- ~~3.2 Auslagenvorschuss beim Bundessportgericht 400 €~~
- 3.~~2~~ Revision geg. ein Urteil des Bundessportgerichts beim Bundesgericht ~~1.000~~ 1.500 €
- 3.~~4~~ Antrag oder sonstige Revision beim Bundesgericht ~~500~~ 1.500 €
- ~~3.5 Auslagenvorschuss beim Bundesgericht 400 €~~

3.64 Eintritt in ein lfd. Verfahren beim Bundesgericht o. Bundessportgericht ~~500~~ 1.500 € oder 1.000 €

3.7 Verwaltungskostenpauschale für Verfahren 130 €

3.85 gebührenpflichtige Beschwerde beim Bundessportgericht ~~125~~ 250 €

3.96 gebührenpflichtige Beschwerde beim Bundesgericht ~~250~~ 375 €

2) Der § 14 Abs. 1 FGO wird ab dem 01.07.2026 wie folgt geändert:

§ 14 Grundsätze

(1) Insbesondere folgende Kosten können erstattet werden:

- o Fahrtkosten
- o Verpflegungsmehraufwand
- o Übernachtungskosten
- o Sonstige notwendige Kosten
- o Spielleitungsentschädigungen

o Aufwandspauschalen Sportgerichte als Teil der Rechtsbehelfsgebühren

- Vorsitzende/r bzw. die Entscheidung ausfertigende Person 200,00 €

- Beisitzer*innen 150,00 €

G. Trainerordnung

1) Der § 13 Abs. 3 TRO wird wie folgt geändert:

§ 13 Pflichtverletzungen, Sanktionen, Verjährung

(3) Bei einem Verstoß gegen Abs. 1 und 2 können der DHB-Vorstand, die betreffenden ~~DHB~~-Ligaverbände und/oder die Präsidien/Vorstände der Verbände/Bezirke/Kreise, die die Lizenz ausgestellt oder verlängert haben oder in deren Verbandsbereich der/die Trainer*in gegenwärtig tätig ist oder zur Zeit des Fehlverhaltens tätig war, folgende Strafen verhängen:

- a) Verweis,
- b) Geldstrafe von 25,00 € bis 5.000,00 € unter Vereinshaftung,
- c) befristetes Verbot zur Ausübung der Trainer- bzw. Übungsleitertätigkeit (Sperre) bis zur Höchstdauer von ~~zwei~~ drei Jahren,
- d) Entziehung der Trainer- bzw. Übungsleiterlizenz

2) Der § 13 Abs. 4 TRO wird wie folgt geändert:

§ 13 Pflichtverletzungen, Sanktionen, Verjährung

(4) Bei einem Die Verfolgung eines Verstoßes verjährt außer bei strafrechtlichen und Doping-Vergehen, wenn nicht innerhalb von ~~vier~~ fünf Jahren seit seiner Begehung ein Verfahren eingeleitet worden ist.

H. Neufassung Schiedsrichterordnung

Die Schiedsrichterordnung wird wie in Anlage 2 genannt neu beschlossen.

I. Neufassung Anti-Doping-Ordnung

Die Anti-Doping-Ordnung wird wie in Anlage 3 genannt neu beschlossen.

Sie tritt am 01.01.2026 in Kraft.

J. Anpassung Qualifikationsbestimmungen JBLH

Beschlussvorlage 1: Qualifikation mA-Jugend (ab der Saison 2026/2027)

Ergänzung/Änderung der bisherigen Qualifikationskriterien:

Die Vereine, die die Endspiele um die Deutsche Meisterschaft der männlichen Jugend B erreichen, qualifizieren sich direkt für die 1. Liga der männlichen Jugend A in der Folgesaison, sofern sie sich nicht schon mit der männlichen Jugend A dafür qualifiziert haben.

Die Anzahl der Vereine, die über die Qualifikationsrunde 2 ihre Teilnahme an der 1. Liga der männlichen Jugend A erreichen können, kann sich dementsprechend verringern.

Die näheren Einzelheiten werden in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

Beschlussvorlage 2: Qualifikation wA-Jugend Bundesliga (ab der Saison 2026/2027)

Direkt qualifiziert sind:

12 Mannschaften der Meisterrunde der Vorsaison

2 Mannschaften des Pokalfinals der Vorsaison

Qualifikation auf DHB-Ebene:

Jeder/Jede der nachfolgend genannten Landesverbände/Förderregionen kann maximal 2 Mannschaften melden.

Hamburg/Schleswig-Holstein
Berlin/Brandenburg/Mecklenburg-Vorpommern
Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen
Niedersachsen-Bremen
Westfalen
Nordrhein
Rheinhausen-Pfalz/Rheinland/Saar
Hessen
Baden-Württemberg
Bayern

Die gemeldeten Mannschaften spielen in 4 Gruppen und der jeweilige Gruppensieger qualifiziert sich.

Die Mannschaften auf den Plätzen 2 und 3 spielen die verbleibenden Restplätze in 2 Gruppen aus.
Die Mannschaften auf den weiteren Plätzen scheiden aus.

Bei einer ungeraden Anzahl an auszuspielenden Plätzen gilt:

Die Entscheidung zwischen den beiden Mannschaften, die in der jeweiligen Gruppe der Qualifikationsrunde 2 die Platzierung erreicht haben, die gerade nicht mehr zum direkten Aufstieg berechtigt, wird nach den folgenden Kriterien herbeigeführt:

- a. Höhere Zahl der Pluspunkte in der Qualifikationsrunde 2 auf DHB-Ebene
- b. Bessere Tordifferenz in der Qualifikationsrunde 2 auf DHB-Ebene
- c. Mehr geworfene Tore in der Qualifikationsrunde 2 auf DHB-Ebene
- d. Höhere Zahl der Pluspunkte in der Qualifikationsrunde 1 auf DHB-Ebene
- e. Bessere Tordifferenz in der Qualifikationsrunde 1 auf DHB-Ebene
- f. Mehr geworfene Tore in der Qualifikationsrunde 1 auf DHB-Ebene
- g. Losentscheid

Ist mind. ein Spiel in den Qualifikationsrunden auf DHB-Ebene gegen eine der betr. Mannschaften gewertet worden, gilt sie als nachrangig platziert. Verzichtet eine der beiden betr. Mannschaften auf die Teilnahme an den Spielen der JBLH wA der Folgesaison, steigt die andere Mannschaft auf.

Die näheren Einzelheiten werden in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

K. Änderung der Qualifikationsmodalitäten zur JBLH

JBLH männlich (A- und B-Jugend):

Mitglieder der HBL, die alle Voraussetzungen für die Erteilung des Jugendzertifikates (ausgenommen Lizenzzugehörigkeit und individuelle Athletenförderung - § 17 Absatz 3 HBL JZO) nach schriftlicher Bestätigung der HBL erfüllen werden, können eine Wildcard für die 2. A-Jugendbundesliga und/oder B-Jugendbundesliga beantragen. Es können maximal zwei Wildcards jeweils für die 2. A-Jugendbundesliga und/oder B-Jugendbundesliga vergeben werden.

JBLH weiblich (A- und B-Jugend):

Mitglieder der HBF, die für das vorhergehende Spieljahr das Jugendzertifikat mit Stern erhalten haben, können eine Wildcard für die A-Jugendbundesliga und/oder B-Jugendbundesliga beantragen.
Schriftliche Anträge auf Erteilung sog. Wildcards sind zulässig und bis zum 01. April des laufenden Jahres zu stellen. Eine erteilte Wildcard ist für ein Jahr gültig. Die Wildcard wird durch ein Entscheidungsgremium erteilt. Dem Entscheidungsgremium gehören zwei Mitglieder der Jugendspielkommission, ein Mitglied des DHB-Nachwuchstrainerstabs und jeweils ein Mitglied aus der HBF und der HBL an. Das Entscheidungsgremium kann bei der Erteilung insbesondere die Historie und den bisherigen Erfolg der individuellen Ausbildung berücksichtigen. Das Entscheidungsgremium gibt sich eine Geschäftsordnung.

L. Spielfreiheit Männer-WM 2027

Der reguläre Meisterschafts- und Pokalmeisterschaftsspielbetrieb (Freundschaftsspiele nicht betroffen) wird wie folgt ausgesetzt:

- Im Deutschen Handballbund, den Landesverbänden (inkl. Untergliederungen) und Ligaverbänden am Samstag, den 16. Januar 2027 und Sonntag, den 17. Januar 2027.
- Im Deutschen Handballbund, den Landesverbänden (inkl. Untergliederungen) und Ligaverbänden werden auf Antrag eines Vereins mit der Begründung „Männer-WM“ Spiele am Samstag, den 23. Januar 2027 und Sonntag, den 24. Januar 2027 kostenfrei verlegt.
- Im Deutschen Handballbund, den Landesverbänden (inkl. Untergliederungen) und Ligaverbänden am Sonntag, den 31. Januar 2027 ab 14 Uhr.

Anlage:

Anlage 1 DHB Rechtsordnung

Anlage 2 DHB Schiedsrichterordnung

Anlage 3 DHB Anti-Doping-Ordnung ab dem 01.01.2026

RECHTSORDNUNG (RO)

Stand: 15. November 2025¹

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
I. Allgemeines.....	3
§ 1 Strafgewalt	3
§ 2 Befugnisse	3
§ 3 Betroffene	4
§ 4 Sperren	4
§ 5 Spieltechnische Folgerungen.....	4
II. Straftatbestände.....	4
§ 6 Vergehen gegen Mitarbeiter*innen und Nichteinhaltung von Beschlüssen	4
§ 7 Falsche Zeugenaussage.....	5
§ 8 Erschleichen von Spielberechtigungen, Fälschen eines Spielberichts, Missbrauch eines gültigen Spielausweises	5
§ 9 Spielen ohne Spielberechtigung.....	5
§ 10 Eingriff in den Spielbetrieb, Spielabbruch	5
§ 11 Manipulation, Bestechung, Prävention	6
§ 12 Doping	7
§ 13 Strafen bei Vergehen von Spielern und Mannschaftsoffiziellen innerhalb der Wettkampfstätte	7
§ 14 Verbandsschädigendes Verhalten.....	7
§ 15 Fälle des Spielverlusts	8
§ 16 Teilnahme am Spielbetrieb während einer Sperre oder einer Wartefrist	8
§ 17 Strafen anderer Sportverbände	9
III. Ordnungswidrigkeiten.....	9
§ 18 Tatbestände und Bußgeldrahmen	9
IV. Ergänzende Bestimmungen für Jugendliche	10
§ 19 Verfahren gegen Jugendliche	10
V. Verwaltungsverfahren.....	11
§ 20 Sachverhaltsprüfung und Entscheidung	11
§ 21 Verfahren mit Auswirkung auf die Spielwertung.....	11
§ 22 Verfahren in Spielberechtigungsfragen	11
§ 23 Verjährungsfristen	11
§ 24 Form und Zustellung der Entscheidungen der Verwaltungsinstanzen	12
VI. Rechtsinstanzen.....	12
§ 25 Zuständigkeit der Rechtsinstanzen.....	12
§ 26 Stellung der Rechtsinstanzen	13
§ 27 Rechtszug	13
§ 28 Zusammensetzung der Rechtsinstanzen.....	13
§ 29 Inanspruchnahme der Rechtsinstanzen	14
§ 30 Beiladung.....	14
§ 31 Eintreten in ein laufendes Verfahren	14
§ 32 Vermuteter Widerspruch zum Recht des DHB	14
VII. Rechtsbehelfe.....	15

¹ Tritt am 01.07.2026 in Kraft.

§ 33 Rechtsbehelfe	15
§ 34 Anträge.....	15
§ 35 Einsprüche	15
§ 36 Berufung.....	16
§ 37 Revision	16
§ 38 Beschwerde und weitere Beschwerde.....	16
VIII. Formalien	16
§ 39 Form der Rechtsbehelfsschriften.....	16
§ 40 Rechtsbehelfsfristen	16
§ 41 Berechnung der Fristen	17
§ 42 Versäumung einer Frist, Nichtgewährung des rechtlichen Gehörs und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.....	17
§ 43 Verwerfen eines Rechtsbehelfs	18
§ 44 Gebühren und Auslagen.....	18
§ 45 Entscheidung über Gebühren und Auslagenvorschüsse	18
IX. Verfahrensgrundsätze	19
§ 46 Rechtliches Gehör	19
§ 47 Entscheidungsgrundsätze	19
§ 48 Verschwiegenheitspflicht.....	19
§ 49 Befangenheit	19
§ 50 Verbot der Verschlechterung.....	20
§ 51 Unzulässigkeit eines weiteren Verfahrens.....	20
§ 52 Mitwirkungspflichten	21
X. Rechtsverfahren	21
§ 53 Vorbereitung des Verfahrens.....	21
§ 54 Zeug*innen und Sachverständige	21
§ 55 Ladung zur und Vorbereitung der mündlichen Verhandlung.....	21
§ 56 Durchführung der mündlichen Verhandlung.....	22
§ 57 Entscheidung.....	23
§ 58 Rechtskraft.....	24
§ 59 Vergleich	24
§ 60 Einstellung des Verfahrens	24
§ 61 Berichtigung/Ergänzung der Entscheidung	25
§ 62 Folgen der Aufhebung einer Sperre	25
XI. Vollstreckung, Wiederaufnahme des Verfahrens und Gnadenrecht.....	25
§ 63 Vollstreckung	25
§ 64 Wiederaufnahme des Verfahrens	26
§ 65 Gnadenrecht.....	26
XII. Geltungsbereich.....	27
§ 66 Verbindlichkeit der Rechtsordnung.....	27

Präambel

Die Rechtsordnung (RO) ergeht aufgrund des § 4 Abs. 1 der Satzung. Sie ist im Sinne der Satzung anzuwenden und auszulegen und regelt die Durchführung von Verfahren vor den Verwaltungs- und Rechtsinstanzen des DHB und seiner Landes- und Ligaverbände sowie bei zwischenverbandlichen Wettbewerben für die Verfahren vor der jeweils zuständigen Stelle.

I. Allgemeines

§ 1 Strafgewalt

- (1) Die Strafgewalt wird von den Verwaltungs- und Rechtsinstanzen ausgeübt.
- (2) Verwaltungs- und Rechtsinstanzen ahnden auch Verstöße gegen die Grundregeln des sportlichen Verhaltens.
- (3) Verwaltungsinstanzen im Sinne dieser Ordnung sind Präsidien, Vorstände, Spielleitende Stellen und sonstige Organisationseinheiten, die in der Satzung oder den Ordnungen als Verwaltungsinstanzen im Sinne dieser Ordnung bezeichnet werden.
- (4) Rechtsinstanzen im Sinne dieser Ordnung sind die in § 25 genannten.

§ 2 Befugnisse

- (1) Die Verwaltungs- und Rechtsinstanzen können folgende Strafen, Maßnahmen und Geldbußen verhängen:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) persönliche Sperre bis zu 48 Monaten, bei Dopingvergehen im Wiederholungsfalle bis auf Lebenszeit; Spielsperre für bestimmte Wettbewerbe,
 - d) Mannschaftssperre bis zu 30 Monaten,
 - e) Abteilungssperre bis zu 30 Monaten,
 - f) Hallensperre bis zu 30 Monaten,
 - g) Geldstrafe bis zu 50.000,00 €, bei Dopingvergehen bis zu 100.000,00 €,
 - h) Spielverlust,
 - i) Aberkennung von bis zu acht Punkten vor oder während der Spielsaison,
 - j) Anordnen von Maßnahmen (Spielaufsicht, Aufsicht durch einen technischen Delegierten, Spielwiederholung, Spielergebniskorrektur bei Zählfehlern),
 - k) Ausschluss vom Spielbetrieb für den Rest der Spielsaison,
 - l) Nichtzulassung zum Spielbetrieb,
 - m) Entbindung von der Amtstätigkeit,
 - n) Amtsenthebung unter gleichzeitiger Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes im Bereich des DHB oder seiner Verbände für die Dauer von bis zu 5 Jahren,
 - o) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes oder zur Wahrnehmung einer Funktion im Bereich des DHB oder seiner Verbände für die Dauer von bis zu 5 Jahren,
 - p) Entziehung der Spielervermittlerlizenz oder befristetes Verbot zur Ausübung der Lizenz (Sperre) für die Dauer von bis zu 2 Jahren,
 - q) Entziehung der Trainer- und/oder Übungsleiterlizenz oder befristetes Verbot zur Ausübung der Trainer*in- und/oder Übungsleitertätigkeit (Sperre) für die Dauer von bis zu 4 Jahren,
 - r) Befristete Nichtansetzung von SR, Z/S zu Spielen in angemessener Dauer,
 - s) Rückstufung von SR, Z/S in eine niedrigere Leistungsklasse
 - t) Streichung von der Schiedsrichter- und/oder Z/S-Liste,
 - u) Aberkennung und Rückgabe von DHB-Auszeichnungen (Ehrennadel etc.),
 - v) Geldstrafen und Geldbußen bis zu 50.000,00 €.
- (2) Die Verwaltungsinstanzen üben die Strafgewalt in allen Fällen aus, die nicht den Rechtsinstanzen vorbehalten sind.

§ 3 Betroffene

- (1) Strafen, Geldbußen und Maßnahmen können unter Vereinshaftung gegen
 - a) Verbände oder deren Untergliederungen bzw. deren Zusammenschlüsse,
 - b) Vereine oder Lizenznehmern der Bundesligen im Erwachsenenbereich,
 - c) Spielgemeinschaften,
 - d) Mannschaften,
 - e) Spieler*innen,
 - f) Trainer*innen,
 - g) Schiedsrichter*innen,
 - h) Z/S,
 - i) Technische Delegierte,
 - j) Mitarbeiter*innen (haupt- und ehrenamtlich),
 - k) Vereinsmitglieder und
 - l) sonstige Personen, die für einen Spieler/eine Spielerin oder einen Verein handeln, ausgesprochen werden.
- (2) Teilnehmer*innen (Beihilfe und Anstiftung) unterliegen denselben Vorschriften.

§ 4 Sperren

- (1) Sperren werden mit einem zeitlichen Rahmen ausgesprochen.
- (2) Die Sperre gilt für den gesamten Handball, unabhängig der Funktion und/oder der Mannschaftzugehörigkeit.
- (3) Das Enddatum der Sperre ist bei der Verhängung der Sperre zwingend anzugeben.

§ 5 Spieltechnische Folgerungen

In allen Verfahren sind Entscheidungen hinsichtlich spieltechnischer Folgerungen z.B. Wiederholungsspiele, Herausgabe einer neuen Tabelle, Ermittlung der Auf- oder Absteiger nur für die laufende Meisterschaftssaison oder die laufende Pokalrunde wirksam. Hat die Qualifikationsrunde, die neue Pokalrunde bereits begonnen oder ist das Spieljahr beendet, sind spieltechnische Folgerungen aus einem Urteil oder der Entscheidung einer Verwaltungsinstanz nicht mehr möglich.

II. Straftatbestände

§ 6 Vergehen gegen Mitarbeiter*innen und Nichteinhaltung von Beschlüssen

- (1) Wer Mitarbeiter*innen der Verwaltung oder einer Person, die ein Amt innerhalb des DHB oder seiner Verbände ausübt oder eine Funktion wahrnimmt, ehrenrühriges Verhalten nachsagt, ohne den Wahrheitsbeweis zu erbringen, ihn beleidigt, verleumdet, bedroht oder tätlich angreift, kann bis zu zwölf Monate gesperrt und/oder mit einer Geldstrafe bis 2.500,00 € bestraft werden.
- (2) Wer gegen einen Beschluss des Bundestags oder des Bundesrats des DHB verstößt, kann mit einer Geldstrafe bis 20.000,00 € bestraft werden.

§ 7 Falsche Zeugenaussage

- (1) Zeugen, die bei einem Verfahren vor der Rechtsinstanz vorsätzlich falsch aussagen oder etwas verschweigen, sind mit einer Sperre von vier bis zwölf Monaten zu belegen. Zusätzlich können gegen sie Geldstrafen von 250,00 € bis 2.500,00 €, Amtsenthebung oder Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes verhängt werden.
- (2) Fahrlässige Falschaussage ist mit einer Sperre von zwei bis sechs Monaten zu ahnden. Zusätzlich kann auf Geldstrafe von 25,00 € bis 1.000,00 € erkannt werden.

§ 8 Erschleichen von Spielberechtigungen, Fälschen eines Spielberichts, Missbrauch eines gültigen Spielausweises

- (1) Wer durch falsche Angaben eine Spielberechtigung erschleicht, von einer solchen Gebrauch macht, oder eine für einen Dritten ausgestellte Spielberechtigung zu Unrecht verwendet, ist mit einer Sperre von drei bis zwölf Monaten zu bestrafen. Außerdem kann auf Amtsenthebung und/oder Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes erkannt werden.
- (2) Wer einen Spielbericht fälscht oder verfälscht oder von einem gefälschten Gebrauch macht, ist mit einer Sperre von zwei bis zwölf Monaten zu bestrafen.
- (3) Wer Schiedsrichter*innen/Zeitnehmer*innen/Sekretär*innen veranlasst, einen falschen Spielbericht abzufassen, Vorfälle nicht zu melden oder falsche Aussagen zu machen, ist mit einer Sperre von zwei bis acht Monaten zu bestrafen.
- (4) Ein/e Schiedsrichter*in/Zeitnehmer*innen/Sekretär*innen, der/die derartige Fälschungen begeht, Vorfälle nicht meldet oder falsche Aussagen macht, ist mit einer Sperre von zwei bis zwölf Monaten zu bestrafen.
- (5) Der Versuch ist strafbar.
- (6) Die Verhängung weiterer Strafen ist zulässig.

§ 9 Spielen ohne Spielberechtigung

Spieler*innen, die ohne Spielberechtigung oder ohne Ausnahmegenehmigung mitwirken, können von der Spielleitenden Stelle mit einer Sperre von bis zu vier Meisterschafts- bzw. Pokalmeisterschaftsspielen bestraft werden. Jugendliche der Altersklassen D und jünger sind von dieser Sperre ausgenommen.

§ 10 Eingriff in den Spielbetrieb, Spielabbruch

- (1) Wer als Beteiligte/r oder in Ausübung einer Funktion grob unsportlich in die Organisation des Spielbetriebs eingreift, kann mit einer Sperre bis zu einem Jahr und/oder einer Geldstrafe bis zu 5.000,00 € bestraft werden.
- (2) Wer einen Spielabbruch verschuldet ist mit einer Sperre bis zu einem Jahr und/oder Geldstrafe bis zu 1.000,00 Euro zu bestrafen.
- (3) Der Versuch ist strafbar.

§ 11 Manipulation, Bestechung, Prävention

- (1) Wer den Verlauf oder das Ergebnis eines Spiels und/oder eines sportlichen Wettbewerbs durch unbefugte Einflussnahme, eine vorsätzlich falsche Entscheidung oder eine vorsätzliche Benachteiligung beeinflusst, wird mit einer Sperre bis zu vier Jahren und/oder einer Geldstrafe bis zu 10.000 € bestraft.
- (2) Wer einen Vorteil für sich oder eine/n Dritte/n als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder dafür annimmt, dass er/sie verspricht, eine/n andere/n im sportlichen Wettbewerb zu bevorzugen und damit eine/n andere/n Teilnehmer*in zu benachteiligen, wird mit einer Sperre bis zu vier Jahren und/oder einer Geldstrafe bis zu 5.000 € bestraft. Ebenso wird ein/e Dritte/r bestraft, der/die den Vorteil in Kenntnis der Absprache annimmt. Auf das tatsächliche Vorliegen und den Nachweis der Bevorzugung bzw. Benachteiligung kommt es nicht an.
- (3) Wer einer anderen Person als Gegenleistung einen Vorteil dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass die andere Person oder ein/e von ihr zu beeinflussende/r Dritte/r oder eine von dem Dritten weiter zu beeinflussende Personen ihn, eine Mannschaft, einen Verein oder eine/n sonstige/n Dritte/n beim sportlichen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge, wird mit einer Sperre bis zu vier Jahren und/oder einer Geldstrafe bis zu 5.000 € bestraft.
- (4) Vorteile im Sinne von Abs. 2 und 3 sind Geld-, Sach- und Dienstleistungen, geldwerte Vorteile, Belohnungen, Geschenke, so genannte Aufmerksamkeiten, sonstige Vergünstigungen oder Gegenstände ohne Rücksicht auf deren Wert. Ausnahmen zur Annahme eines Vorteils sind durch verbandliche Regelung oder bei Zustimmung durch den Ressortleiter möglich, wenn eine Einflussnahme auf den Verlauf oder das Ergebnis eines Spiels oder eines sportlichen Wettbewerbs ausgeschlossen ist.
- (5) Auch der Versuch zu Taten gemäß Abs. 1 bis 3 sowie Anstiftung und Beihilfe sind strafbar.
- (6) Die Abs. 1 bis 5 gelten für nationale und internationale Wettbewerbe und Spiele sowie für Tatbestände, die von der Strafgewalt des DHB unterliegenden Personen bei ausländischen Wettbewerben erfüllt werden und von einem ausländischen Verband dem DHB unter Vorlage des Beweismaterials angezeigt werden.
- (7) Wem Vorteile im Sinne von Abs. 2 und 3 angeboten werden, auch wenn eine hiermit beabsichtigte Bevorzugung im sportlichen Wettbewerb nicht nachweisbar ist, hat dies der zuständigen Verwaltungsinstanz unverzüglich anzuzeigen. Zuwiderhandlungen gegen die Anzeigepflicht werden mit einer Sperre bis zu neun Monaten und/oder einer Geldstrafe bis zu 1.000 € bestraft.
- (8) Spieler*innen, Trainer*innen und Funktionsträger*innen von Vereinen und Gesellschaften, juristischen Personen oder sonstigen Organisationen, an denen die Vereine beteiligt sind, ist es untersagt, Sportwetten selbst oder durch Dritte, für eigene oder fremde Rechnung auf den Ausgang oder den Verlauf von Spielen oder Wettbewerben, an denen ihre Mannschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, abzuschließen. Schiedsrichter*innen der Spielklassen, in denen Wettangebote gemacht werden, ist es untersagt, Wetten auf Spiele dieser Spielklassen selbst oder durch Dritte, für eigene oder für fremde Rechnung, abzuschließen. Zuwiderhandlungen werden mit einer Sperre bis zu zwei Jahren bestraft. Daneben kann eine Geldstrafe bis zu 5.000 € verhängt werden.
- (9) Können Handlungen gemäß Abs. 1 bis 8 dem Verein zugerechnet werden, kann dieser mit Spielverlust, Mannschaftssperre bis zu zehn Spielen, Zwangsabstieg, Ausschluss von der jeweiligen Veranstaltung, Titelerkennung, Rückgabe vergebener Medaillen und Preisgelder und/oder einer Geldstrafe bis zu 20.000 € bestraft werden.
- (10) Sportrechtliche Sanktionen sind neben den Entscheidungen staatlicher Gerichte zulässig.

§ 12 Doping

- (1) Jede Form von Doping ist sowohl im als auch außerhalb des Wettkampfes verboten. Doping wird definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer der in Artikel 2.1 bis Artikel 2.10 der DHB-Anti-Doping-Ordnung (ADO) festgelegten Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen. Verstößt ein Spieler bzw. eine Spielerin gegen Anti-Doping-Bestimmungen, wird er/sie und seine/ihre Mannschaft nach der ADO durch die zuständige Instanz bestraft.
- (2) Mitglieder, Mitarbeiter*innen von Vereinen und Verbänden oder sonstige Vereins-, Spielgemeinschafts- oder Verbandsbeauftragte, die beim Doping mitwirken, zum Doping anstiften, Doping-Substanzen anbieten, Dopingkontrollen vereiteln oder in sonstiger Weise gegen Artikel 2.1.bis Artikel 2.11 ADO verstoßen, werden entsprechend Abs. 1, § 3 Abs. 1 Buchst. l) und m) und der ADO bestraft.
- (3) Daneben können andere Strafen verhängt werden.
- (4) Die durch die IHF, die EHF, das IOC, NADA, WADA und den CAS verhängten Strafen bei Dopingvergehen werden anerkannt.

§ 13 Strafen bei Vergehen von Spielern und Mannschaftsoffiziellen innerhalb der Wettkampfstätte

- (1) Von den SR geahndete Regelverstöße:
 - a) Besonders rücksichtslose, besonders gefährliche, vorsätzliche oder arglistige Aktionen (Regel 8:6 IHR) gegen Schiedsrichter*innen, Zeitnehmer*innen, Sekretär*innen und Spielaufsicht/Technische Delegierte können von der Spielleitenden Stelle mit einer Sperre von bis zu maximal drei Monaten und/oder einer Geldstrafe von bis zu 15.000,00 € bestraft werden.
 - b) Besonders rücksichtslose, besonders gefährliche, vorsätzliche oder arglistige Aktionen (Regel 8:6 IHR) gegen Spieler*innen, Mannschaftsoffizielle und andere Personen können von der Spielleitenden Stelle mit einer Sperre von bis zu maximal drei Monaten und/oder einer Geldstrafe von bis zu 15.000,00 € bestraft werden.
 - c) Besonders grob unsportliches Verhalten (Regel 8:10 IHR) kann von der Spielleitenden Stelle mit einer Sperre von bis zu maximal zwei Monaten und/oder einer Geldstrafe von bis zu 5.000,00 € bestraft werden.
- (2) Vorfälle entsprechend den Tatbeständen in Abs. 1 vor Spielbeginn, in der Halbzeitpause und nach Spielende innerhalb der Wettkampfstätte können entsprechend bestraft werden.
- (3) Entscheidungen nach den Abs. 1 und 2 müssen bis zum nächsten Spieltag (Ausschlussfrist) ergehen.

§ 14 Verbandsschädigendes Verhalten

Wer außerhalb des Spielbetriebs die Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf Hautfarbe, Sprache, Religion, Herkunft, Geschlecht oder sexuelle Orientierung verletzt, und sich damit verbandsschädigend, unsportlich oder sportschädigend verhält, kann bis zu 12 Monate gesperrt und/oder mit einer Geldstrafe bis zu 50.000,00 € bestraft werden.

§ 15 Fälle des Spielverlusts

- (1) Für eine Mannschaft ist ein Spiel in folgenden Fällen mit einem Torverhältnis von 0:0 als verloren zu werten:
 - a) wenn sie das Spiel absagt oder schuldhaft (unentschuldigt und/oder ohne stichhaltigen Grund) nicht antritt;
 - b) wenn sie durch unpünktlichen oder mangelhaften Aufbau der Spielfläche oder durch Fehlen eines Balles verschuldet, dass ein Spiel nicht durchgeführt werden kann;
 - c) wenn sie zur festgesetzten Anwurfzeit schuldhaft nicht mit wenigstens fünf Spieler*innen in Spielkleidung zur Stelle ist;
 - d) wenn sie sich weigert, unter einem/einer ordnungsgemäß bestimmten Schiedsrichter*in zu spielen oder sich nicht auf eine/n anwesende/n Schiedsrichter*in einigen will (s.a. §§ 76 und 77 SpO) oder andere Regelungen des zuständigen Verbandes zum Schiedsrichtereinsatz nicht befolgt;
 - e) wenn sie einen Spielabbruch verschuldet;
 - f) wenn sie vom Spielbetrieb ausgeschlossen ist;
 - g) bei Mitwirkung von mindestens zwei gedopten Spieler*innen (s. ADO);
 - h) wenn Nichtspielberechtigte/Nichtteilnahmeberechtigte als Spieler mitwirken. Dies sind z.B.:
 - nichtteilnahmeberechtigte Spieler*innen nach § 55 SpO;
 - Spieler*innen während einer Wartefrist (§ 26 SpO);
 - Spieler*innen ohne Spielberechtigung (§ 10 SpO);
 - Spieler*innen ohne entsprechendes Spielrecht (z.B. §§ 15, 19, 66, 69 ff. SpO);
 - Jugendspieler*innen entgegen dem Verbot nach § 22 SpO;
 - Spieler*innen trotz Spielverbots nach § 82 SpO;
 - gesperrte Spieler*innen;
 - in sonstiger Eigenschaft Gesperrte;
 - Spieler*innen ohne vertragliche Bindung (ausgenommen Jugendspieler*innen mit entsprechendem Spielrecht in einer Erwachsenenmannschaft) in mehr als vier Spielen je Spielsaison in einer Mannschaft der Bundesligen im Erwachsenenbereich (§ 66 SpO);
 - Spieler*innen, deren Nichtteilnahmeberechtigung nach Spielende festgestellt wird (s. § 10 Abs. 6 SpO, Regel 4:3 IHR).
- (2) Soweit nicht anderweitig Strafen oder Bußen festgelegt sind, ist neben Spielverlust eine Geldstrafe von 25,00 € bis 500,00 € zu verhängen.

§ 16 Teilnahme am Spielbetrieb während einer Sperre oder einer Wartefrist

- (1) Wer gesperrt ist, darf am Spielbetrieb oder seiner Durchführung nicht teilnehmen, ausgenommen sind Freundschaftsspiele außerhalb einer Spielsaison.
- (2) Für denjenigen/diejenige, der/die während einer Sperre am Spielbetrieb oder seiner Durchführung teilnimmt, verlängert sich die Sperre beim ersten Verstoß automatisch wie folgt:
 - eine zeitliche Sperre von bis zu einem Sperrzeitraum von zwei Monaten verdoppelt sich,
 - eine zeitliche Sperre von mehr als zwei Monaten verlängert sich um zwei Monate.
- (3) Für denjenigen/diejenige, der/die während einer Wartefrist für Vereinswechsel für den neuen Verein spielt (ausgenommen Freundschafts- und Auswahlspiele § 26 SpO), verlängert sich die Wartefrist beim ersten Verstoß automatisch um zwei Monate.
- (4) Weitere Verstöße gegen Abs. 1 bis 3 hat die Rechtsinstanz auf Antrag der Verwaltungsinstanz zu ahnden.

§ 17 Strafen anderer Sportverbände

Strafen anderer Sportverbände können anerkannt werden.

III. Ordnungswidrigkeiten

§ 18 Tatbestände und Bußgeldrahmen

(1) Für folgende Ordnungswidrigkeiten können Geldbußen verhängt werden:

1. Schuldhaftes Nichtantreten einer Mannschaft	20,00 € bis 1.500,00 €
2. Schuldhaft verspätetes Antreten zu einem Spiel	20,00 € bis 1.500,00 €
3. Schuldhafte Vernachlässigung des Ordnungsdienstes, mangelnder Schutz der Schiedsrichter*innen, der Z/S, der Spielaufsicht/Technischen Delegierte, der Spieler*innen, Mannschaftsoffiziellen und Zuschauer*innen innerhalb der Wettkampfstätte	25,00 € bis 5.000,00 €
4. Verschulden eines Spielabbruchs durch einen Verein oder eine Mannschaft	50,00 € bis 500,00 €
5. Spiele ohne Genehmigung gegen Mannschaften von Vereinen, die keinem Landesverband angehören, Spiele von gesperrten Mannschaften	20,00 € bis 250,00 €
6. Unvorschriftsmäßige Spielstätte	20,00 € bis 1.500,00 €
7. Fehlen von ordnungsgemäßen Spielberichts- oder Abrechnungsformularen	20,00 € bis 100,00 €
8. Fehlen einer ausreichenden Zahl an Ordner*innen	20,00 € bis 500,00 €
9. Verspätetes Absenden von Spielberichten oder Abrechnungsformularen	20,00 € bis 100,00 €
10. Nichtmeldung geforderter Spielergebnisse	20,00 € bis 100,00 €
11. Fehlen von Spelausweisen beim Spiel, je Ausweis	20,00 € bis 100,00 €
12. Nicht fristgerechte a) Vorlage eines fehlenden Spelausweises b) Herausgabe eines Spelausweises c) Umschreibung eines Spelausweises von Jugend- auf Erwachsenenpielrecht	20,00 € 50,00 € bis 250,00 € 20,00 € bis 100,00 €
13. Fehlen eines/einer Z/S	20,00 € bis 100,00 €
14. Zurückziehen gemeldeter Mannschaften oder Ausscheiden von Mannschaften während der Meisterschaftssaison	50,00 € bis zur dreifachen Höhe des Spielbeitrags
15. Fehlen von Nummern oder Führen von gleichen Nummern auf der Spielkleidung (bei Jugendmannschaften kann von der Verhängung einer Geldbuße abgesehen werden)	20,00 € bis 100,00 €
16. Schuldhaftes Ausbleiben eines Schiedsrichters/einer Schiedsrichterin bei Spielen oder Lehrgängen	20,00 € bis 100,00 €

17. Mangelhaftes oder fehlerhaftes Ausfüllen des Spielberichtsformulars	20,00 € bis 100,00 €
18. Nichtbeachtung der Bestimmungen über die Durchführung internationaler Spiele	50,00 € bis 2.500,00 €
19. Verzicht auf die Teilnahme an der Deutschen Pokalmeisterschaft	800,00 € bis 2.500,00 €
20. Verstoß gegen Werbeordnung	30,00 € bis 15.000,00 €
21. Nichtbeschäftigung eines Trainers gemäß § 72 SpO je Spielsaison a) bei Bundesligamannschaften Männer b) bei Bundesligamannschaften Frauen und Mannschaften der Zweiten Bundesliga Männer und Frauen	a) bis zu 20.000,00 € b) bis zu 5.000,00 €
22. Fehlende Begleitung einer Jugendmannschaft durch einen Betreuer/eine Betreuerin	20,00 € bis 100,00 €

- (2) Bei schuldhafter Vernachlässigung des Ordnungsdienstes oder bei mangelndem Schutz der Schiedsrichter*innen, Zeitnehmer*in, Sekretär*in, der Spielaufsicht/Technische Delegierte, der Spieler*innen, der Mannschaftsoffiziellen und der Zuschauer*innen kann neben der Geldbuße auf Anordnung einer Spielaufsicht/ Technische Delegierte bzw. einer Hallensperre erkannt werden.
- (3) Soweit durch die Ordnungswidrigkeiten Auslagen entstanden sind, können sie zusammen mit den Geldbußen geltend gemacht werden
- (4) Der DHB und die Verbände, bei zwischenverbandlichen Wettbewerben das vertraglich bestimmte Organ, können zu den in Abs.1 aufgeführten Tatbeständen ergänzend weitere schaffen. Sie können auch die Unterschreitung der dort genannten Mindestgeldbußen festlegen oder von diesen ganz absehen.

IV. Ergänzende Bestimmungen für Jugendliche

§ 19 Verfahren gegen Jugendliche

- (1) Die nach den vorstehenden Bestimmungen möglichen Strafen können im Verfahren gegen Jugendliche gemildert werden, sofern dies aus erzieherischen Gründen geboten erscheint. Eine Unterschreitung der vorgesehenen Mindeststrafen ist zulässig.
- (2) Bei Verfahren gegen Jugendliche finden Verfahren unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.
- (3) Geldstrafen und Geldbußen sind gegen Jugendliche nicht zu verhängen.
- (4) Bei einer Abteilungssperre sind die Jugendmannschaften ausgenommen, wenn dies nicht ausdrücklich anders bestimmt wird.
- (5) Für Jugendliche der Altersklassen Minis bis C werden bei Verstößen gegen § 22 Abs. 1 und 2 SpO keine persönlichen Sperren verhängt.

V. Verwaltungsverfahren

§ 20 Sachverhaltsprüfung und Entscheidung

- (1) Die Verwaltungsinstanz prüft insbesondere anhand des Spielberichts, Schiedsrichter*innenberichts, eines Berichts der Spielaufsicht/der Technischen Delegierten, gegebenenfalls der Stellungnahme des/der Betroffenen oder des betroffenen Vereins/der Spielgemeinschaft und weiterer Beweismittel den Sachverhalt.
- (2) Sie kann auf Grund dieser Prüfung
 - a) die für das Vergehen vorgesehenen Strafen verhängen, sie unterrichtet hiervon auch den betroffenen Spieler/betroffene Spielerin bzw. Mannschaftsoffizielle/n über dessen/deren Verein/Spielgemeinschaft;
 - b) nach Ausspruch der Höchstsperr- bzw. Höchstgeldstrafe die weitergehende Bestrafung bei der zuständigen Rechtsinstanz beantragen. Sie unterrichtet davon vor Ablauf der Frist von zwei Wochen den betroffenen Verein/die betroffene Spielgemeinschaft.

§ 21 Verfahren mit Auswirkung auf die Spielwertung

- (1) Die Verwaltungsinstanz muss wegen eines Verstoßes, der ihr bekannt geworden ist und der auf die Spielwertung Einfluss haben kann, innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis ein Verfahren einleiten oder die Einleitung bei der zuständigen Rechtsinstanz beantragen.
- (2) Wird diese Frist versäumt, sind spieltechnische Folgerungen für den vor der Kenntnis liegenden Zeitraum nicht mehr zulässig. Dies gilt nicht, wenn eine Spielberechtigung erschlichen oder gefälscht worden ist.
- (3) Die Möglichkeit anderweitiger Bestrafung bleibt unberührt.

§ 22 Verfahren in Spielberechtigungsfragen

- (1) Anträge gegen die Zuerkennung der Spielberechtigung müssen innerhalb von einer Woche nach Bekanntwerden des Hinderungsgrundes, aber spätestens vor Ablauf von zwei Monaten seit dem Tage der Zuerkennung der Spielberechtigung, gestellt werden.
- (2) Bei Nichteinhaltung dieser Fristen sind spieltechnische Folgerungen nicht mehr zulässig.
- (3) Dies gilt nicht, wenn eine Spielberechtigung erschlichen oder gefälscht worden ist.

§ 23 Verjährungsfristen

- (1) Die Verfolgung eines Verstoßes verjährt, wenn nicht innerhalb eines Jahres seit seiner Begehung ein Verfahren eingeleitet worden ist. Bei Vergehen nach § 6 Abs. 1 und §§ 7 und 9 tritt die Verjährung erst nach drei Jahren ein, falls nicht innerhalb dieses Zeitraums die vorgenannten Stellen ein Verfahren eingeleitet haben.
- (2) Die Verjährungsvorschriften sind auch dann zu beachten, wenn ein/e am Verfahren Beteiligte/r sich nicht auf sie beruft.

§ 24 Form und Zustellung der Entscheidungen der Verwaltungsinstanzen

- (1) Entscheidungen der Verwaltungsinstanzen ergehen durch Bescheid in Schrift- oder Textform. In diesen sind der Entscheidungstenor, der entscheidungserhebliche Tatbestand und die wesentlichen Entscheidungsgründe unter Angabe der die Entscheidung tragenden Bestimmungen anzugeben. Eine Rechtsbehelfsbelehrung muss dem Bescheid beigelegt werden. Fehlt diese, wird die Rechtsbehelfsfrist nicht in Gang gesetzt.
- (2) Ist die Rechtsbehelfsbelehrung falsch oder unvollständig, kann der/die Rechtsbehelfsführer*in Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen, falls seine/ihre Säumnis auf dieser Belehrung oder deren Fehlen beruht.
- (3) Der Bescheid wird auch bei fehlerhafter, unvollständiger oder fehlender Rechtsbehelfsbelehrung nach Ablauf von sechs Monaten unanfechtbar.
- (4) Der Bescheid ist an Betroffene zuzustellen, wobei eine Übermittlung per E-Mail ausreichend ist. Die Zustellung an eine natürliche Person kann auch durch Zustellung an den Verein, dem diese zum Zeitpunkt der Zustellung angehört, erfolgen; der Verein hat den Betroffenen unverzüglich zu informieren; der/die Betroffene hat die Zustellung an den Verein gegen sich gelten zu lassen.

VI. Rechtsinstanzen

§ 25 Zuständigkeit der Rechtsinstanzen

- (1) Rechtsinstanzen sind das Bundesgericht, das Bundessportgericht und die von den Landesverbänden/überverbandlichen Zusammenschlüsse vorgehaltenen Sportgerichte.
- (2) Zuständig ist das Bundessportgericht 1. Kammer in 1. Instanz für die Entscheidung von:
 - a) Rechtsfällen, die sich aus dem vom DHB geleiteten Spielbetrieb ergeben;
 - b) Rechtsfällen zwischen dem DHB einerseits und seinen Verbänden sowie den diesen zugehörigen Vereinen andererseits;
 - c) Rechtsfällen zwischen Landesverbänden oder Vereinen, sofern diese nicht demselben Landesverband angehören;
 - d) Verfahren gegen Organe des DHB, der Landesverbände, Vereine oder deren Mitglieder, sofern es sich um Verstöße handelt, die das Satzungsrecht des DHB berühren;
 - e) Rechtsfällen zwischen Landesverbänden;
 - f) Einsprüchen gegen rechtsbehelfsfähige Bescheide der Verwaltungsinstanzen des DHB;
 - g) Streitigkeiten über die Festsetzung der Ausbildungskostenentschädigung und deren Höhe nach der Richtlinie zur Ausbildungskostenentschädigung (RZA).
 - h) Berufungen, bei zwischenverbandlichen Wettbewerben, die den Bereich mehrerer Landesverbände umfassen, wenn keine Berufungsinstanz eingerichtet oder bestimmt ist.
- (3) Zuständig ist das Bundessportgericht 2. Kammer in 1. Instanz für die Entscheidung von:
 - a) Rechtsfällen, die sich aus dem von den Ligaverbänden geleiteten Spielbetrieb ergeben;
 - b) Einsprüchen gegen rechtsbehelfsfähige Bescheide der Verwaltungsinstanzen der Ligaverbände.
- (4) Zuständig ist das Bundesgericht für die Entscheidung über:
 - a) Revisionen gegen Urteile des Bundessportgerichts;
 - b) Revisionen gegen Berufungsurteile der Verbands- und Bezirksrechtsinstanzen sowie der bei zwischenverbandlichen Wettbewerben bestimmten Rechtsinstanzen;

- c) einen Antrag, mit dem der Widerspruch zwischen Landesverbandsrecht bzw. den vertraglichen Bestimmungen bei zwischenverbandlichen Wettbewerben zu dem Recht des DHB festgestellt werden soll.
- (5) Die unterste Rechtsinstanz, in deren Bereich ein Verein seinen Sitz hat, ist zuständig für die Ahndung von Vergehen und Ordnungswidrigkeiten, die im Zusammenhang mit der Teilnahme des Vereins an Turnieren oder Freundschaftsspielen begangen wurden. Dies gilt nicht für Teilnehmende der Bundesligen im Erwachsenenbereich, vgl. § 74 SpO. Den Antrag auf Ahndung stellt die Verwaltungsinstanz, an die nach dem Recht des Verbandes die Spielberichte von Turnieren oder Freundschaftsspielen zu senden sind. Soweit ein Spieler/eine Spielerin oder eine Mannschaft aus einem anderen Verband betroffen ist, erfolgt die Abgabe an diesen, der dann die Ahndung bei der untersten Rechtsinstanz beantragt.
- (6) Die Rechtsinstanzen der Landesverbände sind die nach Maßgabe von deren Satzungen und Zusatzbestimmungen zu dieser Rechtsordnung sowie bei zwischenverbandlichen Wettbewerben die den Bereich mehrerer Landesverbände umfassen, zuständigen Rechtsinstanzen, soweit nicht aus Abs. 2 bis 4 eine ausschließliche Zuständigkeit gegeben ist.
- (7) Revisionsinstanzen sind zugleich Tatsacheninstanzen.

§ 26 Stellung der Rechtsinstanzen

- (1) Die Rechtsinstanzen sind in ihren Entscheidungen unabhängig und unterliegen nicht Weisungen oder Empfehlungen eines anderen Organs. Sie sind nur den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen unterworfen. Enthalten diese für den Einzelfall keine Regelung, entscheiden die Rechtsinstanzen nach sportlichen Gesichtspunkten.
- (2) Die Rechtsinstanzen leiten selbst keine Verfahren ein.

§ 27 Rechtszug

Die Landesverbände haben den dreizügigen Rechtsweg zu gewährleisten. In allen Fällen ist das Bundesgericht wahlweise als Revisionsinstanz zuzulassen.

§ 28 Zusammensetzung der Rechtsinstanzen

- (1) Rechtsinstanzen entscheiden in der Besetzung mit einem Vorsitzenden/einer Vorsitzenden und zwei Beisitzer*innen. Wird das Bundesgericht nach § 25 Abs. 4 Buchst. c) angerufen, entscheidet es in der Besetzung mit einem Vorsitzenden/einer Vorsitzenden und vier Beisitzer*innen.
- (2) Zur Beschleunigung des Verfahrens, kann die Rechtsinstanz das Verfahren nach Anhörung der Beteiligten auf eines ihrer Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen. Dies gilt nicht in den Fällen des § 25 Abs. 4 Buchst. c). Der Beschluss ist unanfechtbar.
- (3) Mitglieder einer Rechtsinstanz dürfen in einem Rechtszug nur in einer Rechtsinstanz mitwirken.
- (4) Mitglieder einer Rechtsinstanz und deren Protokollführer dürfen in Verfahren, in denen sie selbst, nahe Angehörige oder ihr Verein beteiligt sind, nicht mitwirken.
- (5) Mitglieder von Rechtsinstanzen dürfen ihren Verein vor Rechtsinstanzen nicht vertreten.
- (6) Mitglieder von Rechtsinstanzen sollen auf gleicher Ebene kein weiteres Amt innehaben.

§ 29 Inanspruchnahme der Rechtsinstanzen

- (1) Die Rechtsinstanzen können in den in den Ordnungen genannten Fällen durch Antrag, Einspruch, Beschwerde, Berufung oder Revision angerufen werden von
 - a) betroffenen Personen,
 - b) Vereinen oder Lizenznehmern der Bundesligen im Erwachsenenbereich,
 - c) Spielgemeinschaften,
 - d) dem DHB, den Verbänden, Bezirken, Kreisen,
 - e) Verwaltungsinstanzen, soweit sie Strafen oder weitergehende Strafen bzw. sonstige Maßnahmen beantragen können,
 - f) beteiligten Vertragsparteien bei zwischenverbandlichen Wettbewerben,
 - g) Spielervermittlern und Spieler*innen bei Sanktionen nach der Spielervermittler-Lizenzierungsrichtlinie.
- (2) Anträge von Personen und Vereinen auf Bestrafung sind unzulässig.
- (3) Beschlüsse des Bundestages oder der Verbandstage, die eine Satzungsänderung zum Inhalt haben, können bei den Rechtsinstanzen nicht angefochten werden. Trifft eine Rechtsinstanz trotzdem eine Entscheidung, so ist diese unwirksam.

§ 30 Beiladung

- (1) Sind an dem Verfahren Dritte derart beteiligt, dass die Entscheidung auch ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann, so sind sie beizuladen (notwendige Beiladung).
- (2) Die Rechtsinstanz kann von Amts wegen oder auf Antrag andere, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung berührt werden, beiladen.

§ 31 Eintreten in ein laufendes Verfahren

Vereine, Spielgemeinschaften, Lizenznehmer der Bundesligen im Erwachsenenbereich, Verbände oder deren Gliederungen und betroffene Personen können unter Beachtung der Formvorschriften jederzeit in ein laufendes Verfahren eintreten, wenn zu erwarten ist, dass sie von der Entscheidung beschwert werden können oder wenn sie durch eine vorangegangene Entscheidung bereits beschwert worden sind.

§ 32 Vermuteter Widerspruch zum Recht des DHB

- (1) Ist eine Rechtsinstanz anlässlich eines bei ihr anhängigen Verfahrens der Auffassung, dass eine entscheidungserhebliche Bestimmung des Landesverbandsrechts bzw. der vertraglichen Bestimmungen bei zwischenverbandlichen Wettbewerben zu dem Recht des DHB im Widerspruch steht, hat sie das Verfahren auszusetzen und nach § 25 Abs. 4 Buchst. c) das Bundesgericht anzurufen.
- (2) Ist eine Rechtsinstanz während eines Rechtsverfahrens der Auffassung, dass ein für ihre Entscheidung rechtserheblicher, nicht satzungsändernder Beschluss des Bundestages oder der Verbandstage der Landesverbände zur Satzung des DHB im Widerspruch steht, so ist zur Entscheidung dieser Frage unter Aussetzung des Verfahrens das Bundesgericht anzurufen.
- (3) Hat eine unzuständige Rechtsinstanz über die zu Abs. 1 und 2 zu entscheidende Frage rechtskräftig entschieden, kann der Beschwerter trotz Rechtskraft innerhalb eines Jahres das Bundesgericht zur Entscheidung des Falles anrufen.

VII. Rechtsbehelfe

§ 33 Rechtsbehelfe

- (1) Rechtsbehelfe sind
 - a) Anträge,
 - b) Einsprüche,
 - c) Berufungen,
 - d) Revisionen,
 - e) Beschwerden.
- (2) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 34 Anträge

Die Verwaltungsinstanzen und die in § 3 Genannten können die Rechtsinstanzen in den in Ordnungen genannten Fällen durch Antrag anrufen.

§ 35 Einsprüche

- (1) Gegen Entscheidungen der Verwaltungsinstanzen sind Einsprüche zulässig. Dies gilt nicht für Spielpläne, Spielansetzungen und Ansetzungen von Schiedsrichter*innen, Z/S, Technische Delegierte, Spielaufsicht.
- (2) Gegen die Wertung eines ausgetragenen Spiels kann Einspruch eingelegt werden wegen
 - a) spielentscheidender mangelhafter Beschaffenheit der Spielfläche, der Halle, des Spielballes, sonstiger Spielgeräte, der Spielkleidung oder der Ausrüstung,
 - b) spielentscheidender Regelverstöße eines Schiedsrichters, Zeitnehmers oder Sekretärs,
 - c) Mitwirkung eines/einer nicht spielberechtigten oder nicht teilnahmeberechtigten Spielers/Spielerin.
- (3) In den Fällen des Abs. 2 dürfen vorgebrachte Einspruchsgründe nur dann Gegenstand der Entscheidung einer Rechtsinstanz sein, wenn mit ihnen die Benachteiligung des Einspruchsführers behauptet wird und sie:
 - a) zu Abs. 2 Buchst. a) vor Beginn des Spiels,
 - b) zu Abs. 2 Buchst. b) unmittelbar nach dem Spiel einem Schiedsrichter/einer Schiedsrichterin angezeigt und im Spielbericht vermerkt worden sind.
- (4) Über im Spielbericht nicht vermerkte Gründe für den Einspruch darf nur dann verhandelt werden, wenn der Vermerk ohne Verschulden des Einspruchsführers nicht im Spielbericht aufgenommen worden ist.
- (5) Der Bericht der Spielaufsicht, Technischen Delegierten, Zeitnehmer*in oder Sekretär*in darf nur dann Gegenstand der Entscheidung einer Rechtsinstanz sein, wenn im Spielbericht auf seine Erstellung hingewiesen, der Hinweis den Mannschaftsoffiziellen/Vereinsvertretern beider Mannschaften zur Kenntnis gebracht und der Vermerk von ihnen unterschrieben worden ist, es sei denn, dass der Hinweis ohne Verschulden nicht im Spielbericht aufgenommen worden ist. Im Übrigen gilt § 81 Abs. 6 und 7 SpO. Der Bericht ist innerhalb von drei Tagen nach dem Spiel an die Verwaltungsinstanz zu senden.
- (6) Bei der Durchführung von Turnier-, Ausscheidungs-, Entscheidungs- oder Pokalmeisterschaftsspielen, Spielen um die Deutschen Jugendmeisterschaften und um die Jugendmeisterschaften der Verbände kann das Rechtsbehelfsverfahren abweichend in den Durchführungsbestimmungen geregelt

werden.

§ 36 Berufung

Gegen erstinstanzliche Urteile kann Berufung bei der nächsthöheren Rechtsinstanz eingelegt werden.

§ 37 Revision

Gegen zweitinstanzliche Urteile bzw. erstinstanzliche Urteile des Bundessportgerichts kann Revision bei der nächsthöheren Instanz eingelegt werden.

§ 38 Beschwerde und weitere Beschwerde

Gegen die Entscheidungen der Rechtsinstanz, die keine Urteile sind, steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde zu, soweit nicht in der Rechtsordnung etwas anderes bestimmt ist.

VIII. Formalien

§ 39 Form der Rechtsbehelfsschriften

- (1) Rechtsbehelfe sind schriftlich mit Begründung an den/die Vorsitzenden der zuständigen Rechtsinstanz oder die für ihn zuständige Geschäftsstelle zu senden. Die Übermittlung als E-Mailanhang in einem PDF-/Tiff-Format ist zulässig und ausreichend.
- (2) Gebühren und Auslagenvorschüsse müssen bei Eingang der Rechtsbehelfsschrift gezahlt sein oder gleichzeitig gezahlt werden. Fehlt die Gebühr, kann sie bei Rechtsbehelfsschriften nur innerhalb der Rechtsbehelfsfrist gezahlt werden. Antragsschriften, die ohne Gebühren und Auslagenvorschüsse eingereicht werden, sind unzulässig.
- (3) Weitere Auslagenvorschüsse müssen innerhalb einer Woche nach Zugang der Anforderung, bei Fristsetzung innerhalb der Frist, beim zuständigen Verband eingegangen sein.
- (4) Alle Rechtsbehelfe müssen einen Antrag enthalten.
- (5) Alle Rechtsbehelfsschriften müssen durch den Rechtsbehelfsführer, eine vertretungsberechtigte oder eine entsprechend bevollmächtigte Person unterzeichnet sein.
Die schriftliche Vollmacht ist dem Vorsitzenden der Rechtsinstanz innerhalb einer Woche nach Anforderung vorzulegen.

§ 40 Rechtsbehelfsfristen

- (1) Einsprüche gegen
 - a) die Wertung eines Spiels wegen spielentscheidender Mängel der Spielfläche, der Halle, des Spielballes, sonstiger Spielgeräte oder der Spielkleidung;
 - b) die Wertung eines Spiels wegen eines spielentscheidenden Regelverstoßes eines Schiedsrichters, Zeitnehmers oder Sekretärs;müssen innerhalb von drei Tagen nach dem Spiel eingelegt werden.

- (2) Andere Einsprüche müssen innerhalb von zwei Wochen nach dem Spiel, nach der Bekanntgabe oder dem Zugang eines Bescheides eingelegt werden.
- (3) Rechtsbehelfe müssen binnen zwei Wochen nach Zugang der angefochtenen Entscheidung eingelegt werden.
- (4) Für den Spielbetrieb der Ligaverbände gilt abweichend von Abs. 2 und 3 eine Frist von drei Tagen.

§ 41 Berechnung der Fristen

- (1) Bei sämtlichen Fristen wird der Tag des Ereignisses, der Bekanntgabe oder der Zugang einer Entscheidung nicht mitgerechnet, sofern es nicht anders geregelt ist.
- (2) Eine nach Tagen bestimmte Frist endet mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist. Eine Frist, die nach Wochen, Monaten oder nach einem mehrere Monate umfassenden Zeitraum bestimmt ist, endet mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder seine Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 187 bis 193 BGB entsprechend.
- (3) Für die Einhaltung der Frist ist der Tag des Eingangs beim Empfänger maßgebend. Sofern eine Rechtsbehelfsschrift durch die Post befördert wird, genügt für die Einhaltung der Frist die rechtzeitige Aufgabe zur Post, hierfür ist der Poststempel maßgebend. Entsprechendes gilt bei der Beförderung durch einen anderen Anbieter. Den Nachweis der rechtzeitigen Aufgabe hat im Zweifel der Absender zu erbringen.
- (4) Die Wirkung der Entscheidungen tritt nach mündlicher Verhandlung mit ihrer Verkündung, im schriftlichen Verfahren am Tag nach dem Zugang ein.
- (5) Der Zugang gilt am dritten Tag nach der Aufgabe als erfolgt. Hierfür ist der Poststempel bzw. der Zeitpunkt des Postausgangs der E-Mail maßgebend. Falls der Zugang einer Entscheidung in einem amtlichen Bekanntmachungsorgan erfolgt, gilt er mit dem dritten Tage nach der Veröffentlichung als bewirkt.

§ 42 Versäumung einer Frist, Nichtgewährung des rechtlichen Gehörs und

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

- (1) Wenn die Einhaltung einer Frist durch höhere Gewalt oder durch ein unabwendbares Ereignis, das heißt ohne eigenes Verschulden, versäumt und der Grund der Säumnis hinreichend glaubhaft gemacht worden ist, hat die zuständige Rechtsinstanz durch unanfechtbaren Beschluss dem Säumigen auf seinen Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.
- (2) Das Gleiche gilt, wenn eine/m durch das Verfahren Betroffene/n von der Rechtsinstanz das rechtliche Gehör nicht gewährt worden ist. Diese/r kann zwecks erneuter Behandlung der Sache durch dieselbe Rechtsinstanz Wiedereinsetzung selbst gegen ein ergangenes Urteil verlangen.
- (3) Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muss innerhalb von zwei Wochen nach Beseitigung des Hindernisses, durch das die Säumnis eingetreten ist, bei dem/der Vorsitzenden der Rechtsinstanz, bei der die Frist versäumt oder durch die das rechtliche Gehör nicht gewährt worden ist, gestellt werden.
- (4) Über die Beschwerde entscheidet die nächsthöhere Rechtsinstanz. Richtet sich die Beschwerde gegen einen Beschluss einer Revisionsinstanz, entscheidet diese endgültig, jedoch in anderer

Besetzung.

§ 43 Verwerfen eines Rechtsbehelfs

- (1) Wird ein Rechtsbehelf nicht form- oder fristgerecht eingelegt, wird eine Vollmacht innerhalb einer Woche nach Anforderung nicht vorgelegt, sind die Gebühren und Auslagenvorschüsse nicht fristgerecht eingegangen oder ist der Antrag oder der Rechtsbehelf wegen eines Verstoßes gegen zwingende Verfahrensvorschriften unzulässig, hat ihn der/die Vorsitzende der Rechtsinstanz durch Beschluss zu verwerfen.
- (2) Gegen diesen Beschluss ist die gebührenfreie Beschwerde zulässig; diese ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses einzulegen. Es entscheidet die angerufene Rechtsinstanz.

§ 44 Gebühren und Auslagen

- (1) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs, das Eintreten in ein laufendes Verfahren und ein Antrag wegen vermögensrechtlicher Ansprüche sind grundsätzlich gebührenpflichtig.
- (2) Ausgenommen hiervon sind Anträge von Verwaltungsinstanzen auf Bestrafung.
- (3) Im Zusammenhang mit dem Antrag oder mit der Einlegung eines Rechtsbehelfs mit Ausnahme der Beschwerden, s. Abs. 6, sind auf eines der Konten des DHB zu zahlen:
 - a) bei Inanspruchnahme des Bundessportgerichts eine Gebühr von 1.000,00 €,
 - b) bei Inanspruchnahme des Bundesgerichts eine Gebühr von 1.500,00 €.
- (4) Der/Die Vorsitzende der Rechtsinstanz kann die Zahlung eines Auslagenvorschusses innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird diese Frist versäumt, gilt dies als Verstoß gegen § 39 Abs. 3. Sofern in derselben Sache Rechtsbehelfe von mehreren Beteiligten eingelegt werden, hat jede/r von ihnen die in der Rechtsordnung festgelegten Gebühren und Auslagenvorschüsse in angeforderter Höhe zu entrichten.
- (5) Soweit Beschwerden nicht ausdrücklich für gebührenfrei erklärt sind, ist ein Viertel der Gebühren des Abs. 3 Buchst. a) oder b) zu zahlen.
- (6) Die Verbände, bei zwischenverbandlichen Wettbewerben das vertraglich bestimmte Organ, regeln für ihren Bereich die Höhe der Gebühren und Auslagenvorschüsse. Ihnen ist erlaubt, bei Einsprüchen gegen Bescheide von Verwaltungsinstanzen und bei Eintritt in ein laufendes Verfahren auf die Erhebung von Gebühren zu verzichten.

§ 45 Entscheidung über Gebühren und Auslagenvorschüsse

- (1) Der/die unterliegende Verfahrensbeteiligte trägt die gesamten Gebühren und Auslagen des Verfahrens. Dem/der obsiegenden Verfahrensbeteiligten sind die gezahlten Gebühren und Auslagen zurückzuzahlen. Die Auslagen der Verfahrensbeteiligten werden nicht erstattet,
- (2) Abweichend zu Abs. 1 gilt, dass bei Beteiligung eines Ligaverbandes die Kosten der außergerichtlichen Vertretung bzw. der jeweiligen Verfahrensbevollmächtigten einer Partei in entsprechender Anwendung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes zu erstatten sind.
- (3) Wird ein Antrag oder Rechtsbehelf zurückgewiesen, verfallen die Gebühren.
- (4) Wird einem Rechtsbehelf nur teilweise stattgegeben, endet ein Verfahren durch Vergleich ohne Einigung über Gebühren und Auslagen oder durch Einstellung, ist nach billigem Ermessen zu bestimmen, ob die Gebühren in vollem Umfang oder teilweise zurückzuerstatten sind und ob und in welchem Umfang

der/die Rechtsbehelfsführer*in die Auslagen zu tragen hat bzw. wem die restlichen Auslagen zur Last fallen.

- (5) Wird ein Rechtsbehelf verworfen, oder vor Ergehen der gerichtlichen Entscheidung zurückgenommen, trägt der/die Rechtsbehelfsführer*in die Hälfte der Rechtsbehelfsgebühr und die gegebenenfalls entstandenen Auslagen. Gegen die Entscheidung über Gebühren und Auslagen ist die gebührenfreie Beschwerde innerhalb von zwei Wochen nach Zugang an den/die Vorsitzende/n der erkennenden Rechtsinstanz zulässig.
- (6) Bei Verfahren unter Beteiligung der Ligaverbände wird der Streitwert von der jeweiligen Instanz nach billigem Ermessen festgesetzt, wobei eine Streitwertgrenze von 10.000 € im Normalfall nicht unterschritten und eine Streitwertgrenze von 100.000 € nicht überschritten werden soll.
- (7) Auslagen anderer können nur innerhalb von drei Monaten nach Bekanntmachung einer Entscheidung geltend gemacht werden.
- (8) Die Auslagenfestsetzung kann der für die Abwicklung der Kassengeschäfte zuständigen Stelle überlassen werden.

IX. Verfahrensgrundsätze

§ 46 Rechtliches Gehör

Bevor die Entscheidung einer Verwaltungs- oder Rechtsinstanz ergeht, die in die Rechte eines Beteiligten eingreift, ist diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.

§ 47 Entscheidungsgrundsätze

- (1) Entscheidungen der Schiedsrichter*innen und der technischen Delegierten, die auf Grund ihrer Tatsachenfeststellung oder Beurteilung getroffen wurden, sind unanfechtbar.
- (2) Regelverstöße oder unberechtigte Maßnahmen der Schiedsrichter*innen, Zeitnehmer*innen und Sekretär*innen können nur dann zur Anordnung einer Spielwiederholung führen, wenn die Spruchinstanz die Folgen für spielentscheidend hält und keine Ergebniskorrektur möglich ist.

§ 48 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder einer Spruchinstanz dürfen außerhalb des Verfahrens bis zu seinem Abschluss keine Auskunft geben oder ihre Rechtsansicht hierüber nicht äußern. Andernfalls scheiden sie auf Antrag eines/einer Beteiligten nach Anhörung als befangen aus der Spruchinstanz, zu der sie einberufen worden sind, aus. Sie haben über den Ablauf der Beratungen, welche zur Entscheidung führten, Stillschweigen zu bewahren.

§ 49 Befangenheit

- (1) Ein Mitglied der Spruchinstanz kann, sofern es nicht ausgeschlossen ist (§ 28 Abs. 6), auch wegen der Besorgnis der Befangenheit ausgeschlossen werden. Ein Mitglied der Spruchinstanz kann sich auch selbst für befangen erklären.

- (2) Ein Mitglied der Spruchinstanz ist befangen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine/ihre Unparteilichkeit zu rechtfertigen.
- (3) Der/die Verfahrensbeteiligte kann ein Mitglied der Spruchinstanz wegen Besorgnis der Befangenheit nicht mehr ablehnen, wenn er/sie nach Mitteilung der Zusammensetzung der Spruchinstanz nicht innerhalb einer Woche ein Ablehnungsgesuch stellt, es sei denn, dass dem/der Verfahrensbeteiligten die Befangenheitsgründe erst später bekannt werden oder diese erst später entstehen. In diesen Fällen ist das Ablehnungsgesuch unverzüglich zu stellen.
- (4) Das Ablehnungsgesuch ist bei der Spruchinstanz einzureichen, dem das Mitglied angehört.
- (5) Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen.
- (6) Das abgelehnte Mitglied der Spruchinstanz hat sich über den Ablehnungsgrund zu äußern.
- (7) Über das Ablehnungsgesuch entscheidet die Spruchinstanz, welcher der Abgelehnte angehört, ohne dessen Mitwirkung. Bei Stimmengleichheit ist der Ablehnungsantrag begründet.
- (8) Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn das abgelehnte Mitglied der Spruchinstanz das Ablehnungsgesuch für begründet hält.
- (9) Werden mehrere Mitglieder der Spruchinstanz abgelehnt, so entscheidet die im Rechtszug zunächst höhere Rechtsinstanz. Beim Bundesgericht oder den Revisionsinstanzen der Verbände entscheiden diese in anderer Besetzung unter Vorsitz des/der Lebensältesten, der/die die Besetzung der Spruchinstanz bestimmt, sofern der/die Vorsitzende verhindert oder gehindert ist.
- (10) Die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch ergeht durch Beschluss.
- (11) Gegen den Beschluss, durch den das Gesuch für begründet erklärt wird, gibt es keinen Rechtsbehelf; bei Ablehnung des Gesuchs ist die Beschwerde an die nächsthöhere Rechtsinstanz gegeben. Im Falle des Bundesgerichts/der Revisionsinstanz eines Verbandes entscheidet/n dieses/diese in anderer Besetzung.
- (12) Ist dem Ablehnungsgesuch stattgegeben worden, bestimmt die entscheidende Spruchinstanz in ihrem Beschluss zugleich ein Ersatzmitglied für den oder die ausgeschiedenen Mitglieder der Spruchinstanz und gegebenenfalls den/die Vorsitzenden der Spruchinstanz, die nunmehr zu entscheiden hat.

§ 50 Verbot der Verschlechterung

Das Strafmaß kann nicht zum Nachteil des/der Betroffenen abgeändert werden, wenn nur diese/r oder sein/ihr Verein einen Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 51 Unzulässigkeit eines weiteren Verfahrens

Ist ein Verfahren rechtskräftig beendet worden, ist ein weiteres Verfahren, dem derselbe Sachverhalt zugrunde liegt, nicht mehr zulässig. Ausgenommen hiervon sind Verfahren, in denen dem Antrag eines Betroffenen auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder Wiederaufnahme des Verfahrens stattgegeben worden ist oder in denen ein durch das abgeschlossene Verfahren Betroffene Person an diesem nicht beteiligt worden ist.

§ 52 Mitwirkungspflichten

Alle Organe und Vereine sowie deren Mitglieder sind den Rechtsinstanzen zur Erteilung von angeforderten Auskünften und zur Aushändigung von Unterlagen, wie z. B. Spielberichten, Unterlagen zu Spielberechtigungen, Durchführungsbestimmungen, Schriftwechsel, Kassenbüchern, Kassenbelegen und dergleichen, verpflichtet.

X. Rechtsverfahren

§ 53 Vorbereitung des Verfahrens

- (1) Wird der Rechtsbehelf form- und fristgerecht eingelegt, hat der/die Vorsitzende der Rechtsinstanz, sofern er/sie nicht als Vorsitzende/r entscheidet, die beiden Beisitzer*innen einzuberufen oder eine schriftliche Entscheidung mit ihnen herbeizuführen.
- (2) Der/die Vorsitzende der Rechtsinstanz kann einen Beisitzer/eine Beisitzerin zum Vorsitzenden bzw. zur Vorsitzenden der Rechtsinstanz bestimmen.
- (3) Der/die Vorsitzende der Spruchinstanz hat den Beteiligten die personelle Zusammensetzung der Rechtsinstanz mitzuteilen und ihnen eine Abschrift der Rechtsbehelfsschrift sowie der beigefügten Unterlagen zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu übersenden.
- (4) Ob eine mündliche Verhandlung durchgeführt oder im schriftlichen Verfahren entschieden wird, entscheidet der/die Vorsitzende der Spruchinstanz. Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung besteht kein Anspruch.
- (5) Der/die Vorsitzende der Spruchinstanz kann auf Antrag oder von Amts wegen entscheiden, dass sich die Mitglieder der Spruchinstanz, die Parteien, ihre Bevollmächtigten und Beistände während einer mündlichen Verhandlung an einem anderen Ort aufhalten und dort Verfahrenshandlungen vornehmen. Der/die Vorsitzende der Spruchinstanz kann entscheiden, dass sich ein Zeuge/eine Zeugin, ein/e Sachverständiger*in während einer Vernehmung an einem anderen Ort aufhält. Die Verhandlung wird zeitgleich in Bild und Ton an diese Orte übertragen.

§ 54 Zeug*innen und Sachverständige

- (1) Der/die Vorsitzende entscheidet, wer als Zeuge/Zeugin oder Sachverständiger zu hören ist. Den Beteiligten steht es frei, selbst Zeug*innen zu benennen.
- (2) Übersenden die Zeug*innen, Sachverständigen oder Beteiligten die von ihnen geforderte schriftliche Aussage nicht oder nicht fristgemäß dem/der Vorsitzenden, gilt § 56 Abs. 4 und 5 entsprechend.

§ 55 Ladung zur und Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

- (1) Der/die Vorsitzende lädt die Beteiligten, Zeug*innen und Sachverständigen zur mündlichen Verhandlung. Er/Sie hat die Ladungen unverzüglich spätestens eine Woche nach Eingang des Antrags, der Beschwerde, Berufung oder Revision zu versenden. Zwischen dem Zugang der Ladung und der mündlichen Verhandlung soll eine Frist von einer Woche liegen. Im Interesse der Durchführung des Spielbetriebs oder aus anderen wichtigen Gründen kann diese Frist verkürzt werden.

- (2) Der/die Vorsitzende teilt den Beteiligten mit, welche Zeug*innen und Sachverständigen geladen worden sind.
- (3) Die Beteiligten sind berechtigt, nicht geladene Zeug*innen auf eigene Kosten zu einer mündlichen Verhandlung mitzubringen.
- (4) Der/die Vorsitzende bestimmt, ob durch ein Mitglied der Rechtsinstanz schon vor der mündlichen Verhandlung Ermittlungen durchgeführt werden. Hierüber ist ein Protokoll aufzunehmen.
- (5) Können Beteiligte, Zeug*innen oder Sachverständige aus zwingenden Gründen zur mündlichen Verhandlung nicht erscheinen, haben sie dies unverzüglich unter Glaubhaftmachung ihrer Gründe dem/der Vorsitzenden mitzuteilen. Der/die Vorsitzende entscheidet, ob ein Termin zur mündlichen Verhandlung aufzuheben ist.
- (6) Wird die Verhandlung durchgeführt, entscheidet die Rechtsinstanz, ob der Verhinderte seine/ihre Aussage ausnahmsweise schriftlich mitteilen soll oder ob ohne seine/ihre Aussage entschieden wird.

§ 56 Durchführung der mündlichen Verhandlung

- (1) Fehlt am Verhandlungstag ein Mitglied der Spruchinstanz, ist von dem/der Vorsitzenden nach Möglichkeit eine andere geeignete Person als Beisitzer*in zu berufen.
- (2) Der/die Vorsitzende leitet die Verhandlung; sie ist grundsätzlich öffentlich.
- (3) Zur mündlichen Verhandlung kann ein/e Protokollführer*in hinzugezogen werden. Der/die Vorsitzende kann mit dieser Aufgabe ein Mitglied der Spruchinstanz beauftragen. Im Protokoll sind die wesentlichen Verfahrensabläufe, die Verfahrensbeteiligten, deren Bevollmächtigte, die Sachverständigen und Zeug*innen, Ort und Tag der Verhandlung, wesentliche Ergebnisse der Vernehmungen, die Anträge und Entscheidungen festzuhalten.
- (4) Erscheinen Zeug*innen, Sachverständige oder Beteiligte, deren persönliches Erscheinen angeordnet worden ist, zur mündlichen Verhandlung unentschuldigt oder aus einem nicht anerkennenswerten Grund nicht, kann der/die Vorsitzende gegen sie eine Geldbuße bis zu 150,00 € verhängen. Außerdem haben sie die durch ihre Säumnis entstandenen Kosten zu tragen.
- (5) Eine Ausfertigung dieses Beschlusses ist dem Säumigen zu übersenden. Gegen diesen Beschluss steht dem/der Säumigen die gebührenpflichtige Beschwerde innerhalb von zwei Wochen nach Zugang zu.
- (6) Die erschienenen Zeug*innen werden von dem/der Vorsitzenden zur Wahrheit ermahnt. Er/Sie weist sie für den Fall einer vorsätzlichen oder fahrlässigen falschen Aussage auf die Strafvorschriften hin. Die Zeug*innen haben nach ihrer Belehrung vor Beginn der Verhandlung den Verhandlungsraum zu verlassen. Sachverständige und Beteiligte bleiben im Verhandlungsraum.
- (7) Der/die Vorsitzende trägt den Stand des Verfahrens vor und verliest die für die Durchführung des Verfahrens maßgeblichen Schriftstücke. Danach erteilt er/sie dem/der Rechtsbehelfsführer*in das Wort, sodann dem durch das Verfahren Betroffenen und den anderen Beteiligten.
- (8) Danach werden die Zeug*innen und zwar in Abwesenheit der später zu hörenden vernommen. Die Spruchinstanz entscheidet, ob nicht geladene, aber von den Beteiligten mitgebrachte Zeug*innen vernommen werden.

- (9) Nach der Vernehmung eines jeden Zeugen/einer jeden Zeugin oder Beteiligten können die Beisitzer*innen, danach die Betroffenen und anderen Beteiligten selbst Fragen stellen.
- (10) Der/die Vorsitzende kann derjenigen Person, die die Verhandlung stört oder sich sonst ungebührlich verhält, das Wort entziehen, ihn/sie aus dem Sitzungsraum verweisen oder mit einer Geldbuße bis zu 150,00 € belegen.
- (11) Nach Durchführung der Beweisaufnahme erhalten die am Verfahren Beteiligten zu ihren abschließenden Ausführungen und Anträgen das Wort. Anschließend erfolgt die geheime Beratung und Abstimmung der Spruchinstanz.
- (12) Die Urteilsformel ist zu verlesen. Die wesentlichen Gründe der Entscheidung sind mündlich vorzutragen. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist zu erteilen.
- (13) Verzichtet einer der Beteiligten auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs, ist dies im Protokoll aufzunehmen.

§ 57 Entscheidung

- (1) Die Entscheidung der Spruchinstanz ist schriftlich abzusetzen und von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen. Wirken an der Beschlussfassung Beisitzer*innen mit, hat der/die Vorsitzende das Zustandekommen der Entscheidung und das Ergebnis der Beschlussfassung in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Entscheidung ist als Urteil zu bezeichnen, soweit es sich nicht um einen Beschluss handelt.
- (2) Das Urteil oder der Beschluss besteht aus:
 - a) Urteils- bzw. Beschlussformel,
 - b) Bezeichnung des Rechtsbehelfs, Bezeichnung der Verfahrensbeteiligten,
 - c) Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung,
 - d) Bezeichnung der Rechtsinstanz,
 - e) Angabe der Mitglieder der Spruchinstanz,
 - f) Bezeichnung des Verfahrens (mündliches oder schriftliches),
 - g) Angabe von Ort und Tag der Verhandlung, soweit keine mündliche Verhandlung stattgefunden hat; Angabe des Tages der Unterzeichnung der Entscheidung,
 - h) Tatbestand,
 - i) Entscheidungsgründe,
 - j) Gebührenentscheidung,
 - k) Entscheidung über die Auslagen,
 - l) Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Hatte die Fehlentscheidung von Schiedsrichter*innen, Zeitnehmer*innen oder Sekretär*innen, die zu der Einlegung des Rechtsbehelfs führte, spielentscheidende Bedeutung, wurde die Mannschaft des Rechtsbehelfsführers hierdurch benachteiligt und wurde deshalb die Neuansetzung eines Spiels angeordnet, ist durch Urteil zu bestimmen, dass
 - a) der Verband oder dessen Untergliederung, die Schiedsrichter*innen, Zeitnehmer*innen oder Sekretär*innen angesetzt haben, die Kosten des Wiederholungsspiels zu tragen haben, soweit diese durch die Einnahmen nicht gedeckt werden. Dies gilt auch dann, wenn Schiedsrichter*innen, Zeitnehmer*innen oder Sekretär*innen auf Grund einer Regelung des Verbandes oder einer Untergliederung von den am Spiel beteiligten Vereinen gestellt worden sind,
 - b) ein etwaiger Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben zu 50 % dem Verband oder dessen Untergliederung und zu je 25 % den beiden beteiligten Vereinen zusteht.
 - c) Bei Spielen, die von den Ligaverbänden geleitet werden, gilt: Der jeweilige Ligaverband trägt

die Kosten in den Fällen von Buchst. a) anstelle des DHB und erhält 50 % von einem etwaigen Überschuss in den Fällen von Buchst. b).

- (4) In der Entscheidung ist festzustellen, welche Tatsachen auf Grund welcher Beweismittel die Spruchinstanz als erwiesen ansieht. In den Entscheidungsgründen sind die für die Entscheidung maßgeblichen Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen anzugeben. Bei Verhängung von Strafen oder Bußen sind die wesentlichen Zumessungsgründe mitzuteilen.
- (5) Entscheidungen der Rechtsinstanzen des DHB sollen veröffentlicht werden.
- (6) Ist die Rechtsbehelfsbelehrung falsch oder unvollständig, kann der/die Rechtsbehelfsführer*in Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen, falls seine Säumnis auf dieser Belehrung beruht.
- (7) Die Entscheidung wird jedoch nach Ablauf von sechs Monaten unanfechtbar.

§ 58 Rechtskraft

- (1) Entscheidungen erlangen Rechtskraft, wenn entweder auf Rechtsbehelfe allseits verzichtet wird oder die Rechtsbehelfsfrist verstrichen ist.
- (2) Urteile von Revisionsinstanzen werden mit der Verkündung, im schriftlichen Verfahren mit Zugang der Entscheidung rechtskräftig.

§ 59 Vergleich

- (1) Ein Vergleich zwischen Beteiligten ist dann möglich, wenn dadurch kein unmittelbarer Nachteil für eine/n am Verfahren nicht Beteiligte/n oder vom Verfahren nicht Betroffene/n entsteht.
- (2) Soll im schriftlichen Verfahren entschieden werden, kann die Spruchinstanz vor der Entscheidung einen Vergleichsvorschlag unterbreiten, wenn sie der Auffassung ist, dass durch diesen Vorschlag der Rechtsstreit beigelegt werden kann und dies den Beteiligten zumutbar ist. Der Vergleichsvorschlag ist schriftlich zu begründen. Zur Annahme ist eine Frist zu setzen. Vor Annahme des Vergleichs kann die Spruchinstanz den Vergleichsvorschlag widerrufen, wenn sich nachträglich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Vergleich in dieser Form nicht sachgerecht ist, und in der Sache entscheiden.
- (3) Wird mündlich verhandelt, kann den Verfahrensbeteiligten ein Vergleichsvorschlag unterbreitet werden, wenn die vorgenannten Voraussetzungen für einen Vergleich vorliegen.
- (4) Im Vergleich sollte die Kostentragung für Gebühren und Auslagen geregelt werden.
- (5) Vergleiche sind nach Annahme durch die Beteiligten von der Spruchinstanz zu protokollieren. Das Vergleichsprotokoll ist den Verfahrensbeteiligten zu übersenden. Mit Zugang ist der Vergleich wirksam.

§ 60 Einstellung des Verfahrens

- (1) Ein Verfahren kann durch den/die Vorsitzende/n auch dann eingestellt werden, wenn Gegenstand des Verfahrens die Wertung eines Spiels ist und sich herausstellt, dass die Wertung keine spieltechnischen Folgen nach sich zieht oder nicht mehr ziehen kann und sonstige Nachteile für einen Beteiligten nicht ersichtlich sind. Das Verfahren ist einzustellen, wenn die Beteiligten die Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklären.

- (2) Im Beschluss ist auch über Gebühren und Auslagen zu entscheiden.
- (3) Sowohl gegen den Beschluss als auch gegen die Gebühren- und Auslagenentscheidung ist die gebührenfreie Beschwerde zulässig.

§ 61 Berichtigung/Ergänzung der Entscheidung

- (1) Offenbare Unrichtigkeiten können von Amts wegen oder auf Antrag eines Beteiligten binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung von dem/der Vorsitzenden der Spruchinstanz durch Beschluss berichtigt werden.
- (2) Enthält der Tatbestand andere Unrichtigkeiten, kann die Berichtigung binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung beantragt werden.
- (3) Wenn ein nach dem Tatbestand von einem Beteiligten gestellter Antrag oder die Kostenfolge bei der Entscheidung ganz oder zum Teil übergangen ist, so ist auf Antrag binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung diese nachträglich zu ergänzen.

§ 62 Folgen der Aufhebung einer Sperre

Werden Sperren gegen Spieler*innen aufgehoben, kann der betroffene Verein bei der Spielleitenden Stelle innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung die Neuansetzung der Spiele beantragen, die ohne diese/n Spieler*in verloren wurden oder unentschieden ausgegangen sind. Dies gilt nur für Spiele der Mannschaft, in welcher der Sperrfall eingetreten ist. Gegen die Neuansetzung dieser Spiele steht den Vereinen der gegnerischen Mannschaften kein Einspruchsrecht zu.

XI. Vollstreckung, Wiederaufnahme des Verfahrens und Gnadenrecht

§ 63 Vollstreckung

- (1) Die Vollstreckung obliegt der Verwaltungsinstanz, dies gilt auch für die Vollstreckung von vermögensrechtlichen Ansprüchen, die einem Verein gegen einen anderen zustehen.
- (2) Der/die Vorsitzende der Spruchinstanz veranlasst die Übersendung einer Abschrift der Entscheidung oder des Vergleichs und gegebenenfalls auch des Auslagenfestsetzungsbeschlusses an die für die Abwicklung der Kassengeschäfte zuständige Verwaltungsinstanz.
- (3) Sind die Auslagen durch Bescheid der für die Kassengeschäfte zuständige Verwaltungsinstanz festgesetzt worden, übersendet er/sie eine Abschrift des Bescheides an die Verwaltungsinstanz.
- (4) Zahlungsverpflichtungen sind spätestens einen Monat nach Zugang der Ausfertigung oder der Bekanntgabe der Entscheidung oder des Vergleichsprotokolls zu erfüllen.
- (5) Werden Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig erfüllt, mahnt die für die Abwicklung der Kassengeschäfte zuständige Verwaltungsinstanz den Säumigen auslagenpflichtig unter Setzung einer Zahlungsfrist von einer Woche unter Hinweis auf die möglichen Sperren. Die zuständige Verwaltungsinstanz für die höchstklassige Erwachsenenmannschaft des Vereins ist zu informieren.

- (6) Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb dieser Frist, sperrt die zuständige Verwaltungsinstanz die höchstklassige Erwachsenenmannschaft des Vereins. Spielen mehrere Mannschaften in gleich hohen Spielklassen, kann der Verein bestimmen, für welche Mannschaft die Sperre ausgesprochen werden soll. Übt der Verein das Wahlrecht nicht aus, bestimmt der für die Kassengeschäfte Zuständige die Mannschaft, welche gesperrt werden soll. Die Sperre kann auf einzelne Spieler*innen mit einem Mindestalter von 18 Jahren für einen Einsatz in allen Mannschaften des Vereins beschränkt werden. Die Verwaltungsinstanz unterrichtet von dem Eintritt der Sperre den Zahlungspflichtigen und die sonst betroffenen Vereine. Mit Eingang des Betrages erlischt die Sperre.
- (7) Bei der Verhängung einer Geldstrafe oder Geldbuße oder Auferlegung von Auslagen gegen eine Einzelperson haftet der Verein oder der Verband oder dessen Untergliederung, dem der/die Betroffene angehört oder für den er/sie gehandelt oder etwas versäumt hat, für jenen ohne Rücksicht auf ein etwaiges Mitverschulden. Dies gilt nicht bei der Verhängung einer Geldbuße durch den/die Vorsitzenden der Spruchinstanz nach § 54 Abs. 2 und § 56 Abs. 4, 5 und 10.
- (8) Für die Vollstreckung von nach § 18 verhängten Geldbußen gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend.
- (9) Die Verbände können ergänzende Bestimmungen erlassen.

§ 64 Wiederaufnahme des Verfahrens

- (1) Die Wiederaufnahme rechtskräftig abgeschlossener Verfahren ist zulässig, wenn der durch die Entscheidung Beschwerte neue Tatsachen behaupten oder neue Beweismittel angeben kann, die noch nicht Gegenstand des vorangegangenen Verfahrens waren und ohne sein/ihr Verschulden bisher nicht geltend gemacht werden konnten.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung des Wiederaufnahmeverfahrens ist, dass die neuen Tatsachen oder neuen Beweismittel zu einer anderen, für den/die Beschwerten günstigeren Entscheidung führen könnten und innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntwerden der Rechtsinstanz mitgeteilt worden sind. Der Beschwerte hat gleichzeitig mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens glaubhaft zu machen, warum er/sie jetzt erst die neuen Tatsachen behaupten oder die neuen Beweismittel angeben konnte.
- (3) Über den Antrag, die Wiederaufnahme des Verfahrens zuzulassen, entscheidet die Rechtsinstanz, die in der Sache das letzte Urteil gefällt hat, durch Beschluss.
- (4) Gegen den Beschluss, durch den der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens abgelehnt wird, ist die gebührenpflichtige Beschwerde zulässig; diese ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses bei der nächsthöheren Rechtsinstanz einzulegen. Hat eine Revisionsinstanz entschieden, entscheidet diese über die Beschwerde.
- (5) Wird die Wiederaufnahme des Verfahrens zugelassen, richtet sich das weitere Verfahren nach den Vorschriften dieser Ordnung.
- (6) Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gestellt, sind die Gebühren und Auslagenvorschüsse wie bei der Einlegung eines Rechtsbehelfs zu zahlen.

§ 65 Gnadenrecht

- (1) Die Ausübung des Gnadenrechts ist Aufgabe des Präsidiums des DHB bzw. der Vorstände/Präsidien der Verbände.
- (2) Eine Gnadenentscheidung ergeht nur auf schriftlich begründeten Antrag.

- (3) Mindeststrafen können nicht im Gnadeweg ermäßigt oder erlassen werden; auch darf durch einen Gnadenerweis die für das Vergehen vorgesehene Mindeststrafe nicht unterschritten werden.
- (4) Bei zeitlicher Sperre, Amtsenthebung auf Zeit oder Amtssperre auf Zeit soll nicht vor Ablauf von zwei Dritteln der Zeit begnadigt werden.

XII. Geltungsbereich

§ 66 Verbindlichkeit der Rechtsordnung

Diese Ordnung gilt für die Durchführung von Verfahren vor allen Rechtsinstanzen des DHB sowie seiner Landes- und Ligaverbände sowie bei zwischenverbandlichen Wettbewerben für die Verfahren vor dem vertraglich bestimmten Organ.

SCHIEDSRICHTERORDNUNG (SRO)

Stand: 15. November 2025

Inhaltsverzeichnis

Teil A 2

§ 1 Allgemeines 2

§ 2 Zuständigkeit 2

§ 3 Ausbildung, Prüfung, Weiterbildung 3

§ 4 Leistungsgrundsatz 3

§ 5 Schiedsrichter*innenpflichten 3

§ 6 Ahndung von Vergehen der Schiedsrichter*innen 4

§ 7 Schiedsrichterausweise/ -lizenzen 4

§ 8 Schiedsrichter*innenansetzung 5

Teil B..... 6

§ 9 Schiedsrichter*inneneinsatz im DHB..... 6

§ 10 Organisation des Schiedsrichterwesens im DHB 6

§ 11 Schiedsrichtersprecher*in..... 6

§ 12 entfällt..... 7

§ 13 entfällt..... 7

§ 14 entfällt..... 7

§ 15 Tagungen der Verantwortlichen des Schiedsrichterwesens und des Schiedsrichterlehrwesens/
der Schiedsrichterentwicklung der Landesverbände und der Spielbetriebsverantwortlichen der
Ligenverbände 7

§ 16 entfällt..... 7

Teil C..... 7

§ 17 Zusätzliche Regelungen für die Landesverbände 7

Teil A

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Durchführung eines regelgerechten Spielverkehrs erfordert geeignete und gut ausgebildete Schiedsrichter*innen (SR) sowie Zeitnehmer*innen und Sekretär*innen (Z/S) in ausreichender Anzahl. Zu diesem Zweck ist jeder Verein verpflichtet, seinem Landesverband die geforderte Anzahl an SR, Z/S zu melden (Schiedsrichter-Soll).
- (2) Schiedsrichter*in i. S. dieser Ordnung und der Spielordnung (SpO) des DHB ist, wer über einen gültigen Schiedsrichterausweis bzw. eine gültige Schiedsrichterlizenz verfügt. Ein gültiger Schiedsrichterausweis bzw. eine gültige Schiedsrichterlizenz ist Voraussetzung für die Ausübung der Schiedsrichtertätigkeit innerhalb des DHB.
- (3) Voraussetzungen für die Anerkennung und den Einsatz als Schiedsrichter*in, Schiedsrichtercoach oder Delegierte sowie Zeitnehmer*in, Sekretär*in, die in den entsprechenden Ligen neutral eingesetzt werden, sind:
 - a) Mitgliedschaft in einem Verein, der über seinen Landesverband dem DHB angehört und von diesem Verein namentlich gemeldet wurde;
 - b) Erfolgreicher Abschluss der Ausbildung nach den verbindlichen Vorgaben des DHB;
 - c) Charakterliche und körperliche Eignung;
 - d) Für Minderjährige ist das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (4) Ein/e gem. Abs. 3 gemeldete/r Schiedsrichter*in, Zeitnehmer*in, Sekretär*in, Schiedsrichtercoach oder Delegierter kann innerhalb des DHB nur einmal auf das Schiedsrichter-Soll angerechnet werden.
- (5) Die Förderung von Schiedsrichter*innen aller Geschlechter ist eine Aufgabe aller Mitglieder im DHB.
- (6) Für Z/S, Schiedsrichtercoaches und Delegierte gelten die Bestimmungen für SR analog. Ausnahmen werden an der entsprechenden Stelle dieser Ordnung gesondert ausgewiesen und geregelt.
- (7) Die Zusammenarbeit der für das Schiedsrichterwesen des DHB und der Landesverbände eingesetzten Kommissionen, Gremien, Bereiche und Ausschüsse orientiert sich an den Werten des deutschen Handballs.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Die Planung und Umsetzung aller im Schiedsrichterwesen anfallenden Aufgaben und aller Disziplinen (zum Beispiel Hallenhandball, Beachhandball) obliegen dem DHB und seinen Mitgliedsverbänden in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen.
- (2) Zu diesem Zweck können Richtlinien erlassen und zuständige Sportinstanzen bestimmt werden.
- (3) Für den verbandsübergreifenden Spielverkehr ist von den beteiligten Verbänden zu regeln, welche Schiedsrichterregelung Anwendung findet oder ob eine vertragliche Regelung zu treffen ist.

§ 3 Ausbildung, Prüfung, Weiterbildung

- (1) Die Richtlinien des DHB für die Durchführung der Ausbildung mit etwaigen Prüfungen sind für alle Schiedsrichter*innen, Zeitnehmer*innen, Sekretär*innen, Schiedsrichtercoaches und Delegierte des DHB, seinen Mitgliedern sowie deren Untergliederungen verbindlich.
- (2) Die Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen mit etwaigen Prüfungen der Schiedsrichter*innen, Zeitnehmer*innen, Sekretär*innen, Schiedsrichtercoaches und Delegierte, die einem Kader des DHB angehören, obliegt ausschließlich dem DHB.
- (3) Die Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen mit etwaigen Prüfungen der Schiedsrichter*innen, Zeitnehmer*innen, Sekretär*innen, Schiedsrichtercoaches und Delegierte, die einem Regionalligakader angehören, obliegt dem jeweiligen Regionalligabereich, der für die Durchführung des Spielbetriebs der Regionalliga verantwortlich ist.

§ 4 Leistungsgrundsatz

- (1) Die Schiedsrichter*innen werden in Leistungsklassen eingeteilt. In der Regel wird ein/e Schiedsrichter*in zunächst in die unterste Klasse eingestuft.
- (2) Der Auf- und Abstieg in eine höhere oder niedrigere Klasse ist von den Leistungen abhängig. Wesentliche Merkmale für die leistungsgerechte Einstufung sind die Beurteilungen (z. B. durch Schiedsrichtercoaches und/oder Vereine) im Spiel, die Ergebnisse der Regel- und Fitnesstests sowie die charakterliche Eignung. Für die charakterliche Eignung ist die prognostische Einschätzung entscheidend, inwieweit der/die Beurteilte der von ihm/ihr zu fordernden Loyalität, Aufrichtigkeit, Zuverlässigkeit, Fähigkeit zur Zusammenarbeit und Leistungsauffassung gerecht werden wird. Bei nachgewiesener Eignung in ihrer Gesamtheit ist die Einstufung in eine höhere Leistungsklasse zulässig.
- (3) Den Auf- und Abstieg regeln die Schiedsrichtergremien für ihren Zuständigkeitsbereich in eigener Verantwortung. Entscheidungen sind dabei immer von mindestens zwei Personen zu treffen.
- (4) Für den Einsatz in bestimmten Spielklassen können durch die jeweiligen Schiedsrichtergremien Altersgrenzen festgesetzt werden.

§ 5 Schiedsrichter*innenpflichten

- (1) Jedem/Jeder Schiedsrichter*in muss bewusst sein, dass von seinem/ihrem Gesamtverhalten und seiner/ihrer Leistung der Verlauf eines Spiels abhängig ist. Er/Sie trägt wesentlich dazu bei, Ansehen und Entwicklung des Handballsports zu beeinflussen. Gründliche Kenntnisse der Spielregeln und deren Anwendung sowie eine gute körperliche Verfassung sind neben objektiver Beurteilung der Spielvorgänge Voraussetzung für eine gute Schiedsrichterleistung. Seine/Ihre Entscheidungen darf der/die Schiedsrichter*in nur auf Grund seiner/ihrer Feststellungen treffen. Er/Sie darf sich dabei nicht beeinflussen lassen.
- (2) Schiedsrichter*innen haben Spiele, zu denen sie angesetzt sind, zu leiten.

- (3) Ist ein Schiedsrichter begründet verhindert oder hält er sich für befangen ein Spiel zu leiten, entscheidet das zuständige Schiedsrichtergremium über das weitere Vorgehen.
- (4) Die Leitung von Spielen ohne eine entsprechend erfolgte Ansetzung ist unzulässig; Ausnahmen ergeben sich aus § 77 DHB-SpO.
- (5) Die Schiedsrichter sind verpflichtet, an den geforderten Lehrveranstaltungen und Leistungsüberprüfungen ihrer jeweiligen Leistungsklasse teilzunehmen.

§ 6 Ahndung von Vergehen der Schiedsrichter*innen

- (5) Schiedsrichter*innen unterliegen den Satzungs- und Ordnungsbestimmungen und der Rechtsprechung der Rechtsinstanzen des DHB und seiner Landesverbände. Der DHB und die Landesverbände können jeweils für ihren Bereich bestimmen, dass eine Verwaltungsinstanz bei Ordnungswidrigkeiten nach § 25 Rechtsordnung (RO) des DHB gegenüber den Schiedsrichter*innen Strafbefugnisse hat.
- (6) Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen können gegen Schiedsrichter*innen, die den ihnen übertragenen Aufgaben und Pflichten nicht nachkommen oder gegen die Grundregeln sportlichen Verhaltens verstoßen, durch die zuständigen Verwaltungsinstanz Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 4 getroffen werden.
- (7) Die zuständige Verwaltungsinstanz legt die Tatbestände und die Sanktionen für Verstöße im Verhalten der Schiedsrichter*innen des jeweiligen Bereichs fest. Dies gilt insbesondere für
 - a) wiederholtes schuldhaftes Nichtantreten zur Spielleitung;
 - b) wiederholtes unbegründetes Absagen von Spielleitungen;
 - c) Spielleitung ohne Auftrag;
 - d) wiederholtes schuldhaftes Fernbleiben von den Lehrveranstaltungen;
 - e) Missachtung von Anordnungen der Sportinstanz;
 - f) Missbrauch der mit dem Schiedsrichterausweis/ der Schiedsrichterlizenz verbundenen Rechte;
 - g) unsportliches Verhalten gegenüber am Spielbetrieb beteiligten Personen.
- (1) Die Verwaltungsinstanz kann gemäß ihrer Satzung Strafen verhängen, wie z.B.
 - a) Verweis;
 - b) befristete Nichtansetzung zu Spielen in einer angemessenen Dauer;
 - c) Rückstufung in eine niedrigere Leistungsklasse;
 - d) Streichung von der Schiedsrichterliste.
- (2) Vor Streichung von der Schiedsrichterliste muss dem/der Betroffenen und seinem/ihrem Verein Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 7 Schiedsrichterausweise/ -lizenzen

- (1) Für die Ausstellung von Schiedsrichterausweisen/ -lizenzen sind ausschließlich der jeweils zuständige Landesverband und der DHB befugt. Schiedsrichterausweise und -lizenzen sind befristet. Der jeweilige Aussteller ist für etwaige Verlängerungen und die Dokumentation der Ausgaben und Verlängerungen zuständig.

- (2) Schiedsrichterausweise und -lizenzen bleiben Eigentum des Ausstellers und sind bei Beendigung der Schiedsrichtertätigkeit an den Aussteller zurückzugeben. Gleiches gilt bei einem Wechsel des Landesverbandes, sofern die Ausstellung des Ausweises oder der Lizenz durch einen Landesverband erfolgte.
- (3) Schiedsrichter*innen, die einem Kader des DHB angehören, erhalten für den Zeitraum der Zugehörigkeit einen DHB-Schiedsrichterausweis/ eine DHB-Schiedsrichterlizenz.
- (4) Der gültige Schiedsrichterausweis oder eine entsprechende Lizenz berechtigt nach Maßgabe des DHB und der Verbände zum freien Eintritt zu den Handballspielen in ihrem Zuständigkeitsbereich.
- (5) Schiedsrichter*innen mit gültigem Schiedsrichterausweis/ gültiger Schiedsrichterlizenz sind grundsätzlich befugt, als Zeitnehmer*in/ Sekretär*in tätig zu sein. Die Qualifizierung für bestimmte Spielklassen obliegt den für die Spielklasse zuständigen Schiedsrichtergremien.
- (6) Für Zeitnehmer*innen, Sekretär*innen, Schiedsrichtercoaches und Delegierte können gesonderte Ausweise/ Lizenzen ausgestellt werden; für den Bereich des DHB werden diese durch den DHB ausgestellt.

§ 8 Schiedsrichter*innenansetzung

- (1) Für Schiedsrichteransetzungen ist grundsätzlich der für den jeweiligen Spielbetrieb verantwortliche Verband zuständig. Die Ansetzung für Spiele in verbandsübergreifenden Spielklassen ist durch besondere Vereinbarung zwischen den an dem betreffenden Spielbetrieb beteiligten Verbänden einem Schiedsrichtergremium zu übertragen.
- (2) Die Schiedsrichteransetzung bei Freundschaftsspielen und Turnieren obliegt mit Ausnahme der Fälle aus Abs. 4 grundsätzlich dem für den Heimverein bzw. Ausrichter zuständigen Schiedsrichtergremium.
- (3) Sollen Schiedsrichter*innen aus anderen Landesverbänden eingesetzt werden, müssen die jeweils betroffenen Schiedsrichtergremien zustimmen.
- (4) Abweichend von Abs. 2 obliegt die Schiedsrichteransetzung im Erwachsenenbereich des DHB dem Schiedsrichterwesen des DHB, an den auch die Anforderungen für folgende Spiele zu richten sind:
 - a) bei Freundschaftsspielen zwischen Mannschaften der Ligaverbände;
 - b) bei Freundschaftsspielen zwischen Mannschaften der Ligaverbänden und ausländischen Mannschaften;
 - c) bei Freundschaftsspielen von Mannschaften der Ligaverbände gegen andere Mannschaften;
 - d) bei Turnieren, an denen überwiegend Mannschaften der Ligaverbände teilnehmen.

Der DHB kann Ansetzungen, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, an Landesverbände delegieren. Für die Leitung der Spiele im Rahmen dieses Absatzes gelten die Bestimmungen der Finanz- und Gebührenordnung des DHB.

- (5) Für die Schiedsrichteransetzung für Freundschaftsspiele, an denen Mannschaften der 3. Liga beteiligt sind, ist grundsätzlich der Schiedsrichterwart des Landesverbandes verantwortlich, in dessen Bereich die Spiele durchgeführt werden.

- (6) Ein Anspruch auf eine bestimmte Anzahl von Ansetzungen besteht nicht.

Für den vom DHB (Jugendbundesliga, 3. Liga) und den Ligaverbänden geleiteten Spielverkehr sowie das Schiedsrichterwesen in der Zuständigkeit des DHB und der Ligaverbände gelten darüber hinaus die Bestimmungen von

Teil B

§ 9 Schiedsrichter*inneneinsatz im DHB

- (1) Der DHB ist für die Ansetzungen der Schiedsrichter*innen in seinem Zuständigkeitsbereich (Jugendbundesliga, 3. Liga) sowie für die Ansetzungen der Spiele des DHB Pokals und die Spiele der Ligaverbände (HBL, HBF) zuständig. Er ist berechtigt:
- a) Ansetzungen aus seinem Zuständigkeitsbereich an die Landesverbände zu delegieren;
 - b) Schiedsrichter*innen der Landesverbände mit der Ansetzung von Spielen seines eigenen Verantwortungsbereichs zu beauftragen;
 - c) Schiedsrichter*innen zu Weiterbildungs- und Überprüfungsmaßnahmen einzuberufen.

Ansetzungen des DHB und Berufungen zu Maßnahmen durch den DHB gehen den Schiedsrichtertätigkeiten auf Landesverbandsebene vor. Geplante Einsätze und Maßnahmen der betreffenden Schiedsrichter*innen sind den zuständigen Landesverbänden zeitgerecht mitzuteilen.

- (2) Die Landesverbände sind verpflichtet, die an sie delegierten Ansetzungen vorzunehmen.

§ 10 Organisation des Schiedsrichterwesens im DHB

- (1) Für die Organisation des Schiedsrichterwesens im DHB ist der Vorstand des DHB und im Rahmen der Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilungsplan der Vorstand Sport zuständig, soweit–

Entscheidungen (z.B. bei Angelegenheiten strategischer Bedeutung) nicht dem Präsidium oder (z.B. § 32 i) der DHB-Satzung) dem Bundestag bzw. Bundesrat vorbehalten sind.

Die Umsetzung der Aufgaben des Schiedsrichterwesens auf operativer Ebene, ist in die Aufbauorganisation des DHB eingegliedert. Aufgaben fallen insbesondere in den Bereichen Organisation, Lehre und Entwicklung an.

§ 11 Schiedsrichtersprecher*in

- (1) Die Schiedsrichter*innen der DHB-Kader wählen eine/n Sprecher*in für den Zeitraum von zwei Spielsaisons.
- (2) Der/ die Sprecherin vertritt die Interessen der DHB-Kader-Schiedsrichter*innen gegenüber dem DHB-Vorstand und dem Schiedsrichterwesen des DHB.

§ 12 entfällt

§ 13 entfällt

§ 14 entfällt

**§ 15 Tagungen der Verantwortlichen des Schiedsrichterwesens und des
Schiedsrichterlehrwesens/ der Schiedsrichterentwicklung der Landesverbände und
der Spielbetriebsverantwortlichen der Ligenverbände**

Die Tagungen dienen der Besprechung der vorgesehenen Regelschwerpunkte und dem regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustausch mit dem DHB und finden jeweils **mindestens** einmal jährlich statt. **Der DHB lädt zu den genannten Tagungen ein.**

§ 16 entfällt

Die Landesverbände regeln zusätzliche Bestimmungen für den von ihnen geleiteten Spielverkehr in

Teil C

§ 17 Zusätzliche Regelungen für die Landesverbände

- (1) Die Landesverbände können für den Bereich des von ihnen geleiteten Spielverkehrs neben den ergänzenden Zusatzbestimmungen in Teil A auch zusätzliche Regelungen treffen, die aber nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen von Teil A stehen dürfen.
- (2) Zusätzliche Regelungen können getroffen werden;
 - a) zur leistungsgerechten Beurteilung im Landesverband;
 - b) zur Freistellung von Schiedsrichterpflichten;
 - c) für die Anerkennung und den Einsatz als neutrale/r Schiedsrichter*in, Schiedsrichtercoach, Delegierter sowie Zeitnehmer*in oder Sekretär*in, sofern die Person das 14. Lebensjahr vollendet hat, aber noch immer minderjährig ist;
 - d) für die Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen mit etwaigen Prüfungen für Schiedsrichter*innen, Zeitnehmer*innen, Sekretär*innen, Schiedsrichtercoaches und Delegierte in den Zuständigkeitsbereichen der Landesverbände, sofern keine anderslautende vertragliche Regelung getroffen worden ist;
 - e) für begründetes nicht Antreten zur Leitung eines Spieles zur Bestimmung von Sportinstanzen zur Planung und Umsetzung der im Schiedsrichterwesen anfallenden Aufgaben;
 - f) für die Ansetzung der Schiedsrichter*innen, Zeitnehmer*innen, Sekretär*innen, Schiedsrichtercoaches und Delegierte bei Freundschaftsspielen und Turnieren.

- (3) Die Landesverbände legen Regelungen für Verstöße bei Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls und für das Verfahren der Ahndung fest. Mögliche Sanktionen sind Geldstrafen, Punktabzüge und die Nichtzulassung von Mannschaften.
- (4) Empfohlen wird:
 - a) In den beiden ersten Jahren der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls sollten ausschließlich Geldstrafen ausgesprochen werden;
 - b) In den beiden folgenden Jahren der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls sollten Punktabzüge neben einer Geldstrafe ausgesprochen werden;
 - c) Die Nichtzulassung von Mannschaften sollte frühestens nach dem fünften Jahr der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls neben einer Geldstrafe ausgesprochen werden;
 - d) Die Einnahmen aus den oben genannten Sanktionierungen sollten unter anderem zweckgebunden für die Entwicklung des Schiedsrichterwesens im Landesverband eingesetzt werden;
 - e) Neugegründeten Handballabteilungen sollte bei Aufnahme des Spielbetriebs in der untersten Spielklasse eine angemessene Zeit von bis zu drei Jahren eingeräumt werden, ehe eine Bestrafung erfolgt.

ANTI-DOPING-ORDNUNG (ADO)

Stand: 01. Januar 2026

ZIELSETZUNG, GELTUNGSBEREICH UND ORGANISATION DER <i>ANTI-DOPING-MAßNAHMEN</i>	2
ARTIKEL 1 DEFINITION DES BEGRIFFS DOPING	4
ARTIKEL 2 VERSTÖßE GEGEN ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN	4
ARTIKEL 3 DOPINGNACHWEIS	10
ARTIKEL 4 DIE <i>VERBOTSLISTE</i>	15
ARTIKEL 5 <i>DOPINGKONTROLLEN</i> UND ERMITTLUNGEN	17
ARTIKEL 6 ANALYSE VON <i>PROBEN</i>	21
ARTIKEL 7 <i>ERGEBNISMANAGEMENT-/DISZIPLINARVERFAHREN: ZUSTÄNDIGKEIT, ERSTÜBERPRÜFUNG, BENACHRICHTIGUNG UND VORLÄUFIGE SUSPENDIERUNG</i>	24
ARTIKEL 8 ANALYSE DER B-PROBE	29
ARTIKEL 9 AUTOMATISCHE ANNULLIERUNG VON EINZELERGEBNISSEN	29
ARTIKEL 10 SANKTIONEN GEGEN EINZELPERSONEN	30
ARTIKEL 11 KONSEQUENZEN FÜR MANNschaften	49
ARTIKEL 12 DISZIPLINARVERFAHREN	50
ARTIKEL 13 ERGEBNISMANAGEMENT-/DISZIPLINARVERFAHREN: RECHTSBEHELFE	53
ARTIKEL 14 INFORMATION UND VERTRAULICHKEIT	60
ARTIKEL 15 UMSETZUNG VON ENTSCHEIDUNGEN	63
ARTIKEL 16 DOPINGKONTROLLVERFAHREN BEI TIEREN IN SPORTLICHEN WETTKÄMPFEN [NICHT RELEVANT]	65
ARTIKEL 17 VERJÄHRUNG	66
ARTIKEL 18 DOPINGPRÄVENTION	66
ARTIKEL 19 AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN DER NADA UND DER NATIONALEN SPORTFACHVERBÄNDE	67
ARTIKEL 20 AUSLEGUNG DES WADC/NADC	69
ARTIKEL 21 SCHLUSSBESTIMMUNGEN	70
ANHANG 1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	72

ZIELSETZUNG, GELTUNGSBEREICH UND ORGANISATION DER *ANTI-DOPING-MAßNAHMEN*

Die *Anti-Doping-Maßnahmen* der WADA und der NADA haben die folgende Zielsetzung:

1. Schutz des Rechts der *Athleten*innen* auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport und Förderung der Gesundheit, Fairness und Gleichbehandlung der *Athleten*innen*; und
2. Sicherstellung harmonisierter, koordinierter und wirksamer *Anti-Doping-Maßnahmen* auf internationaler und nationaler Ebene einschließlich:

Dopingprävention – Bewusstsein schaffen, informieren, kommunizieren, Werte vermitteln sowie Lebenskompetenzen und Entscheidungsfähigkeit entwickeln, um absichtliche und unabsichtliche Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen zu vermeiden.

Abschreckung – Potenziell dopende *Athleten*innen* in eine andere Richtung lenken, indem sichergestellt wird, dass konsequente Regeln und Sanktionen vorhanden sind und für alle Beteiligten gleichermaßen gelten.

Aufdeckung – Ein wirksames Dopingkontroll- und Ermittlungssystem verstärkt nicht nur die abschreckende Wirkung, sondern schützt auch saubere *Athleten*innen* und stärkt den Sportsgeist, indem diejenigen überführt werden, die gegen die Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen, und Verhaltensweisen in Verbindung mit Doping unterbunden werden.

Durchsetzung – Diejenigen, die gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen, sanktionieren.

Rechtsstaatlichkeit – Sicherstellen, dass alle Beteiligten die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen anerkennen und, dass alle in Anwendung ihrer Anti-Doping-Programme getroffenen Maßnahmen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen sowie die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Menschenrechte achten.

Das Welt-Anti-Doping-Programm

Das Welt-Anti-Doping-Programm umfasst alle notwendigen Elemente, um eine bestmögliche Abstimmung und Umsetzung („Best Practice“) internationaler und nationaler *Anti-Doping-Maßnahmen* zu gewährleisten.

Die wichtigsten Elemente sind:

Stufe 1: Der WADC

Stufe 2: *Standards* und *Technische Dokumente*

Stufe 3: Musterformulierungen und Leitlinien

NADC

Der NADC ist das grundlegende und allgemeingültige Dokument, auf dem das nationale Anti-Doping-Programm der NADA basiert. Zweck des NADC ist die Förderung der zentralen *Anti-Doping-Maßnahmen* durch ihre umfassende Harmonisierung. Der NADC soll detailliert genug sein, um eine vollständige Harmonisierung in den Bereichen zu erzielen, die einheitlich geregelt werden müssen,

aber auch allgemein genug, um in anderen Bereichen eine flexible Umsetzung vereinbarter Anti-Doping-Grundsätze zu ermöglichen.

Der NADC basiert auf dem WADC und setzt diesen gemäß Artikel 23.2.2 WADC um.¹

Standards

Für die verschiedenen fachlichen und operativen Bereiche innerhalb des Anti-Doping-Programms wurden und werden *International Standards* entwickelt und von der WADA verabschiedet. Zweck der *International Standards* ist die Harmonisierung zwischen den für die speziellen fachlichen und operativen Teile des Anti-Doping-Programms verantwortlichen *Anti-Doping-Organisationen* und *Nationalen Sportfachverbände*.

Die Befolgung der *International Standards* ist zwingende Voraussetzung für die Einhaltung des WADC.

Die NADA erstellt auf der Grundlage der *International Standards* die nationalen *Standards*.

Technische Dokumente

Technische Dokumente zu verbindlichen technischen Anforderungen für die Umsetzung eines *International Standards* oder eines *Standards* können von der WADA von Zeit zu Zeit verabschiedet und veröffentlicht werden.

Die Befolgung der *Technischen Dokumente* ist zwingende Voraussetzung für die Einhaltung des WADC.

Musterformulierungen und Leitlinien: Muster Anti-Doping Code der NADA

Auf der Grundlage des WADC und der *International Standards* werden Musterformulierungen entwickelt, um für die verschiedenen Bereiche der *Anti-Doping-Maßnahmen* Lösungen anzubieten. Die Musterformulierungen und Leitlinien stellen Empfehlungen der WADA dar und werden den *Unterzeichnern*innen* zur Verfügung gestellt, sie sind jedoch nicht verbindlich.

Zur WADC-konformen Umsetzung des NADC in Deutschland stellt die NADA einen Muster Anti-Doping Code („Muster-ADC“) zur Verfügung. Der Muster-ADC dient den *Nationalen Sportfachverbänden* als Unterstützung zur Implementierung der Vorgaben des NADC in die jeweiligen Verbandsregelwerke.

¹ [Kommentar: Die Olympische Charta und das am 19. Oktober 2005 in Paris verabschiedete Internationale Übereinkommen gegen Doping im Sport („UNESCO-Konvention“) erkennen an, dass die Prävention und die Bekämpfung des Dopings im Sport einen wesentlichen Teil des Auftrags des Internationalen Olympischen Komitees und der UNESCO sind; des Weiteren erkennen sie die grundlegende Rolle des WADC an.]

ARTIKEL 1 DEFINITION DES BEGRIFFS DOPING

Doping wird definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer der nachfolgend in Artikel 2.1 bis Artikel 2.11 festgelegten Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

ARTIKEL 2 VERSTÖßE GEGEN ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN

In diesem Artikel sind die Tatbestände und Handlungen aufgeführt, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begründen. Anhörungen in Dopingfällen werden auf Grundlage der Behauptung durchgeführt, dass eine bzw. mehrere dieser spezifischen Regeln verletzt wurden.

*Athleten*innen*² oder andere *Personen* sind selbst dafür verantwortlich, davon Kenntnis zu haben, was einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt und welche Substanzen und Methoden in die *Verbotsliste* aufgenommen worden sind.

Als Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen gelten:

- 2.1 Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der *Probe* eines*r *Athleten*in*

- 2.1.1 Es ist die persönliche Pflicht der *Athleten*innen*, dafür zu sorgen, dass keine *Verbotenen Substanzen* in ihren Körper gelangen. *Athleten*innen* sind für jede *Verbotene Substanz* oder ihre *Metaboliten* oder *Marker* verantwortlich, die in ihrer *Probe* gefunden werden. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass Vorsatz, *Verschulden*, Fahrlässigkeit oder bewusster *Gebrauch* aufseiten der *Athleten*innen* nachgewiesen wird, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.1 zu begründen.

[Kommentar zu Artikel 2.1.1: Gemäß diesem Artikel liegt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen unabhängig vom Verschulden eines*r *Athleten*in* vor. In mehreren Entscheidungen des CAS wird diese Regel als „*Strict Liability*“ bezeichnet. Das *Verschulden* eines*r *Athleten*in* fließt in die Festlegung der *Konsequenzen* für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 10 mit ein. Der CAS hält konsequent an diesem Prinzip fest.]

- 2.1.2 Ein ausreichender Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.1 ist in einem der nachfolgenden Fälle gegeben: Das Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der A-*Probe* eines*r *Athleten*in*, wenn der*die *Athlet*in* auf die Analyse der B-*Probe* verzichtet und die B-*Probe* nicht analysiert wird; oder, wenn die B-*Probe* des*der *Athleten*in* analysiert wird und das Analyseergebnis das Vorhandensein der *Verbotenen Substanz* oder ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der A-*Probe* des*der *Athleten*in* bestätigt; oder, wenn die A- oder B-*Probe* des*der *Athleten*in* in zwei Teile aufgeteilt wird und das Ergebnis der Bestätigungsanalyse der aufgeteilten *Probe* das Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* im ersten Teil der

² Kursiv gesetzte Wörter sind im Anhang „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die Definitionen sind integraler Bestandteil des NADC.

aufgeteilten *Probe* bestätigt oder der*die *Athlet*in* auf die Bestätigungsanalyse der aufgeteilten *Probe* verzichtet.

[Kommentar zu Artikel 2.1.2: Es liegt im Ermessen der für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständigen *Anti-Doping-Organisation* und der *Ergebnismanagement-Organisation*, die B-*Probe* analysieren zu lassen, auch wenn der*die *Athlet*in* die Analyse der B-*Probe* nicht verlangt.]

2.1.3 Mit Ausnahme solcher Substanzen, für die in der *Verbotsliste* oder einem *Technischen Dokument* eine *Entscheidungsgrenze* ausdrücklich festgelegt sind, begründet das Vorhandensein jeglicher gemeldeten Menge einer *Verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der *Probe* eines*r *Athleten*in* einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

2.1.4 Abweichend von der allgemeinen Regelung des Artikels 2.1 können in der *Verbotsliste*, den *International Standards* oder den *Technischen Dokumenten* spezielle Kriterien zur Meldung oder Bewertung bestimmter *Verbotener Substanzen* festgelegt werden.

2.2 Der *Gebrauch* oder der *Versuch* des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* durch eine*n *Athleten*in*

[Kommentar zu Artikel 2.2: Der *Gebrauch* oder der *Versuch* des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* konnte stets durch jegliche verlässliche Mittel nachgewiesen werden. Wie im Kommentar zu Artikel 3.2 erwähnt, kann im Gegensatz zum Nachweis, der benötigt wird, um einen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung nach Artikel 2.1 festzustellen, der *Gebrauch* oder der *Versuch* des *Gebrauchs* auch durch andere verlässliche Mittel nachgewiesen werden, z.B. durch Geständnis des*der *Athleten*in*, Zeugenaussagen, Belege und sonstige Dokumente, Schlussfolgerungen, die sich aus Longitudinalstudien ergeben, einschließlich Daten, die für den *Biologischen Athletenpass* erhoben wurden, oder andere analytische Informationen, die ansonsten nicht alle Anforderungen erfüllen, um das „Vorhandensein“ einer *Verbotenen Substanz* nach Artikel 2.1 zu begründen.]

So kann beispielsweise der Nachweis des *Gebrauchs* allein auf verlässliche analytische Daten der Analyse der A-*Probe* (ohne die Bestätigung anhand der Analyse einer B-*Probe*) oder der Analyse der B-*Probe* gestützt werden, soweit die *Anti-Doping-Organisation* eine zufriedenstellende Erklärung für die fehlende Bestätigung durch die jeweils andere *Probe* liefert.]

2.2.1 Es ist die persönliche Pflicht der *Athleten*innen*, dafür zu sorgen, dass keine *Verbotene Substanz* in ihre Körper gelangt und dass keine *Verbotene Methode* gebraucht wird. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass Vorsatz, *Verschulden*, Fahrlässigkeit oder bewusster *Gebrauch* aufseiten des*der *Athleten*in* nachgewiesen wird, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wegen des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* zu begründen.

2.2.2 Der Erfolg oder der Misserfolg des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* ist nicht maßgeblich. Es ist ausreichend, dass die *Verbotene Substanz* oder die *Verbotene Methode* gebraucht

oder ihr *Gebrauch* versucht wurde, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu begehen.

[Kommentar zu Artikel 2.2.2: Die Darlegung des „*Versuchs des Gebrauchs*“ einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* erfordert den Nachweis des Vorsatzes des*der *Athleten*in*. Die Tatsache, dass zum Beweis dieses speziellen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen Vorsatz gefordert werden kann, widerspricht nicht dem „*Strict-Liability*“-Prinzip, das für Verstöße gegen Artikel 2.1 und Verstöße gegen Artikel 2.2 hinsichtlich des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* gilt.]

Der *Gebrauch* einer *Verbotenen Substanz* durch eine*n *Athleten*in* stellt einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, es sei denn, diese Substanz ist *Außerhalb des Wettkampfs* nicht verboten, und der *Gebrauch* durch den*die *Athleten*in* fand *Außerhalb des Wettkampfs* statt.

(Jedoch stellt das Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz* oder ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in einer *Probe*, die bei einer *Wettkampfkontrolle* genommen wurde, einen Verstoß gegen Artikel 2.1 dar, unabhängig davon, wann die Substanz verabreicht wurde.)]

- 2.3 Umgehung der Probenahme durch eine*n *Athleten*in* oder die Weigerung oder das Unterlassen eines*r *Athleten*in*, sich einer Probenahme zu unterziehen

Die Umgehung einer Probenahme; oder die Weigerung oder das Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte *Person* einer Probenahme zu unterziehen.

[Kommentar zu Artikel 2.3: Dementsprechend läge beispielsweise ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor, wenn nachgewiesen würde, dass ein*e *Athlet*in* einem*r Dopingkontrollleur*in bewusst ausweicht, um die Benachrichtigung oder die *Dopingkontrolle* zu umgehen. Ein Verstoß durch „das Unterlassen, sich einer Probenahme zu unterziehen“ kann sowohl durch vorsätzliches als auch durch fahrlässiges Verhalten des*der *Athleten*in* begründet sein, während die „Umgehung oder die Weigerung“ einer Probenahme ein vorsätzliches Verhalten des*der *Athleten*in* erfordert.]

- 2.4 Meldepflichtverstöße eines*r *Athleten*in*

Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des *International Standards for Results Management/Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* eines*r *Athleten*in*, der*die einem *Registered Testing Pool* angehört, innerhalb eines Zeitraums von zwölf (12) Monaten.

[NADA-Kommentar zu Art. 2.4: Die Regelungen des bisherigen *Standards* für Meldepflichten sind nun in Annex B des *Standards für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* enthalten.]

- 2.5 Die *Unzulässige Einflussnahme* oder der *Versuch der Unzulässigen Einflussnahme* auf irgendeinen Teil des *Dopingkontrollverfahrens* durch eine*n *Athleten*in* oder eine andere *Person*

- 2.6 *Besitz* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* durch eine*n *Athleten*in* oder eine*n *Athleten*innenbetreuer*in*

- 2.6.1 Der *Besitz* jeglicher *Verbotenen Substanz* oder jeglicher *Verbotenen Methode* durch eine*n *Athleten*in* *Innerhalb des Wettkampfs* oder *Außerhalb des Wettkampfs* der *Besitz* jeglicher *Verbotenen Substanz* oder jeglicher *Verbotenen Methode*, die *Außerhalb des Wettkampfs* verboten ist. Dies gilt nicht, sofern der*die *Athlet*in* nachweist, dass der *Besitz* aufgrund einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung*, die im Einklang mit Artikel 4.4 erteilt wurde, oder aufgrund einer anderen annehmbaren Begründung gerechtfertigt ist.
- 2.6.2 Der *Besitz* jeglicher *Verbotenen Substanz* oder jeglicher *Verbotenen Methode* durch eine*n *Athleten*innenbetreuer*in* *Innerhalb des Wettkampfs* oder *Außerhalb des Wettkampfs* der *Besitz* jeglicher *Verbotenen Substanz* oder jeglicher *Verbotenen Methode*, die *Außerhalb des Wettkampfs* verboten ist, durch eine*n *Athleten*innenbetreuer*in*, sofern der *Besitz* in Verbindung mit einem*r *Athleten*in*, einem *Wettkampf* oder einem *Training* steht. Dies gilt nicht, sofern der*die *Athleten*innenbetreuer*in* nachweist, dass der *Besitz* aufgrund einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* eines*r *Athleten*in*, die im Einklang mit Artikel 4.4 erteilt wurde, oder aufgrund einer anderen annehmbaren Begründung gerechtfertigt ist.

[Kommentare zu Artikel 2.6.1 und 2.6.2: Eine annehmbare Begründung wäre beispielsweise nicht der Kauf oder *Besitz* einer *Verbotenen Substanz*, um sie an eine*n *Freund*in* oder eine*n *Verwandte*n* weiterzugeben, es sei denn, der medizinisch indizierte Umstand ist gegeben, dass der betreffenden *Person* ein ärztliches Rezept vorlag, z.B. der Kauf von Insulin für ein an Diabetes erkranktes Kind.

Eine annehmbare Begründung wäre beispielsweise der Fall, (a) dass ein*e *Mannschaftsarzt*ärztin* *Verbotene Substanzen* oder *Verbotene Methoden* zur Behandlung von *Athleten*innen* in Akut- und Notsituationen mitführt (z.B. einen Autoinjektor für Epinephrin/Adrenalin) oder (b) ein*e *Athlet*in* eine *Verbotene Substanz* oder *Verbotene Methode* aus medizinischen Gründe besitzt, kurz bevor er*sie eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* beantragt oder er*sie die Mitteilung über die Genehmigung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* erhält.]

- 2.7 Das *Inverkehrbringen* oder der *Versuch* des *Inverkehrbringens* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* durch eine*n *Athleten*in* oder eine andere *Person*
- 2.8 Die *Verabreichung* oder der *Versuch* der *Verabreichung* jeglicher *Verbotenen Substanz* oder *Verbotenen Methode* durch eine*n *Athleten*in* oder eine andere *Person* an jegliche*n *Athleten*in* *Innerhalb des Wettkampfs* oder die *Verabreichung* oder der *Versuch* der *Verabreichung* jeglicher *Verbotenen Substanz* oder jeglicher *Verbotenen Methode*, die *Außerhalb des Wettkampfs* verboten ist, an jegliche*n *Athleten*in* *Außerhalb des Wettkampfs*
- 2.9 *Tatbeteiligung* oder *Versuch* der *Tatbeteiligung* durch eine*n *Athleten*in* oder eine andere *Person*

Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der *Versuch* der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem *Versuch* eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere *Person*.

[Kommentar zu Artikel 2.9: Tatbeteiligung oder der *Versuch* der Tatbeteiligung kann physische oder psychische Unterstützung umfassen.]

2.10 Verbotener Umgang eines*r *Athleten*in* oder einer anderen *Person*

2.10.1 Der Umgang eines*r *Athleten*in* oder einer anderen *Person* im Zuständigkeitsbereich einer *Anti-Doping* in beruflicher oder sportlicher Funktion mit einem*r *Athleten*innenbetreuer*in*

2.10.1.1 der*die, soweit er*sie in den Zuständigkeitsbereich einer *Anti-Doping-Organisation* fällt, gesperrt ist; oder

2.10.1.2 der*die, soweit er*sie nicht in den Zuständigkeitsbereich einer *Anti-Doping-Organisation* fällt, und der*die nicht aufgrund eines *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens* gemäß *WADC/NADC* gesperrt wurde, dem*der jedoch in einem Straf-, Disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahren ein Verhalten nachgewiesen oder der*die für ein solches Verhalten verurteilt wurde, das einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dargestellt hätte, soweit diese oder andere im Einklang mit dem *WADC/NADC* stehenden Anti-Doping-Regeln zur Anwendung gelangt wären. Die Dauer des Umgangsverbots entspricht der im Straf-, Disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahren festgelegten Strafe, beträgt mindestens jedoch sechs (6) Jahre ab dem Zeitpunkt der Entscheidung; oder

2.10.1.3 der als Stroh- oder Mittelsmann*frau für eine in Artikel 2.10.1.1 oder 2.10.1.2 beschriebene *Person* tätig wird.

2.10.2 Um einen Verstoß gegen Artikel 2.10 nachzuweisen, muss eine *Anti-Doping-Organisation* nachweisen, dass der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* von der *Sperre* des*der *Athleten*innenbetreuers*in* wusste.

Der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* muss nachweisen, dass der Umgang mit einem*r in Artikel 2.10.1.1 oder 2.10.1.2 beschriebenen *Athleten*innenbetreuer*in* nicht in beruflicher oder sportlicher Funktion erfolgt, und/oder dass ein solcher Umgang vernünftigerweise nicht hätte vermieden werden können.

Anti-Doping-Organisationen, die Kenntnis von *Athleten*innenbetreuern*in* haben, die den in Artikel 2.10.1.1, 2.10.1.2 oder 2.10.1.3 genannten Kriterien entsprechen, sind verpflichtet, diese Information an die *WADA* weiterzugeben.

[Kommentar zu Artikel 2.10: *Athleten*innen* und andere *Personen* dürfen nicht mit Trainern*innen, Managern*innen, Ärzten*innen oder anderen *Athleten*innenbetreuern*innen* zusammenarbeiten, die aufgrund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesperrt sind oder die in einem Straf- oder Disziplinarverfahren im Zusammenhang mit Doping verurteilt wurden. Zum verbotenen Umgang zählt beispielsweise: Annahme von Beratung zu Training, Strategie, Technik, Ernährung oder Gesundheit; Annahme einer Therapie, Behandlung oder von Rezepten; Abgabe von Körperproben zu Analysezwecken; Einsatz des*der *Athleten*innenbetreuers*in* als Agent*in oder Berater*in. Verbotener Umgang setzt grundsätzlich keine finanziellen Gegenleistungen voraus.

Die *Anti-Doping-Organisation* muss den*die *Athleten*in* oder die andere *Person* nach Artikel 2.10 zwar nicht über die *Sperre* des*der *Athleten*innenbetreuers*in* informieren, eine solche Benachrichtigung wäre, sofern sie erfolgte, jedoch ein wichtiger Beweis dafür, dass der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* von der *Sperre* des*der *Athleten*innenbetreuers*in* wusste.]

- 2.11 Handlungen eines*r *Athleten*in* oder einer anderen *Person*, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben.

In Fällen, in denen ein solches Verhalten nicht bereits auf andere Weise einen Verstoß gegen Artikel 2.5 darstellt:

- 2.11.1 Jede Handlung, mit der eine andere *Person* bedroht oder eingeschüchtert werden soll, um diese *Person* davon abzubringen, gutgläubig Informationen zu einem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einer möglichen Non-Compliance mit dem WADC/NADC an die WADA, eine *Anti-Doping-Organisation*, Strafverfolgungsbehörden, ein Aufsichts- oder *Disziplinarorgan*, ein Anhörungsorgan oder eine *Person* weiterzugeben, die für die WADA oder eine *Anti-Doping-Organisation* Untersuchungen durchführt.
- 2.11.2 Vergeltung an einer *Person* zu üben, die gutgläubig Beweise oder Informationen zu einem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einer möglichen Non-Compliance mit dem WADC/NADC an die WADA, eine *Anti-Doping-Organisation*, Strafverfolgungsbehörden, ein Aufsichts- oder *Disziplinarorgan*, ein Anhörungsorgan oder eine *Person* weiterzugeben, die für die WADA oder eine *Anti-Doping-Organisation* Ermittlungen durchführt.

Für die Zwecke des Artikels 2.11 beinhalten Vergeltung, Bedrohung und Einschüchterung jegliche Handlungen gegen diese *Person*, die entweder nicht gutgläubig erfolgen oder eine unverhältnismäßige Reaktion darstellen.

[Kommentar zu Artikel 2.11.2: Mit diesem Artikel sollen *Personen* geschützt werden, die jemanden gutgläubig melden, nicht jedoch jene, die wissentlich falsche Informationen melden.]

Vergeltung wäre beispielsweise die Bedrohung des physischen oder psychischen Wohlbefindens oder der wirtschaftlichen Interessen der meldenden *Personen*, ihrer Familien und ihrem Umfeld. Macht eine *Anti-Doping-Organisation* gutgläubig einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch die meldende *Person* geltend, wäre dies keine Vergeltung. Gemäß Artikel 2.11 wird jedoch

nicht von einer gutgläubigen Meldung ausgegangen, sofern die meldende *Person* weiß, dass die Meldung falsch ist.]

ARTIKEL 3 DOPINGNACHWEIS

3.1 Beweislast und Beweismaß

Die ~~Ergebnismanagement-Organisation~~ NADA trägt die Beweislast für das Vorliegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen. Das Beweismaß besteht darin, dass die ~~Organisation~~ NADA gegenüber ~~der DHB-Anti-Doping-Kommission bzw.~~ dem Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO überzeugend nachweisen kann, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, wobei die Schwere des Vorwurfs zu berücksichtigen ist. Die Anforderungen an das Beweismaß sind in jedem Fall höher als die leicht überwiegende Wahrscheinlichkeit, jedoch geringer als ein Beweis, der jeden vernünftigen Zweifel ausschließt.

Liegt die Beweislast zur Widerlegung einer Vermutung oder zum Nachweis bestimmter Tatsachen oder Umstände gemäß dem NADC bei dem*der *Athleten*in* oder der anderen *Person*, dem*der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, so liegen die Anforderungen an das Beweismaß, unbeschadet der Artikel 3.2.2 und 3.2.3 in der leicht überwiegenden Wahrscheinlichkeit.

[Kommentar zu Artikel 3.1: Diese Anforderung an die Beweisführung, der die ~~Ergebnismanagement-Organisation~~ NADA gerecht werden muss, ist mit jener Anforderung vergleichbar, die in den meisten Ländern auf Fälle beruflichen Fehlverhaltens angewendet wird.]

[NADA-Kommentar zu Art. 3.1: Zur Veranschaulichung der unterschiedlichen Anforderungen an das Beweismaß dienen folgende Erläuterungen:

- Das Beweismaß zur Feststellung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen i. S. d. Artikels 3.1 Absatz 1 ist der von der ~~Ergebnismanagement-Organisation~~ NADA zu führende überzeugende Nachweis, der höher sein muss als die leicht überwiegende Wahrscheinlichkeit (größer als 50% + 1), jedoch geringer als ein Beweis, der jeden vernünftigen Zweifel ausschließt (geringer als 100%).
- Das Beweismaß für den von dem*der *Athleten*in* oder einer anderen *Person* zu führenden entlastenden Gegenbeweis i. S. d. Artikels 3.1 Absatz 2 ist hingegen die leicht überwiegende Wahrscheinlichkeit (gleich 50% + 1).]

3.2 Verfahren zur Feststellung von Tatsachen und Vermutungen

Tatsachen im Zusammenhang mit Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen können durch jegliche verlässliche Mittel, einschließlich Geständnis, bewiesen werden. Die folgenden Beweisregeln gelten in Dopingfällen:

[Kommentar zu Artikel 3.2: Die ~~Ergebnismanagement-Organisation~~ **NADA** kann beispielsweise einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nach Artikel 2.2 feststellen, indem er sich auf das Geständnis des*der *Athleten*in*, die glaubhafte Aussage Dritter, verlässliche Belege, verlässliche analytische Daten aus der A- oder B-Probe gemäß dem Kommentar zu Artikel 2.2 oder auf Schlussfolgerungen stützt, die aus dem Profil einer Reihe von Blut- oder Urinproben des*der *Athleten*in* gezogen werden, z.B. Daten aus dem *Biologischen Athletenpass*.]

- 3.2.1 Analyseverfahren oder *Entscheidungsgrenzen*, die nach Beratung innerhalb der relevanten wissenschaftlichen Gemeinschaft von der WADA genehmigt wurden, oder die Gegenstand einer Peer-Review waren, gelten als wissenschaftlich valide.

Jede*r *Athlet*in* oder andere *Person*, der*die das Vorliegen der Bedingungen für die Vermutung der wissenschaftlichen Validität anfechten oder die Vermutung der wissenschaftlichen Validität widerlegen möchte, muss zunächst die WADA über die Anfechtung und ihre Grundlage in Kenntnis setzen. ~~Die erstinstanzliche Anti-Doping-Kommission, das~~ **Das** Schiedsgericht **im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO als Rechtsbehelfsinstanz** oder der CAS darf auf eigene Veranlassung die WADA über eine solche Anfechtung in Kenntnis setzen. Innerhalb von 10 Tagen nach Eingang einer solchen Mitteilung und der Fallakte bei der WADA hat die WADA ebenfalls das Recht, dem Rechtsstreit als Partei beizutreten, als Amicus Curiae am Verfahren teilzunehmen oder in anderer Form Beweise in einem solchen Verfahren vorzulegen. In Fällen, die vor dem CAS verhandelt werden, ernennt der CAS auf Anforderung der WADA, eine*n geeignete*n wissenschaftliche*n Sachverständige*n, der*die den CAS bei der Bewertung der Anfechtung unterstützt.

[Kommentar zu Artikel 3.2.1: Bei bestimmten *Verbotenen Substanzen* kann die WADA die WADA-akkreditierten Labore anweisen, *Proben* nicht als *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* zu berichten, wenn die geschätzte Konzentration der *Verbotenen Substanz* oder ihrer *Metaboliten* oder *Marker* unter dem *Minimum Reporting Level* liegt. Die Entscheidung der WADA über die Festlegung des *Minimum Reporting Levels* oder über die Festlegung, welche *Verbotene Substanz* ein *Minimum Reporting Level* aufweist, kann nicht angefochten werden. Darüber hinaus kann die von einem WADA-akkreditierten Labor gemessene Konzentration der *Verbotenen Substanz* in der *Probe* nur ein Schätzwert sein. Auf keinen Fall stellt die Möglichkeit, dass die exakte Konzentration der *Verbotenen Substanz* in der *Probe* unter dem *Minimum Reporting Level* liegt, eine Verteidigung gegen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der sich auf das Vorhandensein der *Verbotenen Substanz* in der *Probe* stützt, dar.]

- 3.2.2 Bei WADA-akkreditierten und anderen von der WADA anerkannten Laboren wird widerlegbar vermutet, dass diese die Analysen der Proben gemäß dem *International Standard* for Laboratories durchgeführt haben

und mit den Proben entsprechend verfahren wurde. Der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* kann diese Vermutung widerlegen, indem er*sie eine Abweichung vom *International Standard* for Laboratories nachweist, die nach vernünftigem Ermessen ~~der Anti-Doping-Kommission~~ des Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursacht haben könnte.

Widerlegt der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* die vorhergehende Vermutung, indem er*sie nachweist, dass eine Abweichung vom *International Standard* for Laboratories vorlag, die nach vernünftigem Ermessen das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursacht haben könnte, so obliegt es der ~~Ergebnismanagement-Organisation~~ NADA nachzuweisen, dass die Abweichung das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* nicht verursacht hat.

[Kommentar zu Artikel 3.2.2: Es obliegt dem*der *Athleten*in* oder der anderen *Person*, eine Abweichung vom *International Standard* for Laboratories, welche nach vernünftigem Ermessen das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursacht haben könnte, mit leicht überwiegender Wahrscheinlichkeit nachzuweisen. Somit gilt für die Beweislast des*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* in Bezug auf die Verursachung ein etwas niedrigeres Beweismaß, sobald der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* den Nachweis einer Abweichung mit leicht überwiegender Wahrscheinlichkeit erbringt – „könnten vernünftigerweise verursacht haben“. Erbringt der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* einen solchen Nachweis, so geht die Beweislast auf die ~~Ergebnismanagement-Organisation~~ NADA über, ~~der die~~ gegenüber ~~der Anti-Doping-Kommission~~ dem Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO überzeugend darlegen muss, dass die Abweichung das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* nicht verursacht hat.]

- 3.2.3 Abweichungen von einem anderen *International Standard* oder von einer anderen im WADC/NADC oder einem Regelwerk des DHB festgelegten Anti-Doping-Bestimmung oder Ausführungsbestimmung, bewirken nicht die Ungültigkeit der Analyseergebnisse oder anderer Beweise für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, und stellen auch keine Verteidigung gegen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar. Erbringt der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* jedoch den Nachweis, dass eine Abweichung von einer der unten aufgeführten Bestimmungen eines *International Standards*/eines *Standards* nach vernünftigem Ermessen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen aufgrund eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* oder eines Meldepflichtverstoßes verursacht haben könnte, so obliegt es der ~~Ergebnismanagement-Organisation~~ NADA nachzuweisen, dass die Abweichung das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* oder den Meldepflichtverstoß nicht verursacht hat:

[Kommentar zu Artikel 3.2.3: Abweichungen von einem *International Standard* oder einer anderen Regelung, die nicht im Zusammenhang mit der Probenahme oder dem Umgang mit der *Probe*, den

Von der Norm abweichenden Analyseergebnissen des Biologischen Athletenpasses, oder der Benachrichtigung des*der Athleten*in bei Meldepflichtversäumnissen oder der Öffnung der B-Probe, beispielsweise dem *International Standard for Education/Standard für Dopingprävention*, dem *International Standard for the Protection of Privacy and Personal Information/Standard für Datenschutz*, dem *International Standard for Therapeutic Use Exemptions/Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen* stehen, können zu einem Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen der WADA/NADA führen. Diese Abweichungen stellen jedoch keine geeigneten Verteidigungsmittel in einem Compliance-Überprüfungsverfahren der WADA dar und sind für die Frage, ob ein*e Athlet*in einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, irrelevant. Ebenso stellt ein Verstoß der ~~Ergebnismanagement-Organisation~~ [NADA](#) gegen das in Artikel 20.7.7 WADC genannte Dokument keine geeignete Verteidigung gegen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar.]

- (a) eine Abweichung vom *International Standard for Testing and Investigations/Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen in Bezug auf die Probenahme und den Umgang mit der Probe, die nach vernünftigem Ermessen den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf Grund eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* verursacht haben könnte. In diesem Fall obliegt es der *Anti-Doping-Organisation* nachzuweisen, dass diese Abweichung das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* nicht verursacht hat.
- (b) eine Abweichung vom *International Standard for Results Management/Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* oder vom *International Standard for Testing and Investigations/Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen in Bezug auf ein *Von der Norm abweichendes Ergebnis des Biologischen Athletenpasses*, die nach vernünftigem Ermessen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen verursacht haben könnte. In diesem Fall obliegt es der *Anti-Doping-Organisation* nachzuweisen, dass diese Abweichung den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht verursacht hat.
- (c) eine Abweichung vom *International Standard for Results Management/Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* in Bezug auf die Verpflichtung der *Anti-Doping-Organisation*, den*die Athleten*in über sein*ihr Recht zur Öffnung der B-Probe zu informieren, die nach vernünftigem Ermessen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf Grund eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* verursacht haben könnte. In diesem Fall obliegt es der *Anti-Doping-Organisation* nachzuweisen, dass diese Abweichung das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* nicht verursacht hat.

[Kommentar zu Artikel 3.2.3 (c): Die ~~Ergebnismanagement-Organisation~~ NADA erfüllt ~~seine~~ ihre Nachweispflicht, dass die Abweichung das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* nicht verursacht hat, indem ~~er-sie~~ beispielsweise darlegt, dass die Öffnung und Analyse der B-Probe von einem*r unabhängigen Zeugen*in beobachtet wurde und keine Unregelmäßigkeiten aufgetreten sind.]

- (d) eine Abweichung vom *International Standard for Results Management/Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* in Bezug auf die Benachrichtigung eines*r *Athleten*in*, die nach vernünftigem Ermessen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf Grund eines Meldepflichtverstoßes verursacht haben könnte. In diesem Fall obliegt es der *Anti-Doping-Organisation* nachzuweisen, dass diese Abweichung den Meldepflichtverstoß nicht verursacht hat.

- 3.2.4 Sachverhalte, die durch die Entscheidung eines Gerichts oder des zuständigen Berufs-Disziplinargerichts, welche nicht Gegenstand eines laufenden Rechtsbehelfsverfahrens sind, festgestellt wurden, gelten als unwiderlegbarer Beweis gegen den*die *Athleten*in* oder die andere *Person*, den*die die entsprechende Entscheidung betroffen hat. Dies gilt nicht, sofern der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* nachweisen kann, dass die Entscheidung gegen den deutschen Ordre Public verstoßen hat.

[NADA-Kommentar zu Artikel 3.2.4: Mit Gericht i. S. d. Artikels 3.2.4 sind die ordentlichen Gerichte gemäß deutschem Rechtsverständnis gemeint. Unter Berufs-Disziplinargerichte fallen beispielsweise die *Disziplinarorgane* der Bundeswehr oder der Ärztekammern.]

- 3.2.5 ~~Die Anti-Doping-Kommission~~ Das Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO kann in einem Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen negative Rückschlüsse aus der Tatsache ziehen, dass der*die *Athlet*in* oder die andere *Person*, dem*der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, sich nach einer mit angemessener Vorlaufzeit ergangenen Aufforderung weigert, an der Anhörung (gemäß den Anweisungen des *Disziplinarorgans* entweder persönlich oder telefonisch) teilzunehmen und Fragen des ~~Disziplinarorgans~~ des Schiedsgerichts im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO oder der *Anti-Doping-Organisation* zu beantworten, die ihm*ihr den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorwirft.

[NADA-Kommentar zu Artikel 3.2.5: Es wird zur Klarstellung darauf hingewiesen, dass sich die Nicht-Beantwortung von Fragen i. S. d. Artikels 3.2.5 nicht nur auf Fragen im Rahmen von mündlichen Verhandlungen, sondern auch auf Fragen im Rahmen von schriftlichen Verfahren bezieht.]

ARTIKEL 4 DIE VERBOTSLISTE

4.1 Veröffentlichung und Verbindlichkeit der Verbotsliste

Die WADA veröffentlicht so oft wie nötig, mindestens jedoch einmal jährlich, die *Verbotsliste* als *International Standard*. Die NADA veröffentlicht das englische Original und die deutsche Übersetzung der *Verbotsliste* auf ihrer Homepage.

Sofern die jeweils veröffentlichte *Verbotsliste* nichts Abweichendes vorsieht, treten diese und ihre Überarbeitungen drei Monate nach *Veröffentlichung* durch die WADA in Kraft, ohne dass es hierzu weiterer Maßnahmen seitens der Organisationen bedarf.

Die *Verbotsliste* ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung Bestandteil des NADC.

[NADA-Kommentar zu Artikel 4.1: Die jeweils aktuelle Fassung der *Verbotsliste* ist auf der Homepage der WADA unter www.wada-ama.org abrufbar. Eine informatorische Übersetzung (deutsch) ist unter www.nada.de verfügbar.]

4.2 In der Verbotsliste aufgeführte Verbotene Substanzen und Verbotene Methoden

4.2.1 Verbotene Substanzen und Verbotene Methoden

Die *Verbotsliste* führt diejenigen *Verbotenen Substanzen* und *Verbotenen Methoden* auf, die wegen ihres Potenzials zur Leistungssteigerung oder ihres Maskierungspotenzials zu jeder Zeit (*Außerhalb* und *Innerhalb des Wettkampfs*) als Dopingmittel verboten sind, sowie jene Substanzen und Methoden, die nur *Innerhalb des Wettkampfs* verboten sind. Die WADA kann die *Verbotsliste* für bestimmte Sportarten ausdehnen. *Verbotene Substanzen* und *Verbotene Methoden* können in die *Verbotsliste* als allgemeine Kategorie oder mit speziellem Verweis auf eine bestimmte Substanz oder eine bestimmte Methode aufgenommen werden.

[Kommentar zu Artikel 4.2.1: Der *Gebrauch* einer Substanz *Außerhalb des Wettkampfs*, die lediglich *Innerhalb des Wettkampfs* verboten ist, stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, es sei denn, dass diese Substanz oder ihre *Metaboliten* oder *Marker* bei einer *Probe*, die *Innerhalb des Wettkampfs* genommen wurde, ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* verursacht hat.]

4.2.2 Spezifische Substanzen oder Spezifische Methoden

Für die Anwendung des Artikels 10 gelten alle *Verbotenen Substanzen* als *Spezifische Substanzen*, mit Ausnahme der Substanzen, die nicht als *Spezifische Substanzen* in der *Verbotsliste* aufgeführt sind. Eine *Verbotene Methode* ist keine *Spezifische Methode*, es sei denn sie ist ausdrücklich als *Spezifische Methode* in der *Verbotsliste* aufgeführt.

[Kommentar zu Artikel 4.2.2: Die in Artikel 4.2.2 genannten *Spezifischen Substanzen* und *Spezifischen Methoden* sollten auf keinen Fall als weniger wichtig oder weniger gefährlich als andere Dopingsubstanzen oder Dopingmethoden angesehen werden. Es handelt sich vielmehr um

Substanzen, bei denen die Wahrscheinlichkeit höher ist, dass ein*e Athlet*in sie für andere Zwecke als zur Leistungssteigerung anwendet.]

4.2.3 *Suchtmittel*

Für die Anwendung des Artikels 10 gelten *Verbotene Substanzen* als *Suchtmittel*, die in der *Verbotsliste* konkret als *Suchtmittel* gekennzeichnet sind, weil sie häufig in der Gesellschaft eingenommen werden, ohne dass ein Bezug zum Sport besteht.

4.3 Die Festlegung der WADA, welche *Verbotenen Substanzen* und *Verbotenen Methoden* in die *Verbotsliste* aufgenommen werden, die Einordnung der Substanzen in bestimmte Kategorien, die Einordnung einer Substanz als jederzeit oder *Innerhalb des Wettkampfs* verboten, die Einordnung einer Substanz oder Methode als eine *Spezifische Substanz*, *Spezifische Methode* oder *Suchtmittel* ist verbindlich und kann weder von *Athleten*innen* noch von anderen *Personen* angegriffen werden, auch nicht mit der Begründung, dass die Substanz oder Methode kein Maskierungsmittel ist, nicht das Potenzial hat, die Leistung zu steigern, kein Gesundheitsrisiko darstellt oder nicht gegen den Sportsgeist verstößt.

4.4 *Medizinische Ausnahmegenehmigungen*

4.4.1 Das Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz* oder ihrer *Metaboliten* oder *Marker*, und/oder der *Gebrauch* oder der *Versuch* des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder *Verbotenen Methode*, der *Besitz* einer *Verbotenen Substanz* oder *Verbotenen Methode* oder die *Verabreichung* oder der *Versuch* der *Verabreichung* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, wenn eine gültige *Medizinische Ausnahmegenehmigung* nach den Vorgaben des *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* und/oder dem *Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen* vorliegt.

4.4.2 *Athleten*innen*, die keine *Internationalen Spitzenathleten*innen* sind, beantragen *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* so schnell wie möglich bei der NADA, außer wenn Artikel 4.1 oder 4.3 des *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* Anwendung findet. Regelungen über die Zuständigkeiten zur Erteilung *Medizinischer Ausnahmegenehmigungen* treffen Artikel 4.4 des WADC, der *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* und/oder der *Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen*.

ARTIKEL 5 DOPINGKONTROLLEN UND ERMITTLUNGEN**5.1 Zweck von *Dopingkontrollen* und Ermittlungen**

Dopingkontrollen und Ermittlungen werden ausschließlich zum Zwecke der Anti-Doping-Arbeit durchgeführt. Sie werden im Einklang mit den Vorschriften des *International Standards for Testing and Investigations/Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen durchgeführt. *Dopingkontrollen* werden durchgeführt, um analytisch nachzuweisen, ob der*die *Athlet*in* gegen Artikel 2.1 (Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der *Probe* eines*r *Athleten*in*) oder Artikel 2.2 (*Gebrauch* oder *Versuch* des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode*) verstoßen hat.

[Kommentar zu Artikel 5.1: Werden für die Zwecke der Anti-Doping-Arbeit *Dopingkontrollen* durchgeführt, können die Analyseergebnisse und Daten für andere rechtmäßige Zwecke gemäß den Anti-Doping-Regeln der *NADA* oder des DHB genutzt werden. Siehe auch Artikel 23.2.2 *WADC*.]

5.2 Zuständigkeit für die Organisation und Durchführung von *Dopingkontrollen*

5.2.1 Die *NADA* ist zuständig für die Organisation und Durchführung von *Trainingskontrollen* und *Wettkampfkontrollen* bei allen *Athleten*innen*, die dem Anwendungsbereich des *NADC* unterliegen und ihre aktive Karriere nicht beendet haben. *Athleten*innen*, gegen die eine *Sperre* verhängt wurde, können während der *Sperre Dopingkontrollen* unterzogen werden.

[*NADA*-Kommentar: Die *NADA* kann Dritte mit der Durchführung der *Dopingkontrollen* beauftragen. Diese unterliegen in gleicher Weise den Bestimmungen des *WADC/NADC* sowie den *International Standards* und den *Standards*.]

5.2.2 Die Internationale Handball Federation (IHF) und die Europäische Handball-Föderation (EHF) ist berechtigt, *Trainingskontrollen* und *Wettkampfkontrollen* bei allen *Athleten*innen* durchzuführen, die ihre aktive Laufbahn nicht beendet haben und den Anti-Doping-Bestimmungen der IHF/EHF unterliegen, darunter *Athleten*innen*, die an *Internationalen Wettkampfveranstaltungen* oder an *Wettkampfveranstaltungen* nach den Regeln des IHF/EHF teilnehmen, oder die Mitglieder oder Lizenznehmer*innen des IHF/EHF oder des DHB oder dessen Mitglieder sind.

5.2.3 Die *Veranstalter*innen großer Sportwettkämpfe* sind berechtigt, *Wettkampfkontrollen* bei ihren *Wettkampfveranstaltungen* und *Trainingskontrollen* bei allen *Athleten*innen* durchzuführen, die bei einer ihrer zukünftigen *Wettkampfveranstaltungen* antreten werden, oder die auf andere Weise verpflichtet sind, sich für eine zukünftige *Wettkampfveranstaltung* dieses*r *Veranstalters*in großer Sportwettkämpfe Dopingkontrollen* zu unterziehen.

5.2.4 Die *WADA* ist befugt, gemäß Artikel 20.7.10 *WADC Wettkampfkontrollen* und *Trainingskontrollen* durchzuführen.

- 5.2.5 Bei internationalen *Wettkämpfen* und/oder *Internationalen Wettkampfveranstaltungen* werden *Wettkampfkontrollen* an der Wettkampfstätte und während der Veranstaltungsdauer von der *IHF/EHF* oder dem**r* internationalen Veranstalter*in des *Wettkampfs* oder der *Wettkampfveranstaltung* (z.B. IOC für die Olympischen Spiele, der *IHF* für eine Weltmeisterschaft) organisiert und durchgeführt. Bei nationalen *Wettkämpfen* und/oder *Nationalen Wettkampfveranstaltungen* erfolgt die Organisation und Durchführung der *Dopingkontrollen* durch die *NADA*.

Auf Verlangen des*der *Veranstalters*in großer Sportwettkämpfe* sind alle *Dopingkontrollen* während der Veranstaltungsdauer außerhalb der Wettkampfstätte mit dem*der Veranstalter*in abzustimmen.

5.3 *Testpool* und Pflicht der *Athleten*innen*, sich *Dopingkontrollen* zu unterziehen

- 5.3.1 Die *NADA* legt in Abstimmung mit dem *DHB* den Kreis der *Athleten*innen* fest, der *Trainingskontrollen* unterzogen werden soll. Hierfür meldet der *DHB* der *NADA* die *Athleten*innen*, die gemäß den im *Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* festgelegten Kriterien für die Zugehörigkeit zum *Testpool* der *NADA* infrage kommen, zu einem vereinbarten Zeitpunkt. Die *Athleten*innen*, die nach Festlegung der *NADA* dem *Testpool* der *NADA* zugehörig sind, verbleiben in diesem für den im *Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* festgelegten Zeitraum. Ein früheres Ausscheiden ist nur unter den in dem *Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* aufgeführten Umständen nach entsprechender Mitteilung durch den *DHB* an die *NADA* möglich. Die Entscheidung über ein früheres Ausscheiden liegt bei der *NADA*. Ein*e aufgrund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesperrter *Athlet*in* verbleibt während der Dauer der *Sperre* im *Testpool* der *NADA*. Die *NADA* informiert ihre *Athleten*innen* schriftlich über die *Testpoolzugehörigkeit* und die daraus resultierenden Pflichten. Einzelheiten regelt der *Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren*.

- 5.3.2 *Athleten*innen*, die dem *Testpool* der *NADA* zugehörig sind, an einem *Wettkampf* teilnehmen oder auf sonstige Weise dem Anwendungsbereich des *NADC* unterfallen, sind verpflichtet, sich zu jeder Zeit und an jedem Ort *Dopingkontrollen* der für die Durchführung von *Dopingkontrollen* zuständigen *Anti-Doping-Organisationen* zu unterziehen.

[*NADA-Kommentar zu Artikel 5.3.2: Die NADA wird keine Dopingkontrollen in der Zeit von 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr durchführen. Etwas anderes gilt, wenn ein ernster und konkreter Verdacht vorliegt, dass der*die Athlet*in dopt, oder der*die Athlet*in das 60-minütige Zeitfenster in diese Zeit gelegt hat oder sich ansonsten mit der Durchführung der Dopingkontrolle in diesem Zeitraum einverstanden erklärt hat.*]

5.4 Meldepflichten der *Athleten*innen* und der *Nationalen Sportfachverbände*

- 5.4.1 Für die Planung effektiver *Dopingkontrollen* und zur Sicherstellung der Verfügbarkeit für *Dopingkontrollen* müssen *Athleten*innen* des *Testpools* der NADA die gemäß dem *Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* vorgeschriebenen Angaben zu ihrem Aufenthaltsort und ihrer Erreichbarkeit machen.

Die NADA koordiniert die Festlegung der *Athleten*innen*, die einem internationalen oder nationalen *Registered Testing Pool* angehören mit der IHF/EHF. Wenn ein*e *Athlet*in* sowohl dem internationalen *Registered Testing Pool* des IHF/EHF und einem *Testpool* der NADA angehört, stimmen die IHF/EHF und die NADA miteinander ab, wer von beiden die Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit des*der *Athleten*in* akzeptiert.

- 5.4.2 Der DHB stellt der NADA alle notwendigen Informationen zu *Wettkämpfen* sowie zentralen Trainingsmaßnahmen, an denen *Athleten*innen* der *Testpools* der NADA teilnehmen, unverzüglich nach Festlegung der Termine zur Verfügung.

[NADA-Kommentar zu Artikel 5.4.2: Notwendig sind alle Informationen, die zu einer effektiven Dopingkontrollplanung erforderlich sind. Dies umfasst vor allem, soweit vorhanden, die Übermittlung von Jahresplänen, Saisonverläufen und Periodisierungsplänen sowie weiteres Informationsmaterial (z.B. Broschüren und Verbandszeitschriften).]

- 5.4.3 Die *Personenbezogenen Daten* der *Athleten*innen* werden stets vertraulich behandelt; sie werden ausschließlich für die Planung, Koordinierung und Durchführung von *Dopingkontrollen*, zur Bereitstellung von Informationen für den *Biologischen Athletenpass* oder anderen Analyseergebnissen, im Rahmen des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens* aufgrund eines (oder mehrerer) möglicher Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen verwendet. Im Übrigen gelten die Grundsätze des *International Standard for the Protection of Privacy and Personal Information/Standard* für Datenschutz sowie sonstiger anwendbarer Datenschutzbestimmungen.

- 5.4.4 Die NADA kann im Einklang mit dem *International Standard for Testing and Investigations/Standard* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen und/oder dem *Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* Aufenthalts- und Erreichbarkeitsinformationen von *Athleten*innen*, die nicht dem *Registered Testing Pool* angehören, erheben, verarbeiten und nutzen. Die NADA kann geeignete und verhältnismäßige Sanktionen, die von Artikel 2.4 abweichen, gemäß ihren eigenen Regeln festlegen.

5.5 Durchführung von *Dopingkontrollen*

- 5.5.1 Die Durchführung der *Dopingkontrollen* richtet sich nach dem *International Standard for Testing and Investigations/Standard* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen.

5.5.2 *Dopingkontrollen* werden soweit möglich über *ADAMS* oder ein anderes, von der *WADA* anerkanntes, automatisiertes Datenverarbeitungssystem koordiniert.

5.6 Auswahl der *Athleten*innen* für *Dopingkontrollen*

5.6.1 Die *NADA* wählt die zu kontrollierenden *Athleten*innen* nach eigenem Ermessen gemäß den Vorgaben des *NADC* aus. Sie schuldet keine Begründung für die getroffene Auswahl. Das Auswahlverfahren richtet sich nach den jeweils einschlägigen Bestimmungen des *Standards* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen. Die *NADA* stellt der *WADA* auf Anfrage den aktuellen Dopingkontrollplan zur Verfügung.

5.6.2 Bei *Athleten*innen*, gegen die eine *Vorläufige Suspendierung* oder eine *Sperre* verhängt wurde, können während der *Vorläufigen Suspendierung* oder der *Sperre Trainingskontrollen* durchgeführt werden.

5.7 Rückkehr von *Athleten*innen*, die ihre aktive Laufbahn beendet hatten

5.7.1 Beendet ein*e *Internationale*r* oder *Nationale*r Spitzenathlet*in*, der*die dem *Registered Testing Pool* der *NADA* angehört, seine*ihre aktive Laufbahn und möchte sie später wiederaufnehmen, darf er*sie solange nicht bei *Nationalen* oder *Internationalen Wettkampfveranstaltungen* starten, bis er*sie der *IHF/EHF* und der *NADA* sechs (6) Monate vorher schriftlich mitgeteilt hat, dass er*sie für *Dopingkontrollen* zur Verfügung steht.

Die *WADA* kann in Absprache mit der *NADA* und der *IHF/EHF* eine Ausnahme von der Sechs(6)-Monats-Regelung genehmigen, wenn die Anwendung dieser Regelung ungerecht gegenüber dem*der *Athleten*in* wäre. Diese Entscheidung kann gemäß Artikel 13 angefochten werden.

Alle Wettkampfergebnisse, die unter Verstoß gegen Artikel 5.7.1 erzielt wurden, werden annulliert, es sei denn, der*die *Athlet*in* kann nachweisen, dass er/sie nach vernünftigem Ermessen nicht hätte wissen können, dass es sich hierbei um eine *Internationale* oder *Nationale Wettkampfveranstaltung* handelt.

5.7.2 Beendet ein*e *Athlet*in* seine*ihre aktive Laufbahn, während er*sie gesperrt ist, muss er*sie die *Anti-Doping-Organisation*, die die *Sperre* verhängt hat, schriftlich über seinen*ihren Rücktritt benachrichtigen. Möchte der*die *Athlet*in* seine*ihre aktive Laufbahn später wieder aufnehmen, startet er*sie so lange nicht bei *Nationalen* oder *Internationalen Wettkampfveranstaltungen*, bis er*sie für *Dopingkontrollen* zur Verfügung steht, indem er*sie der *IHF/EHF* und die *NADA* sechs (6) Monate im Voraus schriftlich benachrichtigt (oder einen Zeitraum, welcher der ab dem Tag seines*ihres Ausscheidens aus dem Sport verbliebenen Dauer der *Sperre* entspricht, wenn dieser Zeitraum länger als sechs (6) Monate ist).

5.8 Ermittlungen und Informationsbeschaffung

Die NADA führt Ermittlungen auf der Grundlage des *International Standard for Testing and Investigations/Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen nach eigenem Ermessen durch. Sie schuldet keine Begründung für Art und Umfang der Ermittlungsmaßnahmen.

[NADA-Kommentar zu Artikel 5.8: Art und Umfang der Ermittlungsmaßnahmen richten sich nach dem *International Standard for Testing and Investigations* und dem *Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen.]

ARTIKEL 6 ANALYSE VON PROBEN

6.1 Beauftragung akkreditierter, anerkannter Labore und anderer Labore

Für die Zwecke des direkten Nachweises eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* gemäß Artikel 2.1 werden *Proben* ausschließlich in von der WADA akkreditierten oder anderweitig von der WADA anerkannten Laboren analysiert. Die Auswahl des von der WADA akkreditierten oder anerkannten Labors, das mit der Analyse der *Probe* beauftragt werden soll, wird ausschließlich von der NADA getroffen, die die Probenahme veranlasst hat.

Wie in Artikel 3.2 festgelegt, können Tatsachen im Zusammenhang mit Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch jedes verlässliche Mittel nachgewiesen werden. Dies umfasst beispielsweise zuverlässige Laboruntersuchungen oder andere forensische Untersuchungen, die außerhalb eines WADA-akkreditierten oder anerkannten Labors durchgeführt wurden.

[Kommentar zu Artikel 6.1: Ein Verstoß gegen Artikel 2.1 kann nur durch die Analyse einer *Probe* festgestellt werden, die von einem von der WADA akkreditierten oder einem anderen von der WADA anerkannten Labor durchgeführt wurde. Ein Verstoß gegen andere Artikel kann unter Verwendung von Analyseergebnissen anderer Labore festgestellt werden, solange die Ergebnisse zuverlässig sind.]

6.2 Zweck der Analyse von *Proben* und Daten

Proben, dazugehörige Analysedaten oder Informationen der *Dopingkontrolle* werden analysiert oder ausgewertet, um die in der *Verbotsliste* aufgeführten *Verbotenen Substanzen* und *Verbotenen Methoden* oder andere Substanzen nachzuweisen, die die WADA gemäß Artikel 4.5 WADC überwacht, oder um einer *Anti-Doping-Organisation* zum Zwecke der Anti-Doping-Arbeit dabei zu helfen, ein Profil relevanter Parameter im Urin, Blut oder einer anderen Matrix eines*r *Athleten*in* zu erstellen. Darunter fällt auch die DNA- oder Genomprofilierung sowie jeder andere rechtmäßige Zweck der Anti-Doping-Arbeit.

[Kommentar zu Artikel 6.2: So könnten beispielsweise relevante Profilinformationen für die Ansetzung von *Zielkontrollen* oder zur Unterstützung eines Verfahrens aufgrund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen nach Artikel 2.2 oder für beide Zwecke genutzt werden.]

6.3 Verwendung von *Proben* und Daten zu Forschungszwecken

Proben, dazugehörige Analysedaten und Informationen der *Dopingkontrolle* dürfen für Anti-Doping-Forschungszwecke verwendet werden, wenngleich keine *Probe* ohne schriftliche Zustimmung des*der *Athleten*in* zu Forschungszwecken verwendet werden darf. *Proben*, dazugehörige Analysedaten oder Informationen der *Dopingkontrolle*, die für Forschungszwecke verwendet werden, werden zunächst so bearbeitet, dass kein Rückschluss auf den*die jeweilige*n *Athleten*in* möglich ist. Jede Forschung, bei der die *Proben*, dazugehörige Analysedaten oder Informationen der *Dopingkontrolle* genutzt werden, richtet sich nach den Grundsätzen in Artikel 19 WADC.

[Kommentar zu Artikel 6.3: Wie in den meisten medizinischen oder wissenschaftlichen Kontexten gilt die Nutzung von *Proben* und dazugehöriger Informationen zur Qualitätssicherung, Qualitätsverbesserung, Methodenverbesserung und -entwicklung oder zur Schaffung einer Referenzpopulation nicht als Forschungszweck. *Proben* und dazugehörige Informationen, die zu diesen erlaubten, nicht forschungsbezogenen Zwecken verwendet werden, sind ebenfalls zunächst so zu bearbeiten, dass kein Rückschluss auf den*die jeweilige*n *Athleten*in* möglich ist. Die Grundsätze von Artikel 19 WADC sowie die Voraussetzungen des *International Standards for Laboratories* und des *International Standards for the Protection of Privacy and Personal Information/Standards* für Datenschutz sind zu beachten.]

6.4 Durchführung der Analyse und Berichterstattung

Die Labore analysieren die *Proben* und melden ihre Ergebnisse gemäß dem *International Standard for Laboratories*.

Die Labore können auf eigene Initiative und Kosten eine Analyse von *Proben* auf *Verbotene Substanzen* oder *Verbotene Methoden* durchführen, die nicht in dem von der WADA vorgegebenen Standardanalyseumfang enthalten ist oder nicht von der NADA und/oder einer anderen *Anti-Doping-Organisation* in Auftrag gegeben wurde. Die Ergebnisse einer solchen Analyse werden der NADA gemeldet und haben dieselben *Konsequenzen* wie andere Analyseergebnisse.

6.5 Weitere Analyse einer *Probe* im Vorfeld oder während des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens*

Labore können uneingeschränkt die Analyse der *Probe* wiederholen oder zusätzliche Analysen der *Probe* durchführen, bevor die NADA den*die *Athleten*in* benachrichtigt, dass die *Probe* die Grundlage für einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.1 darstellt. Will die NADA diese *Probe* weitergehend analysieren, nachdem sie den*die *Athleten*in* benachrichtigt hat, ist dies nur mit Zustimmung des*der *Athleten*in* oder der Genehmigung ~~der Anti-Doping-Kommission~~ des Schiedsgerichts nach §§ 1025 ff. ZPO zulässig.

6.6 Weitere Analyse einer *Probe*, die als negativ berichtet wurde oder aus anderen Gründen zu keinem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen führte

Nachdem ein Labor eine *Probe* als negativ gemeldet hat, oder die *Probe* aus anderen Gründen zu keinem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen

geführt hat, kann diese für den Zweck des Artikels 6.2 gelagert und jederzeit weiter analysiert werden. Dies erfolgt ausschließlich auf Anweisung der *Anti-Doping-Organisation*, die die Probenahme veranlasst und durchgeführt hat, oder auf Anweisung der *WADA* oder der *NADA*. Jede andere *Anti-Doping-Organisation* mit der Befugnis den*die *Athleten*in* zu kontrollieren, die eine gelagerte *Probe* weiter analysieren möchte, darf dies nur mit Zustimmung der *Anti-Doping-Organisation*, die die *Probe* veranlasst und durchgeführt hat, oder der *WADA* machen und ist im Folgenden für das weitere *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständig. Veranlasst die *WADA*, die *NADA* oder die andere *Anti-Doping-Organisation* die Lagerung oder die weitere Analyse von *Proben*, so trägt sie die anfallenden Kosten. Die weitere Analyse von *Proben* muss den Anforderungen des *International Standards for Laboratories* entsprechen.

6.7 Teilung der A- oder B-*Probe*

Veranlasst die *WADA*, die für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständige *Anti-Doping-Organisation* und/oder ein *WADA*-akkreditiertes Labor (mit Genehmigung der *WADA* oder der für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständigen *Anti-Doping-Organisation*) die Teilung der A- oder B-*Probe*, um den ersten Teil der aufgeteilten *Probe* für die Analyse der A-*Probe* und den zweiten Teil für die Bestätigungsanalyse zu verwenden, sind die im *International Standard for Laboratories* festgelegten Verfahren zu beachten.

6.8 Eigentumsverhältnisse; Recht der *WADA*, *Proben* und Daten in *Besitz* zu nehmen

Proben, die im Auftrag der *NADA* genommen worden sind, sind Eigentum der *NADA*.

Die *WADA* kann jederzeit nach eigenem Ermessen mit oder ohne Vorankündigung eine *Probe* und die dazugehörigen Analysedaten oder Informationen, die sich im *Besitz* eines Labors oder einer *Anti-Doping-Organisation* befinden, in *Besitz* nehmen. Auf Nachfrage der *WADA* gewährt das Labor oder die *Anti-Doping-Organisation*, das/die die *Probe* oder Daten besitzt, der *WADA* Zugang zur *Probe* oder den Daten und ermöglicht ihr die *Probe* oder die Daten in *Besitz* zu nehmen.

Nimmt die *WADA* eine *Probe* oder Daten in *Besitz*, ohne dem Labor oder der *Anti-Doping-Organisation* dies vorher angekündigt zu haben, benachrichtigt sie das Labor und die *Anti-Doping-Organisation*, deren *Probe* oder Daten sie in *Besitz*, unverzüglich nach Inbesitznahme der *Probe* oder Daten.

Nach der Analyse und Untersuchung einer beschlagnahmten *Probe* oder beschlagnahmter Daten kann die *WADA* eine andere *Anti-Doping-Organisation* mit der Befugnis, den*die *Athleten*in* zu kontrollieren, anweisen, das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* durchzuführen, wenn ein möglicher Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt wurde.

[Kommentar zu Artikel 6.8: Die Weigerung, der *WADA* den *Besitz* an den *Proben* zu ermöglichen, kann eine *Unzulässige Einflussnahme* gemäß Artikel 2.5, eine Tatbeteiligung gemäß Artikel 2.9, einen Verstoß gegen den *International Standard for Code Compliance by Signatories* oder einen Verstoß gegen den *International Standard for Laboratories* darstellen. Soweit erforderlich und

rechtlich zulässig, unterstützt das Labor oder die *Anti-Doping-Organisation* die WADA dabei sicherzustellen, dass die Ausfuhr der beschlagnahmten *Probe* und der dazugehörigen Daten nicht verzögert wird.

Die WADA würde nicht ohne triftigen Grund einseitig *Besitz* von *Proben* oder Analysedaten nehmen, d.h. ohne Bezug zu einem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, zu einer Non-Compliance eines*r *Unterzeichners*in* oder zu Doping einer anderen *Person*. Allerdings entscheidet die WADA nach eigenem Ermessen, ob ein triftiger Grund besteht und diese Entscheidung kann nicht angefochten werden. Ob ein triftiger Grund besteht oder nicht, kann insbesondere nicht als Verteidigung bei einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder gegen seine *Konsequenzen* herangezogen werden.]

ARTIKEL 7 **ERGEBNISMANAGEMENT-/DISZIPLINARVERFAHREN: ZUSTÄNDIGKEIT, ERSTÜBERPRÜFUNG, BENACHRICHTIGUNG UND VORLÄUFIGE SUSPENDIERUNG**

7.1 Allgemeines

Das Ergebnismanagementverfahren wird gemäß Artikel 7 und Artikel 7 WADC durchgeführt.

7.1.1 Ergebnismanagementverfahren bezeichnet den Vorgang ab Kenntnis von einem *Von der Norm abweichenden* oder *Atypischen Analyseergebnis* oder von einem möglichen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder von einem möglichen Meldepflichtversäumnis oder einer Versäumten Kontrolle bis zur Durchführung eines Disziplinarverfahrens nach den Vorgaben des *Standards für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren*.

7.1.2 ~~Zuständig~~ Ursprünglich zuständig für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* bei *Trainingskontrollen* im Bereich der Bundesligen sind die jeweiligen Ligaverbände (die HBL für die Männer-Bundesligen, die HBVF für die Frauen-Bundesligen), bei *Wettkampfkontrollen* die jeweilige den *Wettkampf* veranstaltende *Anti-Doping-Organisation* oder im Bereich der Bundesligen die jeweiligen Ligaverbände (die HBL für die Männer-Bundesligen, die HBVF für die Frauen-Bundesligen). Der DHB ist ursprünglich zuständig für das Ergebnismanagement bei Dopingkontrollen während Nationalmannschafts-Maßnahmen, bei Dopingkontrollen im Bereich des von ihm geleiteten Spielbetriebs sowie im Bereich der Landesverbände. Hiervon ausgenommen ist die Erstüberprüfung gemäß Artikel 7.2, die in der Zuständigkeit der NADA liegt.

Die Zuständigkeit für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* ~~kann~~ ist mittels schriftlicher Vereinbarung auf die NADA übertragen ~~werden~~ worden.

Für den Fall, dass diese Übertragung nicht wirksam erfolgt sein sollte, verbleibt die Zuständigkeit für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* bei dem DHB bzw. dem jeweiligen Ligaverband mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen für Verfahren und Zuständigkeiten.

~~Hinweis: Von dieser Möglichkeit der Übertragung des Ergebnismanagements auf die NADA haben DHB, HBL und HBVF keinen Gebrauch gemacht.~~

- 7.13 Sind sich die *Anti-Doping-Organisationen* nicht einig, welche *Anti-Doping-Organisation* für die Durchführung des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens* zuständig ist, entscheidet die WADA über die Zuständigkeit. Die Entscheidung der WADA kann vor dem CAS innerhalb von sieben (7) Tagen nach der Bekanntgabe der Entscheidung der WADA von den betroffenen *Anti-Doping-Organisationen* angefochten werden. Eine *Anti-Doping-Organisation*, die das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* außerhalb der nach Artikel 7.1 WADC/NADC verliehenen Befugnisse durchführen möchte, kann dafür die Genehmigung der WADA beantragen.
- 7.14 Entnimmt die NADA weitere *Proben* gemäß Artikel 5.2.6 WADC, so gilt sie als die *Anti-Doping-Organisation*, die die Probenahme veranlasst und durchgeführt hat. Weist die NADA das Labor an, zusätzliche Analysen auf Kosten der NADA durchzuführen, bleibt die Zuständigkeit für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* der IHF/EHF oder der*die *Veranstalter*in großer Sportwettkämpfe*, die die ursprüngliche Probenahme veranlasst und durchgeführt hat, unberührt.
- 7.15 Wenn die NADA aufgrund des NADC nicht für eine*n *Athleten*in* oder eine andere *Person* zuständig ist, der*die nicht Staatsangehörige*r, Einwohner*in, Lizenznehmer*in oder Mitglied einer deutschen Sportorganisation ist, oder wenn die NADA eine solche Zuständigkeit ablehnt, erfolgt das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* durch die IHF/EHF oder eine dritte Stelle, die entsprechend den Regeln der IHF/EHF für den*die *Athleten*in* oder die andere *Person* zuständig ist. Die WADA bestimmt eine für den*die *Athleten*in* oder eine andere *Person* zuständige *Anti-Doping-Organisation*, die das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* sowie die Anhörung zu einer weiteren von der WADA auf eigene Initiative durchgeführten Analyse oder zu einem von der WADA entdeckten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen übernimmt.

[Kommentar zu Artikel 7.1.5: Die IHF/EHF wurde als letztinstanzlich zuständige *Anti-Doping-Organisation* für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* gewählt, um zu vermeiden, dass keine *Anti-Doping-Organisation* für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständig ist. Es steht der IHF/EHF offen, in ihren eigenen Anti-Doping-Bestimmungen festzulegen, dass die NADA das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* durchführt.]

7.16 Die WADA kann eine *Anti-Doping-Organisation*, die für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständig ist, anweisen, das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* in einem bestimmten Fall zu übernehmen. Weigert sich diese *Anti-Doping-Organisation*, das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* innerhalb einer von der WADA gesetzten Frist durchzuführen, gilt diese Weigerung als Non-Compliance. In dem Fall kann die WADA eine andere, für den*die *Athleten*in* oder die andere *Person* zuständige *Anti-Doping-Organisation* anweisen, das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* anstelle der sich weigernden *Anti-Doping-Organisation* zu übernehmen. Findet sich keine zuständige *Anti-Doping-Organisation*, kann die WADA das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* an eine *Anti-Doping-Organisation* übertragen, die das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* in diesem Fall übernehmen will. Die sich weigernde *Anti-Doping-Organisation* erstattet der von der WADA bestimmten *Anti-Doping-Organisation* die Verfahrenskosten und Anwaltsgebühren für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren*. Die fehlende Rückerstattung der Verfahrenskosten und Anwaltsgebühren gilt als Non-Compliance.

7.17 Das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* bei möglichen Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen liegt bei der NADA, wenn sie die für Meldepflichten des*der *Athleten*in* zuständige *Anti-Doping-Organisation* ist. Wenn der IHF/EHF für die Meldepflichten des*der *Athleten*in* zuständig ist, liegt das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* beim IHF/EHF. Einzelheiten zum Verfahren regelt der *Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren*.

7.2 Erstüberprüfung und Benachrichtigung bei möglichen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Die Erstüberprüfung und Benachrichtigung bei möglichen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgt im Einklang mit dem *International Standard for Results Management/Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren*.

7.3 Feststellung früherer Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Bevor ein*e *Athlet*in* oder eine andere *Person* über einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Kenntnis gesetzt wird, konsultiert die ~~*Ergebnismanagement-Organisation*~~ [NADA](#) ADAMS, die WADA oder andere zuständige *Anti-Doping-Organisationen*, um herauszufinden, ob ein früherer Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt.

7.4 Vorläufige Suspendierung

7.4.1 Zwingend zu verhängende *Vorläufige Suspendierung* nach einem *Von der Norm abweichenden Analyseergebnis* oder einem *Von der Norm abweichenden Ergebnis des Biologischen Athletenpasses*

Wird ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* in der A-Probe oder ein *Von der Norm abweichendes Ergebnis des Biologischen Athletenpasses* (nach Abschluss des Verfahrens zur Überprüfung des *Von der Norm abweichenden Ergebnisses des Biologischen Athletenpasses*) festgestellt, welches auf einer *Verbotenen Substanz*, die keine *Spezifische Substanz* ist, oder einer *Verbotenen Methode*, die keine *Spezifische Methode* ist, beruht, ist von der ~~Ergebnismanagement-Organisation~~ NADA unverzüglich mit oder nach der Überprüfung und Benachrichtigung gemäß Artikel 7.2 eine *Vorläufige Suspendierung* auszusprechen.

Eine an sich zwingend zu verhängende *Vorläufige Suspendierung* kann abgewendet werden, (a) wenn der*die *Athlet*in* gegenüber ~~der Anti-Doping-Kommission~~ dem Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO überzeugend darlegt, dass der Verstoß wahrscheinlich auf ein *Kontaminiertes Produkt* zurückzuführen ist, oder (b) der Verstoß ein *Suchtmittel* betrifft und der*die *Athlet*in* nachweist, dass eine Herabsetzung der *Sperre* gemäß Artikel 10.2.4.1 in Betracht kommt. Die Entscheidung ~~der Anti-Doping-Kommission~~ des Schiedsgerichts im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO, auf der Grundlage des Vorbringens des*der *Athleten*in* in Bezug auf ein *Kontaminiertes Produkt* die zwingend zu verhängende *Vorläufige Suspendierung* nicht abzuwenden, ist nicht anfechtbar.

- 7.4.2 Optional zu verhängende *Vorläufige Suspendierung* aufgrund eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* bei *Spezifischen Substanzen*, *Spezifischen Methoden*, *Kontaminierten Produkten* oder anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die nicht von Artikel 7.4.1 erfasst werden, kann von der ~~Ergebnismanagement-Organisation~~ NADA vor Analyse der B-Probe des*der *Athleten*in* oder vor Abschluss eines Disziplinarverfahrens gemäß Artikel 12 eine *Vorläufige Suspendierung* ausgesprochen werden.

- 7.4.3 Möglichkeit der *Vorläufigen Anhörung*

Ungeachtet der Artikel 7.4.1 und 7.4.2 darf eine *Vorläufige Suspendierung* jedoch nur ausgesprochen werden, wenn dem*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* die Möglichkeit einer *Vorläufigen Anhörung* entweder vor Verhängung der *Vorläufigen Suspendierung* oder zeitnah nach Verhängung der *Vorläufigen Suspendierung* gegeben wird.

- 7.4.4 Freiwillige Anerkennung einer *Vorläufigen Suspendierung*

*Athleten*innen* können eine *Vorläufige Suspendierung* freiwillig anerkennen, wenn dies

- (a) innerhalb von zehn (10) Tagen nach Zugang des Analyseberichts der B-Probe (oder dem Verzicht auf die B-

Probe) oder innerhalb von zehn (10) Tagen nach Zugang der Benachrichtigung über den anderen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgt, oder

- (b) vor dem Tag erfolgt, an dem der*die *Athlet*in* nach Zugang des Analyseberichts der B-*Probe* oder der Benachrichtigung wieder an einem *Wettkampf* teilnimmt.

Andere *Personen* können auf eigene Veranlassung eine *Vorläufige Suspendierung* freiwillig anerkennen, wenn dies innerhalb von zehn (10) Tagen nach Zugang der Benachrichtigung über den möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgt.

Bei der freiwilligen Anerkennung wird die *Vorläufige Suspendierung* in vollem Umfang wirksam und genauso behandelt, als wäre sie gemäß Artikel 7.4.1 oder 7.4.2 verhängt worden.

Nachdem der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* die *Vorläufige Suspendierung* freiwillig anerkannt hat, kann er*sie die Anerkennung jederzeit widerrufen. In diesem Fall wird die zuvor während der *Vorläufigen Suspendierung* vergangene Zeit jedoch nicht angerechnet.

7.4.5 Aufhebung der *Vorläufigen Suspendierung* bei negativer B-*Probe*

Wird aufgrund eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* der A-*Probe* eine *Vorläufige Suspendierung* verhängt und eine von dem*der *Athleten*in* oder der NADA beantragte Analyse der B-*Probe* bestätigt dieses Analyseergebnis nicht, so ist die *Vorläufige Suspendierung* unverzüglich aufzuheben.

In Fällen, in denen der*die *Athlet*in* oder die Mannschaft des*der betroffenen *Athleten*in* von einer *Wettkampfveranstaltung* ausgeschlossen wurde und das Analyseergebnis der A-*Probe* durch eine anschließende B-*Probe* nicht bestätigt wird, kann der*die *Athlet*in* oder die Mannschaft die Teilnahme an der *Wettkampfveranstaltung* fortsetzen, falls ein Wiedereinstieg ohne weitere Beeinträchtigung der *Wettkampfveranstaltung* noch möglich ist.

[Kommentar zu Artikel 7.4: Bevor eine *Vorläufige Suspendierung* einseitig von der *Ergebnismanagement-Organisation* verhängt werden kann, muss die im *International Standard for Results Management/Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* spezifizierte Erstüberprüfung abgeschlossen sein. Darüber hinaus stellt die zuständige *Anti-Doping-Organisation*, die eine *Vorläufige Suspendierung* ausspricht, sicher, dass dem*der *Athleten*in* entweder vor oder unverzüglich nach Verhängung der *Vorläufigen Suspendierung* die Möglichkeit einer *Vorläufigen Anhörung* gewährt wird. Der*die *Athlet*in* hat das Recht, gegen die *Vorläufige Suspendierung* einen Rechtsbehelf gemäß Artikel 13.2.3 einzulegen.

Gesetzt den seltenen Fall, dass die Analyse der B-*Probe* das Ergebnis der A-*Probe* nicht bestätigt, ist es dem*der vorläufig suspendierten *Athleten*in* gestattet, soweit es die Umstände zulassen, an nachfolgenden *Wettkämpfen* der *Wettkampfveranstaltung* teilzunehmen. Entsprechend kann

der*die *Athlet*in* nach Maßgabe der einschlägigen Regeln des internationalen Sportfachverbands in einer *Mannschaftssportart* an nachfolgenden *Wettkämpfen* teilnehmen, wenn die Mannschaft noch am *Wettkampf* teilnimmt.

Dem*der *Athleten*in* oder einer anderen *Person* wird nach den Maßgaben des Artikels 10.13.2 die Dauer einer *Vorläufigen Suspendierung* auf eine letztendlich verhängte oder akzeptierte *Sperre* angerechnet.]

7.5 Beendigung der aktiven Laufbahn

Beendet ein*e *Athlet*in* oder eine andere *Person* die aktive Laufbahn während des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens*, so behält die *Anti-Doping-Organisation*, die für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständig ist, die Zuständigkeit für dessen Abschluss. Beendet ein*e *Athlet*in* oder eine andere *Person* die aktive Laufbahn, bevor ein *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* aufgenommen wurde, so ist die *Anti-Doping-Organisation* für die Durchführung des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens* zuständig, die zu dem Zeitpunkt zuständig gewesen wäre, zu dem der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* gegen eine Anti-Doping-Bestimmung verstoßen hat.

[Kommentar zu Artikel 7.5: Das Verhalten eines*r *Athleten*in* oder einer anderen *Person* zu einem Zeitpunkt, als er*sie noch nicht in die Zuständigkeit einer *Anti-Doping-Organisation* fiel, stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar. Es könnte jedoch einen legitimen Grund dafür darstellen, dem*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* die Mitgliedschaft in einer Sportorganisation zu verweigern.]

ARTIKEL 8 ANALYSE DER B-PROBE

Die Voraussetzungen zur Analyse der B-*Probe* richten sich nach dem *International Standard for Laboratories* sowie dem *International Standard for Results Management/Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren*.

ARTIKEL 9 AUTOMATISCHE ANNULLIERUNG VON EINZELERGEBNISSEN

Bei *Einzelsportarten* führt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Verbindung mit einer *Wettkampfkontrolle* automatisch zur *Annullierung* des in diesem *Wettkampf* erzielten Ergebnisses, mit allen daraus entstehenden *Konsequenzen*, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen.

[Kommentar zu Artikel 9: Bei *Mannschaftssportarten* werden die Ergebnisse annulliert, die einzelnen Spielern*innen zugerechnet werden können. Die *Annullierung* der Ergebnisse der Mannschaft erfolgt jedoch ausschließlich gemäß Artikel 11. Bei Sportarten, die nicht zu den *Mannschaftssportarten* zählen, bei denen jedoch Mannschaften ausgezeichnet werden, unterliegt die *Annullierung* oder die Verhängung anderer disziplinarischer Maßnahmen gegen die Mannschaft, bei der mindestens ein Mitglied der Mannschaft einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, den geltenden Regeln der IHF/EHF.]

ARTIKEL 10 SANKTIONEN GEGEN EINZELPERSONEN

[Kommentar zu Artikel 10: Die Harmonisierung von Sanktionen ist einer der bedeutendsten Bereiche der Anti-Doping-Arbeit. Harmonisierung bedeutet, dass dieselben Regeln und Kriterien angewandt werden, um die individuellen Fakten jedes Falls zu bewerten. Die Argumente gegen eine Harmonisierung von Sanktionen basieren auf den Unterschieden zwischen Sportarten, einschließlich der Folgenden: Bei einigen Sportarten sind die *Athleten*innen* Profisportler*innen, die mit dem Sport ein beträchtliches Einkommen erzielen, bei anderen Sportarten handelt es sich um Amateure*innen; bei den Sportarten, in denen die Laufbahn eines*r *Athleten*in* kurz ist, hat eine Standardsperre viel schwerwiegendere Auswirkungen als in Sportarten, in denen sich die Laufbahn üblicherweise über einen längeren Zeitraum erstreckt. Ein vorrangiges Argument für die Harmonisierung ist, dass es schlichtweg nicht richtig ist, dass gegen zwei *Athleten*innen* aus demselben Land, deren *Dopingkontrollen* im Hinblick auf dieselbe *Verbotene Substanz* positiv waren, unter ähnlichen Umständen unterschiedliche Sanktionen verhängt werden, nur, weil sie verschiedene Sportarten ausüben. Darüber hinaus ist ein flexibler Sanktionsrahmen oft als nicht hinnehmbare Möglichkeit für einige Sportorganisationen gesehen worden, nachsichtiger mit „Dopenden“ umzugehen. Die fehlende Harmonisierung von Sanktionen hat auch häufig zu juristischen Auseinandersetzungen zwischen internationalen Sportfachverbänden und *Nationalen Sportfachverbänden* oder der NADA geführt.]

- 10.1 *Annullierung* von Ergebnissen bei einer *Wettkampfveranstaltung*, bei der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgt

Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen während oder in Verbindung mit einer *Wettkampfveranstaltung* kann aufgrund einer entsprechenden Entscheidung des*der Veranstalters*in zur *Annullierung* aller von einem*r *Athleten*in* in dieser *Wettkampfveranstaltung* erzielten Ergebnisse mit allen *Konsequenzen* führen, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen, unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 10.1.1.

Zu den Faktoren, die in die Erwägung, ob andere, bei derselben *Wettkampfveranstaltung* erzielte Ergebnisse annulliert werden, einbezogen werden müssen, gehört etwa die Schwere des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen des*der *Athleten*in* und ob für die anderen *Wettkämpfe* ein negatives Kontrollergebnis des*der *Athleten*in* vorliegt.

[Kommentar zu Artikel 10.1: Während gemäß Artikel 9 das Ergebnis in einem einzelnen *Wettkampf*, in dem der*die *Athlet*in* positiv getestet wurde (z.B. 100m Rückenschwimmen), annulliert wird, kann es aufgrund dieses Artikels zur *Annullierung* sämtlicher Ergebnisse in allen Wettbewerben einer *Wettkampfveranstaltung* (z.B. der Schwimmweltmeisterschaft) kommen.]

- 10.1.1 Weist der*die *Athlet*in* nach, dass er*sie für den Verstoß *Kein Verschulden* trägt, so werden die Einzelergebnisse, die der* die *Athlet*in* in den anderen *Wettkämpfen* erzielt hat, nicht annulliert. Dies gilt nicht, sofern die Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Ergebnisse, die der*die *Athlet*in* in anderen *Wettkämpfen* als dem *Wettkampf*, bei dem der

Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgte, erzielt hat, durch den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen beeinflusst worden sind.

10.2 *Sperre* wegen des Vorhandenseins, des *Gebrauchs* oder des *Versuchs* des *Gebrauchs* oder des *Besitzes* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode*

Für einen Erstverstoß gegen Artikel 2.1, Artikel 2.2 oder Artikel 2.6 wird die folgende *Sperre* verhängt, vorbehaltlich eines möglichen Absehens, einer Herabsetzung oder Aufhebung der *Sperre* gemäß Artikel 10.5, Artikel 10.6 oder Artikel 10.7:

10.2.1 Vorbehaltlich des Artikels 10.2.4 beträgt die *Sperre* vier (4) Jahre, wenn

10.2.1.1 der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen keine *Spezifische Substanz* oder *Spezifische Methode* betrifft, es sei denn, der*die *Athlet*in* oder eine andere *Person* weist nach, dass der Verstoß nicht absichtlich begangen wurde.

[Kommentar zu Artikel 10.2.1.1: Obwohl ein*e *Athlet*in* oder eine andere *Person* theoretisch ohne zu erklären, wie die *Verbotene Substanz* in seinen*ihren Körper gelangt ist, nachweisen könnte, dass er*sie nicht absichtlich gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, ist es allerdings unwahrscheinlich, dass ein*e *Athlet*in* in einem Dopingfall gemäß Artikel 2.1. erfolgreich beweisen kann, dass er*sie nicht absichtlich gehandelt hat, ohne nachzuweisen, woher die *Verbotene Substanz* kommt].

10.2.1.2 der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen eine *Spezifische Substanz* oder *Spezifische Methode* betrifft und die *Anti-Doping-Organisation* nachweist, dass der Verstoß absichtlich begangen wurde.

10.2.2 Gilt Artikel 10.2.1 nicht, beträgt die *Sperre* vorbehaltlich des Artikels 10.2.4.1. zwei (2) Jahre.

10.2.3 „Absichtlich“ im Sinne von Artikel 10.2 bedeutet, dass *Athleten*innen* oder andere *Personen* ein Verhalten an den Tag legten, von dem sie wussten, dass es einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt oder wussten, dass ein hohes Risiko besteht, dass dieses Verhalten einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellen oder zu einem solchen Verstoß führen könnte, und dieses Risiko bewusst ignorierten.

Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der aufgrund eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* für eine Substanz festgestellt wurde, die nur im *Wettkampf* verboten ist, gilt widerlegbar als nicht absichtlich begangen, wenn es sich um eine *Spezifische Substanz* handelt und der*die *Athlet*in* nachweisen kann, dass der *Gebrauch* der *Verbotenen Substanz Außerhalb des Wettkampfs* erfolgte.

Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der aufgrund eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* für eine Substanz festgestellt wurde, die nur im *Wettkampf* verboten ist, gilt als nicht absichtlich begangen, wenn es sich um keine *Spezifische Substanz* handelt und der*die *Athlet*in* nachweisen kann, dass der *Gebrauch* der *Verbotenen Substanz Außerhalb des Wettkampfs* und nicht im Zusammenhang mit der Erbringung sportlicher Leistung erfolgte.

[Kommentar zu Artikel 10.2.3. Die spezielle Definition des Begriffs „absichtlich“ in Artikel 10.2.3 gilt ausschließlich für den Zweck des Artikels 10.2.]

10.2.4 Betrifft ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ein *Suchtmittel*, gilt unbeschadet sonstiger Bestimmungen des Artikels 10.2, Folgendes:

10.2.4.1 Weist der*die *Athlet*in* nach, dass die Aufnahme oder der *Gebrauch Außerhalb des Wettkampfs* und nicht im Zusammenhang mit der Erbringung sportlicher Leistung erfolgte, dann beträgt die *Sperre* drei (3) Monate.

Zudem kann die nach diesem Artikel 10.2.4.1 berechnete *Sperre* auf einen (1) Monat verkürzt werden, wenn der*die *Athlet*in* oder eine andere *Person* eine Suchttherapie, die von der *NADA* genehmigt wurde, zufriedenstellend abschließt. Die in diesem Artikel 10.2.4.1 festgelegte *Sperre* kann nicht aufgrund irgendeiner der Bestimmungen des Artikels 10.6 gemindert werden.

[Kommentar zu Artikel 10.2.4.1: Die Entscheidung darüber, ob die Therapie genehmigt wird oder ob der*die *Athlet*in* oder die andere *Person*, die Behandlung zufriedenstellend abgeschlossen hat, liegt im alleinigen Ermessen der *NADA*. Mit diesem Artikel soll der *NADA* die Möglichkeit gegeben werden, nach eigener Einschätzung legitime und seriöse Therapien (im Gegensatz zu „Scheinbehandlungen“) zu ermitteln und zu genehmigen. Voraussichtlich werden sich die Merkmale legitimer Therapien stark voneinander unterscheiden und mit der Zeit ändern, so dass es für die *NADA* nicht praktisch wäre, verpflichtende Kriterien für akzeptable Therapien festzulegen.]

10.2.4.2 Erfolgte die Aufnahme, der *Gebrauch* oder der *Besitz Innerhalb des Wettkampfs* und weist der*die *Athlet*in* nach, dass die Aufnahme, der *Gebrauch* oder der *Besitz* nicht im Zusammenhang mit der Erbringung sportlicher Leistung steht, wird die Aufnahme, der *Gebrauch* oder der *Besitz* nicht als absichtlich im Sinne von Artikel 10.2.1 angesehen und es besteht kein Grund, *Erschwerende Umstände* gemäß Artikel 10.4 anzunehmen.

10.3 *Sperre* bei anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Für Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die nicht in Artikel 10.2 geregelt sind, sind, soweit nicht die Artikel 10.6 oder Artikel 10.7 einschlägig sind, die folgenden *Sperren* zu verhängen:

- 10.3.1 Bei Verstößen gegen Artikel 2.3 oder 2.5 beträgt die *Sperre* vier (4) Jahre, vorbehaltlich folgender Ausnahmen:
- (a) Wenn ein*e *Athlet*in*, der*die es unterließ, sich einer Probenahme zu unterziehen, nachweist, dass der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht vorsätzlich begangen wurde, beträgt die *Sperre* zwei (2) Jahre.
 - (b) In allen anderen Fällen, in denen der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* außergewöhnliche Umstände nachweist, die eine Herabsetzung der *Sperre* rechtfertigen, beträgt die *Sperre*, je nach Grad des *Verschuldens* des*der *Athleten*in* oder der anderen *Person*, zwischen zwei (2) und vier (4) Jahren.
 - (c) Handelt es sich um eine *Schutzwürdige Person* oder eine*n *Freizeitsportler*in*, beträgt die Sanktion, je nach Grad des *Verschuldens* der *Schutzwürdigen Person* oder des*der *Freizeitsportlers*in*, zwischen mindestens einer Verwarnung und keiner *Sperre* und höchstens einer *Sperre* von zwei (2) Jahren.
- 10.3.2 Bei Verstößen gegen Artikel 2.4 beträgt die *Sperre* zwei (2) Jahre mit der Möglichkeit der Herabsetzung je nach Grad des *Verschuldens* des*der *Athleten*in*. Die *Sperre* beträgt jedoch mindestens ein (1) Jahr. Die Möglichkeit der Herabsetzung der *Sperre* nach Satz 1 gilt nicht für *Athleten*innen*, die ihre Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit nach einem bestimmten Muster entweder sehr kurzfristig ändern oder mit einem anderen Verhalten den Verdacht erwecken, *Dopingkontrollen* umgehen zu wollen.
- 10.3.3 Bei Verstößen gegen Artikel 2.7 oder 2.8 beträgt die *Sperre* mindestens vier (4) Jahre bis hin zu einer lebenslangen *Sperre*, je nach Schwere des Verstoßes. Ein Verstoß gegen Artikel 2.7 oder Artikel 2.8, bei dem eine *Schutzwürdige Personen* betroffen ist, gilt als besonders schwerwiegender Verstoß. Wird ein solcher Verstoß von *Athleten*innenbetreuern*innen* begangen und betrifft er keine *Spezifischen Substanzen*, ist gegen den*die *Athleten*innenbetreuer*innen* eine lebenslange *Sperre* zu verhängen. Darüber hinaus müssen erhebliche Verstöße gegen Artikel 2.7 oder 2.8, die auch nicht-sportrechtliche Gesetze und Vorschriften verletzen können, den zuständigen Verwaltungs-, Berufs- oder Justizbehörden gemeldet werden.

[Kommentar zu Artikel 10.3.3: Diejenigen, die am Doping von *Athleten*innen* oder an der Verdunkelung von Doping beteiligt sind, sollten härteren Sanktionen unterworfen werden als die *Athleten*innen*, deren Analyseergebnisse positiv waren. Da die Befugnis von Sportorganisationen generell auf den Entzug von Akkreditierungen, Mitgliedschaften und sportlichen Vergünstigungen beschränkt ist, ist das Anzeigen von *Athleten*innenbetreuern*innen* bei den zuständigen Ermittlungsstellen eine wichtige Maßnahme zur Dopingabschreckung.]

10.3.4 Bei Verstößen gegen Artikel 2.9 beträgt die *Sperre* je nach Schwere des Verstoßes mindestens zwei (2) Jahre bis zu einer lebenslangen *Sperre*.

10.3.5 Bei Verstößen gegen Artikel 2.10 beträgt die *Sperre* zwei (2) Jahre, mit der Möglichkeit der Herabsetzung je nach Grad des *Verschuldens* des*der *Athleten*in* oder einer anderen *Person* und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls. Die *Sperre* beträgt jedoch mindestens ein (1) Jahr.

[Kommentar zu Artikel 10.3.5: Handelt es sich bei der in Artikel 2.10 (Verbotener Umgang eines*r *Athleten*in* oder einer anderen *Person*) genannten „anderen *Person*“ nicht um eine natürliche, sondern um eine juristische *Person*, kann diese juristische *Person* sanktioniert werden.]

10.3.6 Bei Verstößen gegen Artikel 2.11 beträgt die *Sperre*, je nach Schwere des Verstoßes des*der *Athleten*in* oder der anderen *Person*, mindestens zwei (2) Jahre bis zu einer lebenslangen *Sperre*.

[Kommentar zu Artikel 10.3.6: Ein Verhalten, das sowohl gegen Artikel 2.5 (*Unzulässige Einflussnahme*) als auch gegen Artikel 2.11 (Handlungen eines*r *Athleten*in* oder einer anderen *Person*, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben) verstößt, wird nach dem Verstoß sanktioniert, der die strengere Sanktion nach sich zieht.]

10.4 *Erschwerende Umstände*, die die *Sperre* erhöhen können

Weist die *Anti-Doping-Organisation* in einem Einzelfall, der einen anderen Verstoß als gegen Artikel 2.7 (*Inverkehrbringen* und *Versuch* des *Inverkehrbringens*), 2.8 (*Verabreichung* oder *Versuch* der *Verabreichung*), 2.9 (Tatbeteiligung) oder 2.11 (Handlungen eines*r *Athleten*in* oder einer anderen *Person*, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben) betrifft, *Erschwerende Umstände* nach, die eine längere als die Standardsanktion rechtfertigen, wird die ansonsten geltende *Sperre* je nach Schwere des Verstoßes und der Art der *Erschwerenden Umstände* um eine zusätzliche *Sperre* von bis zu zwei (2) Jahre erhöht, es sei denn, der*die *Athlet*in* oder eine andere *Person* kann nachweisen, dass er*sie nicht wissentlich gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat.

[Kommentar zu Artikel 10.4: Verstöße gemäß Artikel 2.7 (*Inverkehrbringen* und *Versuch* des *Inverkehrbringens*), 2.8 (*Verabreichung* oder *Versuch* der *Verabreichung*), 2.9 (Tatbeteiligung) oder 2.11 (Handlungen eines*r *Athleten*in* oder einer anderen *Person*, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben) fallen nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 10.4, weil die für diese Verstöße vorgesehenen Sanktionen bereits ein ausreichendes Ermessen dafür bieten, um *Erschwerende Umstände* zu berücksichtigen.]

10.5 Absehen von einer *Sperre*, wenn *Kein Verschulden* vorliegt

Weist ein*e *Athlet*in* oder eine andere *Person* im Einzelfall nach, dass ihn*sie *Kein Verschulden* trifft, so ist von der ansonsten zu verhängenden *Sperre* abzusehen.

[Kommentar zu Artikel 10.5: Dieser Artikel und Artikel 10.6.2 finden lediglich auf die Verhängung von Sanktionen Anwendung; sie finden keine Anwendung auf die Feststellung, ob ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt. Sie greifen nur unter besonderen Umständen, z.B.

wenn ein*e *Athlet*in* beweisen kann, dass er*sie trotz gebührender Sorgfalt Opfer eines Sabotageaktes eines*r Konkurrenten*in wurde. Dagegen ist die Annahme von *Kein Verschulden* in folgenden Fällen ausgeschlossen: (a) bei Vorliegen eines positiven Analyseergebnisses aufgrund einer falschen Etikettierung oder Verunreinigung eines Vitaminpräparats oder eines Nahrungsergänzungsmittels (*Athleten*innen* sind verantwortlich für das, was sie zu sich nehmen (Artikel 2.1.1), und die *Athleten*innen* wurden auf die Möglichkeit von Verunreinigungen bei Nahrungsergänzungsmitteln hingewiesen); (b) die *Verabreichung* einer *Verbotenen Substanz* durch den*die eigene*n Arzt*Ärztin oder Trainer*in des*der *Athleten*in*, ohne dass dies dem*der *Athleten*in* mitgeteilt worden wäre (*Athleten*innen* sind verantwortlich für die Auswahl ihres medizinischen Personals und dafür, dass sie ihr medizinisches Personal anweisen, ihnen keine *Verbotenen Substanzen* zu geben); und (c) Sabotage der Speisen und Getränke des*der *Athleten*in* durch Ehepartner*in, Trainer*innen oder eine andere *Person* im engeren Umfeld des*der *Athleten*in* (*Athleten*innen* sind verantwortlich für das, was sie zu sich nehmen sowie für das Verhalten der *Personen*, denen sie Zugang zu ihren Speisen und Getränken gewähren). In Abhängigkeit von den Umständen des Einzelfalls kann jedoch jedes der oben genannten Beispiele zu einer Herabsetzung der Sanktion gemäß Artikel 10.6 aufgrund *Kein signifikantes Verschulden* führen.]

10.6 Herabsetzung der Sperre aufgrund *Kein signifikantes Verschulden*

10.6.1 Herabsetzung von Sanktionen unter besonderen Umständen bei Verstößen gegen Artikel 2.1, 2.2 oder 2.6

Alle Herabsetzungen gemäß Artikel 10.6.1 schließen sich gegenseitig aus und sind nicht kumulativ.

10.6.1.1 *Spezifische Substanzen* oder *Spezifische Methoden*

Betrifft der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen eine *Spezifische Substanz* (die kein *Suchtmittel* ist) oder eine *Spezifische Methode* und der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* kann nachweisen, dass *Kein signifikantes Verschulden* vorliegt, kann eine Sanktion von einer Verwarnung bis zu zwei (2) Jahren *Sperre*, je nach Grad des *Verschuldens* des*der *Athleten*in* oder einer anderen *Person*, verhängt werden.

10.6.1.2 *Kontaminiertes Produkt*

Kann der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* nachweisen, dass sowohl *Kein signifikantes Verschulden* vorliegt als auch die gefundene *Verbotene Substanz* (die kein *Suchtmittel* ist) aus einem *Kontaminierten Produkt* stammt, kann eine Sanktion von einer Verwarnung bis hin zu zwei (2) Jahren *Sperre*, je nach Grad des *Verschuldens* des*der *Athleten*in* oder der anderen *Person*, verhängt werden.

[Kommentar zu Artikel 10.6.1.2: Um von der Anwendung dieses Artikels zu profitieren, muss der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* nicht nur nachweisen, dass die gefundene *Verbotene Substanz* aus einem *Kontaminierten Produkt* stammte, sondern auch, dass *Kein signifikantes Verschulden* vorliegt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die *Athleten*innen* wissen, dass sie

Nahrungsergänzungsmittel auf eigenes Risiko einnehmen. In Fällen mit *Kontaminierten Produkten* kam es nur selten vor, dass eine Sanktion erheblich herabgesetzt wurde, weil *Kein signifikantes Verschulden* vorlag, es sei denn der*die *Athlet*in* hat vor der Einnahme des *Kontaminierten Produkts* große Vorsicht walten lassen. Zur Beurteilung, ob der*die *Athlet*in* die Herkunft der *Verbotenen Substanz* nachweisen kann, ist beispielsweise für den Nachweis des tatsächlichen *Gebrauchs* durch den*die *Athleten*in* wichtig, ob der*die *Athlet*in* das Produkt, bei dem später die Kontamination nachgewiesen wurde, auf dem Dopingkontrollformular angegeben hat.

Der Anwendungsbereich dieses Artikels sollte sich auf Produkte beschränken, die einen gewissen Herstellungsprozess durchlaufen haben. Wird ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* durch die umweltbedingte Verunreinigung beispielsweise von Leitungs- oder Seewasser in einer Situation verursacht, in der das Risiko eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen vernünftiger Weise nicht zu erwarten ist, besteht in der Regel *Kein Verschulden* gemäß Artikel 10.5.]

10.6.1.3 *Schutzwürdige Personen* oder *Freizeitsportler*innen*

Begeht eine *Schutzwürdige Person* oder ein*e *Freizeitsportler*in* einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der kein *Suchtmittel* betrifft, und kann die *Schutzwürdige Person* oder der*die *Freizeitsportler*in* nachweisen, dass *Kein signifikantes Verschulden* vorliegt, besteht die *Sperre*, je nach Grad des *Verschuldens* der *Schutzwürdigen Person* oder des*der *Freizeitsportlers*in* mindestens aus einer Verwarnung ohne *Sperre* und höchstens einer *Sperre* von zwei (2) Jahren.

10.6.2 Anwendung von *Kein signifikantes Verschulden* über die Anwendung von Artikel 10.6.1 hinaus

Weist ein*e *Athlet*in* oder eine andere *Person* im Einzelfall, in dem Artikel 10.6.1 keine Anwendung findet, nach, dass ihn*sie *Kein signifikantes Verschulden* trifft, kann die ansonsten zu verhängende *Sperre*, vorbehaltlich einer weiteren Herabsetzung oder Aufhebung gemäß Artikel 10.7, entsprechend dem Grad des *Verschuldens* des*der *Athleten*in* oder einer anderen *Person* herabgesetzt werden, muss jedoch mindestens die Hälfte der ansonsten zu verhängenden *Sperre* betragen. Wenn die ansonsten zu verhängende *Sperre* eine lebenslange *Sperre* ist, muss die nach diesem Artikel herabgesetzte *Sperre* mindestens acht (8) Jahre betragen.

[Kommentar zu Artikel 10.6.2: Artikel 10.6.2 kann bei jedem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zur Anwendung kommen, außer bei den Artikeln, bei denen entweder Absicht ein Tatbestandsmerkmal des Verstoßes (z.B. Artikel 2.5, 2.7, 2.8, 2.9 oder 2.11) oder bei denen Absicht ein Bestandteil einer bestimmten Sanktion (z.B. Artikel 10.2.1) ist oder wenn ein Artikel bereits den Sanktionsrahmen je nach Grad des *Verschuldens* des*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* vorgibt.]

10.7 Absehen von, Herabsetzung oder Aussetzung einer *Sperre* oder anderer

Konsequenzen aus Gründen, die nicht mit dem *Verschulden* zusammenhängen

10.7.1 *Substanzielle Hilfe* bei der Aufdeckung oder dem Nachweis eines Verstoßes gegen WADC/NADC

10.7.1.1. Die ~~Ergebnismanagement-Organisation~~ **NADA** kann vor einer Rechtsbehelfsentscheidung gemäß Artikel 13 oder vor dem Ablauf der Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs einen Teil der in einem Einzelfall verhängten *Konsequenzen* (außer der *Annullierung* und der zwingenden *Veröffentlichung*) aussetzen, wenn der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* einer *Anti-Doping-Organisation*, einer Strafverfolgungsbehörde oder einem Berufs-Disziplinargericht *Substanzielle Hilfe* geleistet hat, aufgrund derer: (a) die *Anti-Doping-Organisation* einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen einer anderen *Person* aufdeckt oder voranbringt; oder (b) aufgrund derer eine Strafverfolgungsbehörde oder ein Berufs-Disziplinargericht eine Straftat oder den Verstoß gegen Berufsstandsregeln einer anderen *Person* aufdeckt oder voranbringt, und die Informationen von der *Person*, die *Substanzielle Hilfe* leistet, der *NADA* oder dem DHB bzw. dem jeweiligen Ligaverband zur Verfügung gestellt werden; oder (c) aufgrund derer die *WADA* ein Verfahren gegen eine*n *Unterzeichner*in*, ein von der *WADA* akkreditiertes Labor oder eine für die Administration des *Biologischen Athletenpasse* zuständige Stelle (APMU) gemäß dem *International Standard for Laboratories* wegen Non-Compliance einleitet, oder (d) mit Zustimmung der *WADA* aufgrund derer eine Strafverfolgungsbehörde oder eine Disziplinarkammer eine Straftat oder einen Verstoß gegen Standes-/Berufsregeln oder Sportregeln nachweist, der sich aus einer Verletzung der Integrität des Sports ergibt, bei der es sich nicht um Doping handelt.

Wenn bereits eine Rechtsbehelfsentscheidung gemäß Artikel 13 ergangen ist oder die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs verstrichen ist, darf der *Ergebnismanagement-Organisation* einen Teil der ansonsten zu verhängenden *Konsequenzen* nur mit der Zustimmung der *WADA* und der IHF/EHF aussetzen.

Der Umfang, in dem die ansonsten zu verhängende *Sperre* ausgesetzt werden darf, richtet sich nach der Schwere des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen, den der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* begangen hat, und nach der Bedeutung der von dem*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* geleisteten *Substanziellen Hilfe* um Doping im Sport, Non-Compliance und/oder Verletzungen der Integrität des

Sports auszuschließen. Von der ansonsten zu verhängenden *Sperre* dürfen nicht mehr als drei Viertel ausgesetzt werden. Wenn die ansonsten zu verhängende *Sperre* eine lebenslange *Sperre* ist, darf der nach diesem Artikel nicht ausgesetzte Teil der *Sperre* nicht unter acht (8) Jahren liegen. Für den Zweck dieses Abschnitts umfasst die ansonsten zu verhängende *Sperre* keine *Sperre*, deren Dauer gemäß Artikel 10.9.3.2 hinzugerechnet werden könnte.

Auf Antrag eines*r *Athleten*in* oder einer *Person*, der oder die *Substanzielle Hilfe* leisten möchte, soll die NADA oder ~~der~~ *Ergebnismanagement-Organisation* der DHB bzw. der jeweilige Ligaverband dem*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* erlauben, ihnen die Informationen vorbehaltlich einer *Unverbindlichkeitsvereinbarung* zur Verfügung zu stellen.

Verweigert der*die *Athlet*in* oder eine andere *Person* die weitere Zusammenarbeit und leistet nicht die umfassende und glaubwürdige *Substanzielle Hilfe*, aufgrund derer die *Konsequenzen* ausgesetzt wurden, setzt die NADA, die die *Konsequenzen* ausgesetzt hat, die ursprünglichen *Konsequenzen* wieder in Kraft.

Sowohl die Entscheidung der ~~der Ergebnismanagement-Organisation~~ der NADA, die ausgesetzten *Konsequenzen* wieder in Kraft zu setzen, als auch deren Entscheidung, die ausgesetzten *Konsequenzen* nicht wieder in Kraft zu setzen, kann von jeder *Person*, die das Recht hat, gemäß Artikel 13 einen Rechtsbehelf einzulegen, angefochten werden.

10.7.1.2 Die WADA kann auf Antrag der NADA oder ~~des~~ *Ergebnismanagement-Organisation* des DHB bzw. des jeweiligen Ligaverbands oder des*der *Athleten*in* oder der anderen *Person*, der*die gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder andere Bestimmungen des WADC/NADC verstoßen hat, in jeder Phase des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens*, und auch wenn bereits eine Rechtsbehelfsentscheidung nach Artikel 13 ergangen ist, einer ihrer Ansicht nach angemessenen Aussetzung der ansonsten zu verhängenden *Sperre* und anderer *Konsequenzen* zustimmen.

In Ausnahmefällen kann die WADA bei einer *Substanziellen Hilfe* der Aussetzung der *Sperre* und anderer *Konsequenzen* für einen längeren Zeitraum, als in diesem Artikel vorgesehen, bis hin zu einer vollständigen Aufhebung der *Sperre*, dem Absehen von einer *Veröffentlichung* der Sanktionsentscheidung und/oder einem Erlass von Bußgeldern, Kosten oder Rückzahlung von Preisgeldern zustimmen. Die Zustimmung der

WADA gilt vorbehaltlich der Wiedereinsetzung der *Konsequenzen* gemäß diesem Artikel.

Unbeschadet von Artikel 13 können die Entscheidungen der WADA im Sinne dieses Artikels 10.7.1.2 nicht angefochten werden.

- 10.7.1.3 Setzt die ~~Ergebnismanagement-Organisation~~ [NADA](#) einen Teil einer ansonsten zu verhängenden Sanktion aufgrund *Substanzieller Hilfe* aus, sind die anderen *Anti-Doping-Organisationen*, die das Recht haben, gegen die Entscheidung Rechtsbehelf gemäß Artikel 13.2.3 einzulegen, unter Angabe von Gründen für die Entscheidung gemäß Artikel 14.1 zu benachrichtigen. In besonderen Ausnahmefällen kann die WADA im Interesse der Anti-Doping-Arbeit der NADA gestatten, geeignete Vertraulichkeitsvereinbarungen zu treffen, um die *Veröffentlichung* der Vereinbarung über die *Substanzielle Hilfe* oder die Art der *Substanziellen Hilfe* zu beschränken.

[Kommentar zu Artikel 10.7.1: Die Zusammenarbeit von *Athleten*innen*, *Athleten*innenbetreuern*innen* und anderen *Personen*, die ihre Fehler einräumen und bereit sind, andere Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen ans Licht zu bringen, sind für einen sauberen Sport sehr wichtig.]

- 10.7.2 Geständnis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen ohne das Vorliegen anderer Beweise

Wenn ein*e *Athlet*in* oder eine andere *Person* freiwillig die Begehung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesteht, bevor er*sie zu einer Probenahme aufgefordert wurde, durch die ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nachgewiesen werden könnte (oder im Falle eines anderen Verstoßes als der gemäß Artikel 2.1 vor der Mitteilung gemäß Artikel 7 des Verstoßes, auf den sich das Geständnis bezieht), und wenn dieses Geständnis zu dem Zeitpunkt den einzigen verlässlichen Nachweis des Verstoßes darstellt, kann die *Sperre* herabgesetzt werden, muss jedoch mindestens die Hälfte der ansonsten zu verhängenden *Sperre* betragen.

[Kommentar zu Artikel 10.7.2: Dieser Artikel soll dann zur Anwendung kommen, wenn sich ein*e *Athlet*in* oder eine andere *Person* meldet und einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen unter Umständen gesteht, unter denen keiner *Anti-Doping-Organisation* bewusst ist, dass ein Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung vorliegen könnte. Er soll nicht angewendet werden, wenn das Geständnis zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* bereits vermutet, dass er*sie bald überführt werden wird.]

In welchem Umfang die *Sperre* herabgesetzt wird, sollte von der Wahrscheinlichkeit abhängig gemacht werden, dass der*die *Athlet*in* oder eine andere *Person* überführt worden wäre, hätte er*sie sich nicht freiwillig gemeldet.]

10.7.3 Anwendung mehrfacher Gründe für die Herabsetzung einer Sanktion

Weist der*die *Athlet*in* oder eine andere *Person* nach, dass er*sie nach mehr als einer Bestimmung der Artikel 10.5, 10.6 oder 10.7 ein Recht auf eine Herabsetzung der Sanktion hat, wird, bevor eine Herabsetzung oder Aussetzung nach Artikel 10.7 angewendet wird, die ansonsten zu verhängende *Sperre* gemäß Artikel 10.2, 10.3, 10.5 und 10.6 festgelegt. Weist der*die *Athlet*in* oder eine andere *Person* ein Recht auf Herabsetzung oder Aussetzung der *Sperre* gemäß Artikel 10.7 nach, kann die *Sperre* herabgesetzt oder ausgesetzt werden, muss aber mindestens ein Viertel der ansonsten zu verhängenden *Sperre* betragen.

10.8 Vereinbarungen im *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren*

10.8.1 Herabsetzung der *Sperre* um ein (1) Jahr für bestimmte Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen aufgrund von frühzeitigem Geständnis und Anerkennung der Sanktion

Die von ~~dem Ergebnismanagement-Organisation~~ der NADA zu Grunde gelegte *Sperre* des*der *Athleten*in* oder einer anderen *Person* kann um ein (1) Jahr herabgesetzt werden, wenn ~~der Ergebnismanagement-Organisation~~ die NADA den*die *Athleten*in* oder die andere *Person* über den möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der eine *Sperre* von vier (4) oder mehr Jahren (einschließlich einer *Sperre* gemäß Artikel 10.4) zur Folge haben kann, benachrichtigt hat und der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* innerhalb von zwanzig (20) Tagen nach der Benachrichtigung über den möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen den Verstoß gesteht und die zu Grunde gelegte *Sperre* anerkennt.

Wenn die *Sperre* des*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* gemäß diesem Artikel 10.8.1 um ein (1) Jahr herabgesetzt wird, darf die festgelegte *Sperre* nach keinem anderen Artikel weiter herabgesetzt werden.

[Kommentar zu Artikel 10.8.1: Behauptet die ~~Ergebnismanagement-Organisation~~ NADA beispielsweise, dass ein*e *Athlet*in* durch den *Gebrauch* eines anabolen Steroids gegen Artikel 2.1 verstoßen hat und legt dafür eine *Sperre* von vier (4) Jahren zu Grunde, kann der*die *Athlet*in* die *Sperre* einseitig auf drei (3) Jahre verkürzen, wenn er*sie den Verstoß innerhalb der in diesem Artikel vorgegebenen Frist zugibt und die dreijährige *Sperre* ohne Anspruch auf eine weitere Herabsetzung anerkennt. Das Verfahren wird damit beendet, ohne dass es der Durchführung des Disziplinarverfahrens bedarf.]

10.8.2 Vereinbarung zur Streitbeilegung

Wenn ein*e *Athlet*in* oder eine andere *Person* einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesteht, nachdem die *NADA* ihn*sie damit konfrontiert hat, und gleichzeitig die *Konsequenzen* anerkennt, die nach alleinigem Ermessen der *NADA* und der *WADA* vertretbar sind, dann:

- (a) kann die *Sperre* des*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* herabgesetzt werden und zwar aufgrund der Einschätzung der *NADA* und der *WADA*, ob die Artikel 10.1 bis 10.7 auf den vorliegenden Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen anwendbar sind, wie schwerwiegend der Verstoß ist, welchen Grad des *Verschuldens* der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* trägt und wie schnell der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* den Verstoß gestanden hat,
- (b) kann die *Sperre* zudem mit dem Tag der Probenahme oder dem Tag des letzten, weiteren Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen, beginnen.

In jedem Fall, in dem dieser Artikel zur Anwendung kommt, muss der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* jedoch mindestens die Hälfte der vereinbarten *Sperre* ableisten, wobei diese an dem Tag beginnt, an dem der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* die *Sperre* oder eine *Vorläufige Suspendierung* anerkannt und eingehalten hat – je nachdem, welches Ereignis früher eintritt.

Die Entscheidung der *WADA* und der *NADA* für oder gegen den Abschluss einer Vereinbarung zur Streitbeilegung sowie der Umfang der Herabsetzung und der Beginn der *Sperre* können nicht von einem *Disziplinarorgan* festgelegt oder überprüft werden und sind nicht gemäß Artikel 13 anfechtbar.

Auf Antrag eines*r *Athleten*in* oder einer anderen *Person*, der*die eine Vereinbarung zur Streitbeilegung gemäß diesem Artikel abschließen möchte, erlaubt die *NADA* dem*der *Athleten*in* oder der anderen *Person*, mit ihr auf der Grundlage einer Vereinbarung zur Streitbeilegung über das Geständnis des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu sprechen.

[Kommentar zu Artikel 10.8.2: Die in Artikel 10 genannten mildernden oder erschwerenden Faktoren werden bei der Festlegung der *Konsequenzen* in der Vereinbarung zur Streitbeilegung berücksichtigt. Sie gelten nicht über den Inhalt der Vereinbarung hinaus.]

10.9 Mehrfachverstöße

10.9.1 Zweiter oder dritter Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen

10.9.1.1 Bei einem zweiten Verstoß eines*r *Athleten*in* oder einer anderen *Person* gegen Anti-Doping-Bestimmungen wird die längere der folgenden *Sperren* verhängt:

- (a) eine sechsmonatige *Sperre*; oder
- (b) eine *Sperre* zwischen
 - (1) der Summe aus der *Sperre*, die für den ersten Verstoß verhängt wurde und der *Sperre*, die für

den zweiten Verstoß zu verhängen wäre, wenn dieser als Erstverstoß gewertet würde, und

- (2) der doppelten Dauer der *Sperre*, die für den zweiten Verstoß zu verhängen wäre, wenn dieser wie ein Erstverstoß behandelt wird, ohne Berücksichtigung einer Herabsetzung gemäß Artikel 10.6, wobei die *Sperre* innerhalb dieses Rahmens unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und des Grad des *Verschuldens* des*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* in Bezug auf den zweiten Verstoß festgelegt wird.

10.9.1.2 Ein dritter Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen führt immer zu einer lebenslangen *Sperre*, es sei denn, der dritte Verstoß erfüllt die Voraussetzungen für ein Absehen von einer *Sperre* oder eine Herabsetzung der *Sperre* gemäß Artikel 10.5 oder 10.6 oder stellt einen Verstoß gegen Artikel 2.4 dar. In diesen besonderen Fällen beträgt die *Sperre* acht (8) Jahre bis hin zu einer lebenslangen *Sperre*.

10.9.1.3 Die nach Artikel 10.9.1.1 und 10.9.1.2 festgelegte *Sperre* kann anschließend gemäß Artikel 10.7 herabgesetzt werden.

10.9.2 Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, für den ein*e *Athlet*in* oder eine andere *Person* nachweisen kann, dass *Kein Verschulden* vorliegt, gilt nicht als Verstoß im Sinne von Artikel 10.9. Ferner gilt ein gemäß Artikel 10.2.4.1 sanktionierter Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht als Verstoß im Sinne des Artikels 10.9.

10.9.3 Zusätzliche Regeln für bestimmte mögliche Mehrfachverstöße

10.9.3.1 Für die Verhängung von Sanktionen gemäß Artikel 10.9, außer der Artikel 10.9.3.2 und 10.9.3.3, stellt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nur dann einen zweiten Verstoß dar, wenn die ~~Ergebnismanagement-Organisation~~ [NADA](#) nachweisen kann, dass der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* den weiteren Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erst begangen hat, nachdem der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* die Benachrichtigung gemäß Artikel 7 erhalten hat, oder nachdem die ~~Ergebnismanagement-Organisation~~ [NADA](#) einen angemessenen Versuch unternommen hat, ihn*sie davon in Kenntnis zu setzen. Sofern die ~~Ergebnismanagement-Organisation~~ [NADA](#) dies nicht darlegen kann, werden die Verstöße zusammen als ein einziger erster Verstoß gewertet. Die zu verhängende Sanktion richtet sich nach dem Verstoß, der die strengere Sanktion nach sich zieht, einschließlich der Anwendung *Erschwerender Umstände*. Die Ergebnisse aller *Wettkämpfe* seit dem früheren Verstoß

gegen Anti-Doping-Bestimmungen werden gemäß Artikel 10.10 annulliert.

[Kommentar zu Artikel 10.9.3.1: Dasselbe gilt, wenn nach der Verhängung einer Sanktion der ~~Ergebnismanagement-Organisation~~ [NADA](#) auf Hinweise stößt, dass bereits vor der Benachrichtigung über den ersten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ein Verstoß begangen wurde. In diesem Fall verhängt der ~~Ergebnismanagement-Organisation~~ [NADA](#) eine Sanktion, die derjenigen entspricht, die verhängt worden wäre, wenn über beide Verstöße gleichzeitig entschieden worden wäre, einschließlich der Anwendung *Erschwerender Umstände*.]

- 10.9.3.2 Weist die ~~Ergebnismanagement-Organisation~~ [NADA](#) nach, dass ein*e *Athlet*in* oder eine andere *Person* vor der Benachrichtigung einen weiteren Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat und, dass dieser weitere Verstoß mindestens zwölf (12) Monate vor oder nach dem zuerst bemerkten Verstoß begangen wurde, dann berechnet sich die *Sperre* für den weiteren Verstoß so, als wäre er ein eigenständiger Erstverstoß. Diese *Sperre* wird zeitlich nach der für den zuerst bemerkten Verstoß verhängten *Sperre* statt gleichzeitig abgeleistet. Findet Artikel 10.9.3.2 Anwendung, gelten die Verstöße im Sinne von Artikel 10.9.1 zusammen als ein einziger Verstoß.
- 10.9.3.3 Weist die ~~Ergebnismanagement-Organisation~~ [NADA](#) nach, dass ein*e *Athlet*in* oder eine andere *Person* einen Verstoß gegen Artikel 2.5 im Zusammenhang mit einem *Dopingkontrollverfahren* wegen eines entsprechend schon zugrunde gelegten Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, gilt der Verstoß gegen Artikel 2.5 als eigenständiger Erstverstoß. Die *Sperre* für einen solchen Verstoß wird, sofern einschlägig, nach der *Sperre* für den zugrundeliegenden Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen statt gleichzeitig abgeleistet. Findet dieser Artikel 10.9.3.3 Anwendung, gelten die Verstöße zusammen als ein einziger Verstoß im Sinne von Artikel 10.9.1.
- 10.9.3.4 Weist die ~~Ergebnismanagement-Organisation~~ [NADA](#) nach, dass eine *Person* während einer *Sperre* einen zweiten oder dritten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, werden die *Sperren* für die einzelnen Mehrfachverstöße nacheinander statt gleichzeitig abgeleistet.
- 10.9.4 Mehrfachverstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen innerhalb eines Zeitraums von zehn (10) Jahren
- Ein Mehrfachverstoß im Sinne des Artikels 10.9 liegt nur vor, wenn die Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen innerhalb eines Zeitraums von zehn (10) Jahren begangen wurden.

10.10 *Annullierung* von Wettkampfergebnissen nach einer Probenahme oder einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Zusätzlich zu der gemäß Artikel 9 erfolgenden automatischen *Annullierung* der Ergebnisse, die in dem *Wettkampf* erzielt wurden, bei dem die positive *Probe* genommen wurde, werden alle *Wettkampfergebnisse* des*der *Athleten*innen*, die in dem Zeitraum von der Entnahme der positiven *Probe* (unabhängig davon, ob es sich um eine *Wettkampfkontrolle* oder um eine *Trainingskontrolle* handelt) oder der Begehung eines anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen bis zum Beginn einer *Vorläufigen Suspendierung* oder einer *Sperre* erzielt wurden, annulliert, mit allen daraus entstehenden *Konsequenzen*, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist.

[Kommentar zu Artikel 10.10: Unbeschadet der Bestimmungen des NADC können *Athleten*innen* oder andere *Personen*, die durch die Handlungen einer *Person*, die gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, geschädigt wurden, das ihnen ansonsten zustehende Recht auf Schadenersatz gegen diese *Person* geltend machen.]

10.11 Aberkannte Preisgelder

Wenn ~~die Ergebnismanagement-Organisation~~ der DHB bzw. der jeweilige Ligaverband aufgrund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen aberkannte Preisgelder zurückerhalten hat, ergreift sie angemessene Maßnahmen, um dieses Preisgeld den *Athleten*innen* zuzuordnen und auszuzahlen, die Anspruch darauf gehabt hätten, wäre der*die *Athlet*in*, dessen*deren Preisgeld aberkannt wurde, nicht im *Wettkampf* angetreten.

[Kommentar zu Artikel 10.11: Dieser Artikel begründet für ~~die Ergebnismanagement-Organisation~~ den DHB bzw. der jeweilige Ligaverband keine verbindliche Verpflichtung, das aberkannte Preisgeld einzuziehen. Entscheidet sich ~~die Ergebnismanagement-Organisation~~ der DHB bzw. der jeweilige Ligaverband dafür, das aberkannte Preisgeld nicht einzuziehen, kann er den Anspruch, das Geld zurückzufordern, an die *Athleten*innen* abtreten, denen das Geld zugestanden hätte. „Angemessene Maßnahmen, um dieses Preisgeld den *Athleten*innen* zuzuordnen und auszuzahlen“ kann bedeuten, aberkannte Preisgelder so zu verwenden, wie zwischen ~~der Ergebnismanagement-Organisation~~ dem DHB bzw. der jeweilige Ligaverband und seinen *Athleten*innen* vereinbart wurde.]

10.12 *Finanzielle Konsequenzen*

Nationale Sportfachverbände können in ihren eigenen Regelwerken finanzielle Sanktionen für Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen festlegen. Jedoch dürfen *Nationale Sportfachverbände* nur dann finanzielle Sanktionen verhängen, wenn bereits die Höchstdauer der ansonsten zu verhängenden *Sperre* verhängt wurde. Kostenrückerstattungen oder finanzielle Sanktionen dürfen nur im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auferlegt werden. Kostenrückerstattungen oder finanzielle Sanktionen dürfen nicht herangezogen werden, um die gemäß dem WADC/NADC ansonsten zu verhängende *Sperre* oder sonstige Sanktion herabzusetzen.

[NADA-Kommentar zu Artikel 10.12: *Nationale Sportfachverbände* sind dafür verantwortlich zu prüfen und zu bewerten, ob und inwieweit sie Geldstrafen oder finanzielle Auflagen verhängen wollen. Soweit sie sich dazu entschließen, legen sie dies in ihren eigenen Verbandsregelwerken fest.]

10.13 Beginn der *Sperre*

Leistet ein*e *Athlet*in* bereits eine *Sperre* für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ab, beginnt jede weitere *Sperre* am ersten Tag nach Ablauf der aktuellen *Sperre*. Ansonsten beginnt die *Sperre* mit dem Tag der Entscheidung ~~Anti-Doping-Kommission~~ des Schiedsgerichts im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO oder, wenn auf ein Disziplinarverfahren verzichtet wurde oder kein Disziplinarverfahren stattgefunden hat, mit dem Tag, an dem die *Sperre* akzeptiert oder anderweitig verhängt wurde, es sei denn einer der nachstehend aufgeführten Fälle trifft zu:

10.13.1 Nicht dem*der *Athleten*in* oder einer anderen *Person* zurechenbare Verzögerungen

Wenn erhebliche Verzögerungen während des Disziplinarverfahrens oder anderer Teile des *Dopingkontrollverfahrens* aufgetreten sind und der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* nachweisen kann, dass diese Verzögerungen nicht dem*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* zuzurechnen sind, kann ~~Anti-Doping-Kommission~~ das Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO den Beginn der *Sperre* auf ein früheres Datum vorverlegen, frühestens jedoch auf den Tag der Probenahme oder des anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen. Alle während der *Sperre*, inklusive der Vorverlegung, erzielten Wettkampfergebnisse werden annulliert.

[Kommentar zu Artikel 10.13.1: Handelt es sich um andere Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen als solche gemäß Artikel 2.1, kann die Ermittlung und das Zusammentragen ausreichender Nachweise für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen langwierig sein, insbesondere, wenn der*die *Athlet*in* oder eine andere *Person* gezielte Anstrengungen unternommen hat, eine Aufdeckung zu vermeiden. In diesen Fällen sollte nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, den Beginn der Sanktion nach diesem Artikel vorzuverlegen.]

10.13.2 Anrechnung einer *Vorläufigen Suspendierung* oder bereits abgeleisteten *Sperre*

10.13.2.1 Wenn eine *Vorläufige Suspendierung* von dem*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* eingehalten wurde, wird die Dauer der *Vorläufigen Suspendierung* des*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* auf eine gegebenenfalls später verhängte *Sperre* angerechnet. Wenn der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* die *Vorläufige Suspendierung* nicht einhält, wird ihm*ihr keine bereits abgeleistete Zeit der *Vorläufigen Suspendierung* angerechnet. Wird eine *Sperre* aufgrund einer Entscheidung

abgeleistet, die später angefochten wird, dann wird die Dauer der bereits abgeleisteten *Sperre* des*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* auf eine später aufgrund des Rechtsbehelfs verhängte *Sperre* angerechnet.

- 10.13.2.2 Erkennt ein*e *Athlet*in* oder eine andere *Person* freiwillig eine von der ~~Ergebnismanagement-Organisation~~ [NADA](#) verhängte *Vorläufige Suspendierung* in schriftlicher Form an und hält die *Vorläufige Suspendierung* ein, wird die Dauer der freiwilligen *Vorläufigen Suspendierung* auf eine gegebenenfalls später verhängte *Sperre* angerechnet. Eine Kopie dieser schriftlichen freiwilligen Anerkennung der *Vorläufigen Suspendierung* durch den*die *Athleten*in* oder die andere *Person* wird unverzüglich jeder Partei zur Verfügung gestellt, die berechtigt ist, über einen behaupteten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 14.1 informiert zu werden.

[Kommentar zu Artikel 10.13.2.2: Die freiwillige Anerkennung einer *Vorläufigen Suspendierung* durch eine*n *Athleten*in* gilt nicht als Geständnis des*der *Athleten*in* und wird in keiner Weise dazu genutzt, Rückschlüsse zum Nachteil des*der *Athleten*in* zu ziehen.]

- 10.13.2.3 Zeiten vor dem Beginn der *Vorläufigen Suspendierung* oder der freiwilligen *Vorläufigen Suspendierung* werden nicht auf die *Sperre* angerechnet, unabhängig davon, ob der*die *Athlet*in* von der Teilnahme an *Wettkämpfen* absah oder von einer Mannschaft suspendiert wurde.
- 10.13.2.4 Wird bei *Mannschaftssportarten* eine *Sperre* gegen eine Mannschaft verhängt, beginnt die *Sperre* mit dem Tag der Entscheidung ~~der — Anti-Doping-Kommission~~ [des Disziplinarorgans](#) oder, wenn auf ein Disziplinarverfahren verzichtet wurde, mit dem Tag, an dem die *Sperre* akzeptiert oder anderweitig verhängt wurde, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist. Jede *Vorläufige Suspendierung* einer Mannschaft (unabhängig davon, ob sie verhängt oder freiwillig anerkannt wurde) wird auf die Gesamtdauer der *Sperre* angerechnet.

10.14 Status während einer *Sperre* oder einer *Vorläufigen Suspendierung*

- 10.14.1 Teilnahmeverbot während einer *Sperre* oder einer *Vorläufigen Suspendierung*

Ein*e *Athlet*in* oder eine andere *Person*, gegen den*die eine *Sperre* oder eine *Vorläufige Suspendierung* verhängt wurde, darf während einer *Sperre* oder *Vorläufigen Suspendierung* in keiner Funktion an Folgendem teilnehmen:

- (a) an *Wettkämpfen* oder sportlichen Aktivitäten (außer an

autorisierten Anti-Doping-Präventions- oder Rehabilitationsprogrammen), die von einem*r *Unterzeichner*in*, der Mitgliedsorganisation eines*r *Unterzeichners*in* oder einem Verein oder einer anderen Mitgliedsorganisation der Mitgliedsorganisation eines*r *Unterzeichners*in* autorisiert oder organisiert werden, oder

- (b) an *Wettkämpfen*, die von einer Profiliga oder einem*r internationalen oder nationalen Veranstalter*in autorisiert oder organisiert werden oder
- (c) an jeglichen, staatlich geförderten Maßnahmen und Veranstaltungen des organisierten Spitzensports in Deutschland.

Ein*e *Athlet*in* oder eine andere *Person*, gegen den*die eine *Sperre* von mehr als vier (4) Jahren verhängt wurde, darf nach Ablauf von vier (4) Jahren der *Sperre* als *Athlet*in* an lokalen Sportveranstaltungen teilnehmen, die nicht von einem*r *Unterzeichner*in* oder einer Mitgliedsorganisation des*der *Unterzeichners*in* verboten sind oder seiner*ihrer Zuständigkeit unterliegen, und dies nur, sofern diese lokale Sportveranstaltung nicht auf einer Ebene stattfindet, auf der sich der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* ansonsten direkt oder indirekt für die Teilnahme an einer nationalen Meisterschaft oder einer *Internationalen Wettkampfveranstaltung* qualifizieren könnte (oder Punkte für eine derartige Qualifikation sammeln könnte), und der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* in keiner Form mit *Schutzwürdigen Personen* zusammenarbeitet.

Ein*e *Athlet*in* oder eine andere *Person*, gegen den*die eine *Sperre* verhängt wurde, wird weiterhin *Dopingkontrollen* unterzogen und ist weiterhin verpflichtet, seine*ihre Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit entsprechend den Anforderungen der NADA abzugeben.

[Kommentar zu Artikel 10.14.1: Wenn der DHB oder ein Mitglied des DHB beispielsweise ein Trainingslager, eine Veranstaltung oder ein Training organisiert, das staatlich gefördert ist, darf ein* gesperrte*r *Athlet*in*, vorbehaltlich Artikel 10.14.2, nicht daran teilnehmen. Ferner darf ein*e gesperrte*r *Athlet*in* nicht in einer Profiliga eines*r Nicht-*Unterzeichners*in* antreten (z.B. National Hockey League, National Basketball Association usw.) und auch nicht an einer *Wettkampfveranstaltung* teilnehmen, die von einem*r Veranstalter*in *Nationaler* oder *Internationaler Wettkampfveranstaltungen* organisiert wird, der*die den WADC nicht unterzeichnet hat, ohne die in Artikel 10.14.3 genannten Konsequenzen zu tragen.

Der Begriff „sportliche Aktivitäten“ umfasst beispielsweise auch sämtliche Verwaltungstätigkeiten wie die Tätigkeit als Funktionär*in, Direktor*in, Führungskraft, Angestellte*r oder Ehrenamtliche*r der in diesem Artikel beschriebenen Organisation. Sanktionen in einer Sportart werden auch von anderen Sportarten anerkannt (siehe Artikel 15.1 „Automatische Bindungswirkung von Entscheidungen“). Ein*e gesperrte*r *Athlet*in* oder eine gesperrte andere *Person* darf während der *Sperre* zu keiner Zeit und keiner Form als Trainer*in oder *Athleten*innenbetreuer*in* arbeiten, ansonsten könnte ein*e andere*r *Athlet*in* dadurch ebenfalls gegen Artikel 2.10 verstoßen. Eine

während einer *Sperre* erreichte Leistungsnorm wird von der NADA oder den *Nationalen Sportfachverbänden* in keiner Weise anerkannt.]

10.14.2 Rückkehr ins Training

Abweichend von Artikel 10.14.1 kann ein*e *Athlet*in* vor Ablauf der *Sperre* ins Mannschaftstraining zurückkehren oder die Sportstätten eines Vereins oder einer anderen Mitgliedsorganisation der Mitgliedsorganisation eines*r *Unterzeichners*in* nutzen:

- (a) in den letzten beiden Monaten der *Sperre* des*der Athleten*in oder
- (b) im letzten Viertel der verhängten *Sperre*, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

[Kommentar zu Artikel 10.14.2: Beim Handball kann ein*e *Athlet*in* nicht effektiv allein trainieren, um am Ende seiner*ihrer *Sperre* für Wettkämpfe vorbereitet zu sein. Während der in diesem Artikel beschriebenen vorzeitigen Rückkehr ins Training darf ein*e gesperrte*r *Athlet*in* jedoch nicht an Wettkämpfen teilnehmen oder anderen sportlichen Aktivitäten gemäß Artikel 10.14.1 als dem Training nachgehen.]

10.14.3 Verstoß gegen das Teilnahmeverbot während der *Sperre* oder einer *Vorläufigen Suspendierung*

Wenn ein*e *Athlet*in* oder eine andere *Person*, gegen den*die eine *Sperre* verhängt wurde, während der *Sperre* gegen das Teilnahmeverbot gemäß Artikel 10.14.1 verstößt, werden die Ergebnisse dieser Teilnahme annulliert, und eine neue *Sperre*, deren Dauer der ursprünglich festgelegten *Sperre* entspricht, wird auf das Ende der ursprünglich festgelegten *Sperre* hinzugerechnet.

Diese erneute *Sperre*, einschließlich einer Verwarnung ohne *Sperre*, kann je nach Grad des *Verschuldens* des*der Athleten*in oder der anderen *Person* angepasst werden. Die Entscheidung darüber, ob ein*e *Athlet*in* oder die andere *Person* gegen das Teilnahmeverbot verstoßen hat, und ob eine Anpassung angemessen ist, trifft die *Anti-Doping-Organisation*, nach deren *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* die ursprüngliche *Sperre* verhängt wurde. Gegen diese Entscheidung kann ein Rechtsbehelf gemäß Artikel 13 eingelegt werden.

Einem*r Athleten*in oder einer anderen *Person*, der*die gegen das in Artikel 10.14.1 beschriebene Teilnahmeverbot während einer *Vorläufigen Suspendierung* verstößt, wird keinerlei bereits abgeleiteter Zeitraum einer *Vorläufigen Suspendierung* angerechnet und die Ergebnisse einer solchen Teilnahme werden annulliert.

Wenn ein*e Athleten*innenbetreuer*in oder eine andere *Person* eine *Person* bei dem Verstoß gegen das Teilnahmeverbot während einer

Sperre oder einer *Vorläufigen Suspendierung* unterstützt, verhängt die ~~Ergebnismanagement-Organisation~~ NADA für diese*n *Athleten*innenbetreuer*in* oder die andere *Person* Sanktionen wegen eines Verstoßes gegen Artikel 2.9.

10.14.4 Einbehalten finanzieller Unterstützung während einer *Sperre*

Darüber hinaus wird bei einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der nicht mit einer herabgesetzten Sanktion gemäß Artikel 10.5 oder 10.6 bestraft wurde, die im Zusammenhang mit dem Sport stehende finanzielle Unterstützung oder andere sportbezogene Leistungen, welche die *Person* von ~~der—Ergebnismanagement-Organisation~~ dem DHB bzw. dem jeweiligen Ligaverband, dem Staat oder sonstigen Institutionen zur Sportförderung, erhält, teilweise oder gänzlich einbehalten.

10.15 Automatische *Veröffentlichung* einer Sanktion

Die automatische Veröffentlichung gemäß Artikel 14.3 ist zwingender Bestandteil jeder Sanktion.

ARTIKEL 11 **KONSEQUENZEN FÜR MANNSCHAFTEN**

11.1 *Dopingkontrollen bei Mannschaftssportarten*

Wenn mehr als ein Mitglied einer Mannschaft in einer *Mannschaftssportart* über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Verbindung mit dieser *Wettkampfveranstaltung* gemäß Artikel 7 benachrichtigt wurde, veranlasst der*die *Wettkampfveranstalter*in* während der Dauer der *Wettkampfveranstaltung* geeignete *Zielkontrollen* bei der Mannschaft.

11.2 *Konsequenzen bei Mannschaftssportarten*

Wenn bei mehr als zwei Mitgliedern einer Mannschaft in einer *Mannschaftssportart* während der Dauer einer *Wettkampfveranstaltung* ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt wurde, verhängt der*die *Wettkampfveranstalter*in* zusätzlich zu den *Konsequenzen*, die für einzelne *Athleten*innen* festgelegt wurden, die gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen haben, eine angemessene Sanktion gegen die Mannschaft (beispielsweise Punktverlust, *Annullierung* von Ergebnissen des *Wettkampfs* oder der *Wettkampfveranstaltung* oder eine sonstige Sanktion).

11.3 *Wettkampfveranstalter*innen oder internationale Sportfachverbände können strengere Konsequenzen für Mannschaftssportarten festlegen*

Es bleibt dem*der *Wettkampfveranstalter*in* unbenommen, Regeln für die *Wettkampfveranstaltung* festzulegen, die strengere *Konsequenzen* für

Mannschaftssportarten vorsehen als die, die gemäß Artikel 11.2 für *Wettkampfveranstaltungen* vorgegeben sind. Entsprechend kann ein internationaler Sportfachverband in seinem Zuständigkeitsbereich für *Mannschaftssportarten* strengere *Konsequenzen* als die in Artikel 11.2 vorgegebenen sind, vorsehen.

[Kommentar zu Artikel 11.3: Beispielsweise könnte das Internationale Olympische Komitee Regeln aufstellen, nach denen eine Mannschaft bereits bei einer geringeren Anzahl von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen während der Olympischen Spiele von diesen ausgeschlossen wird.]

ARTIKEL 12 **DISZIPLINARVERFAHREN**

12.1 Allgemeines

Die NADA ist die in Deutschland zuständige *Nationale Anti-Doping-Organisation* im Sinne des WADC. Sie ist für die Überwachung und Verfolgung von Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen verantwortlich.

Zu diesem Zweck verpflichtet sie den DHB und – soweit möglich – die nationalen *Veranstalter*innen großer Sportwettkämpfe* sowie die nationalen und internationalen *Athleten*innen* zur Einhaltung, Umsetzung, Wahrung und Durchsetzung der anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere des WADC und der *International Standards* sowie des NADC und der *Standards*.

Erlangt die NADA Kenntnis davon, dass der DHB, ein*e nationale*r oder internationale*r *Veranstalter*in großer Sportwettkämpfe* in Deutschland oder ein*e zur Durchführung einzelner Abschnitte des *Dopingkontrollverfahrens* *Beauftragte*r Dritte*r* oder legitimierte*r Dritte*r (z.B. ein unabhängiges *Disziplinarorgan*) dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist, ergreift die NADA geeignete Maßnahmen.

12.1.1 Kommt die ~~Ergebnismanagement-Organisation~~ NADA nach Durchführung des Ergebnismanagementverfahrens zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen des*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* nicht auszuschließen ist, leitet ~~er bei der Anti-Doping-Kommission~~ sie bei dem Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO ein Disziplinarverfahren ein.

Vor dem Hintergrund, dass die Zuständigkeit für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* ~~nicht~~ gemäß Artikel 7.1.2 Absatz 2 auf die NADA übertragen worden ist, ~~bleibt die Ergebnismanagement-Organisation für die Einleitung und Durchführung des Disziplinarverfahrens unter den Voraussetzungen von Artikel 12.1.1 Satz 1 zuständig~~ ist die NADA für die Einleitung und Durchführung des Disziplinarverfahrens unter den Voraussetzungen von Artikel 12.1.1 Satz 1 zuständig.

12.1.2 Für den Fall, dass die Übertragung der Zuständigkeit für das Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren auf die NADA oder die Schiedsvereinbarung zwischen Athleten*innen oder der anderen Person und dem DHB bzw. dem jeweiligen Ligaverband nicht wirksam ist, bleibt der DHB für die ordnungsgemäße Durchführung des erstinstanzlichen Disziplinarverfahrens zuständig. In diesem Fall gilt Folgendes:

Leitet ~~die Ergebnismanagement-Organisation~~ der DHB bzw. der jeweilige Ligaverband ein Disziplinarverfahren nicht innerhalb von zwei (2) Monaten ab Kenntnis von einem *Von der Norm abweichenden Analyseergebnis* oder *Atypischen Analyseergebnis* oder von einem möglichen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ein, obwohl ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen eines*r *Athleten*in* oder einer anderen *Person* nicht auszuschließen ist, ist die NADA befugt, selbst ein Disziplinarverfahren bei zuständigen Disziplinarorgan einzuleiten oder die Rechtmäßigkeit der Nichteinleitung des Disziplinarverfahrens durch *den DHB* vor dem Schiedsgericht überprüfen zu lassen.

Leitet die NADA selbst das Disziplinarverfahren ein, wird sie Partei des Verfahrens.

Wird das Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO mit der Überprüfung der Rechtmäßigkeit befasst und stellt fest, dass eine Verfahrenseinleitung zu Unrecht unterblieben ist, leitet der DHB in Anerkennung dieser Entscheidung das Disziplinarverfahren ein.

[NADA-Kommentar: Bevor die NADA nach Fristablauf eine solche Maßnahme ergreift, tritt sie mit dem DHB bzw. dem jeweiligen Ligaverband in Verbindung und gibt diesem die Möglichkeit, zu erklären, warum (noch) kein Ergebnismanagementverfahren durchgeführt oder kein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde.]

Der DHB bzw. der jeweilige Ligaverband hat der NADA durch Anpassung seiner Regelwerke und Abschluss entsprechender Schiedsvereinbarungen für alle Betroffenen rechtsverbindlich entweder das Recht einzuräumen, ein Disziplinarverfahren vor dem Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO einzuleiten oder das Recht einzuräumen, die Rechtmäßigkeit der Nichteinleitung des Disziplinarverfahrens vor dem Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO überprüfen zu lassen.

Verstößt der DHB bzw. der jeweilige Ligaverband gegen die Verpflichtung zur Einhaltung, Umsetzung, Wahrung und Durchsetzung der von der NADA vorgegeben Anti-Doping-Bestimmungen führt dies zu einer nationalen und internationalen Compliance-Überprüfung durch NADA und WADA.]

12.1.3 Zuständiges *Disziplinarorgan* für die Durchführung des Disziplinarverfahrens in der Erstinstanz ist ~~die Anti-Doping-Kommission~~ entsprechend der einschlägigen Schiedsvereinbarung ein Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung (ZPO).

Werden einem*r *Athleten*in* oder einer anderen *Person* Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen, so können diese mit Zustimmung des*der betroffenen *Athleten*in* oder der betroffenen anderen *Person*, der NADA und der WADA direkt in einem Disziplinarverfahren vor dem CAS verhandelt werden.

[Kommentar zu Artikel 12.1.3: In einigen Fällen können für ein erstinstanzliches Disziplinarverfahren auf internationaler oder nationaler Ebene, gefolgt von einer weiteren Instanz vor dem CAS, erhebliche Gesamtkosten entstehen. Sind alle in Artikel 12.1.3 Absatz 2 genannten Parteien überzeugt, dass ihre Interessen in einer einzigen Instanz angemessen gewahrt werden, ist es nicht nötig, dass für den*die *Athleten*in* oder die *Anti-Doping-Organisationen* Kosten für zwei Instanzen anfallen. Eine *Anti-Doping-Organisation*, die an dem Disziplinarverfahren vor dem CAS als Partei oder Beobachterin teilnehmen möchte, kann ihre Zustimmung zu einem Disziplinarverfahren unmittelbar vor dem CAS davon abhängig machen, dass ihr dieses Recht zugestanden wird.]

12.1.4 ~~Vor dem Hintergrund, dass das Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren nicht gemäß Artikel 7.1.2 Absatz 2 auf die NADA übertragen worden ist, hat die Ergebnismanagement-Organisation die NADA unverzüglich über die Einleitung und das Ergebnis eines Disziplinarverfahrens oder über die Gründe, warum ein solches nicht eingeleitet oder eingestellt wurde, zu informieren. Auf Anfrage der NADA hat der die Ergebnismanagement-Organisation über den aktuellen Stand des Disziplinarverfahrens Auskunft zu geben sowie der NADA für ihre Tätigkeit relevante Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die NADA hat das Recht, bei einer mündlichen Verhandlung zugegen zu sein. Die NADA ist rechtzeitig unaufgefordert über den Termin zu informieren.~~

Ist die Zuständigkeit für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* nicht wirksam gemäß Artikel 7.1.2 Absatz 2 auf die NADA übertragen worden, gilt Folgendes:

Der **DHB bzw. der jeweilige Ligaverband** hat die NADA unverzüglich über die Einleitung und das Ergebnis eines Disziplinarverfahrens oder über die Gründe, warum ein solches nicht eingeleitet oder eingestellt wurde, zu informieren. Auf Anfrage der NADA hat der **DHB bzw. der jeweilige Ligaverband** über den aktuellen Stand des Disziplinarverfahrens Auskunft zu geben sowie der NADA für ihre Tätigkeit relevante Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die NADA hat das Recht, bei einer mündlichen Verhandlung zugegen zu sein. Die NADA ist rechtzeitig unaufgefordert über den Termin zu informieren.

12.1 Verfahrensgrundsätze

12.1.1 Das Disziplinarverfahren wird nach der Verfahrensordnung des zuständigen Schiedsgerichts im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO durchgeführt.

- 12.1.2 Es sind die Verfahrensgrundsätze des *International Standard for Results Management/Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zu beachten.

ARTIKEL 13 **ERGEBNISMANAGEMENT-/DISZIPLINARVERFAHREN: RECHTSBEHELFE**

[Kommentar zu Artikel 13: Ziel des WADC/NADC ist es, Anti-Doping-Angelegenheiten durch ein faires und transparentes *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* mit der Möglichkeit einer letztinstanzlichen Berufung zu klären. Die Veröffentlichungsverpflichtungen der *Anti-Doping-Organisation* regelt Artikel 14. Bestimmte *Personen* und Institutionen, darunter die WADA, haben das Recht solche Entscheidungen anzufechten. Zu beachten ist dabei, dass *Athleten*innen* oder deren Sportfachverbände, denen aus der *Annullierung* von Ergebnissen eines*r anderen *Teilnehmers*in* ein Vorteil entstehen könnte, keine zur Einlegung von Rechtsbehelfen befugten *Personen* und Institutionen sind.]

13.1 Anfechtbare Entscheidungen

Gegen Entscheidungen, die auf Grundlage des WADC/NADC oder auf Grundlage der Anti-Doping-Bestimmungen des DHB ergehen, können Rechtsbehelfe gemäß den Bestimmungen der Artikel 13.2 bis 13.4 oder anderer Bestimmungen des WADC/NADC sowie der *International Standards/Standards* ~~beim Schiedsgericht gemäß §§ 47, 48 DHB-Satzung~~ eingelegt werden. Diese Entscheidungen bleiben während des Rechtsbehelfsverfahrens in Kraft, es sei denn, der CAS bestimmt etwas anderes.

13.1.1 Uneingeschränkter Prüfungsumfang

Der Prüfungsumfang im Rechtsbehelfsverfahren umfasst alle für den Fall relevanten Tatsachen und ist ausdrücklich nicht beschränkt auf die Tatsachen oder den Prüfungsumfang ~~der Anti-Doping-Kommission-des~~ erstinstanzlichen Schiedsgerichts im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO. Jede Partei mit Rechtsbehelfsbefugnis kann Beweise, rechtliche Begründungen und Ansprüche geltend machen, die im erstinstanzlichen Disziplinarverfahren nicht vorgebracht wurden, solange sie aus demselben Beschwerdegrund oder demselben allgemeinen Sachverhalt, der dem erstinstanzlichen Disziplinarverfahren zugrunde lag, hervorgehen.

[Kommentar zu Artikel 13.1.1: Die überarbeitete Formulierung ist nicht als wesentliche Änderung zum WADC/NADC 2015 gedacht, sondern dient vielmehr der Klarstellung.]

Beispiel: Wurde einem*r *Athleten*in* in einem erstinstanzlichen Disziplinarverfahren lediglich *Unzulässige Einflussnahme* vorgeworfen, obwohl das Verhalten auch Tatbeteiligung darstellen kann, kann eine Partei im Rechtsmittelverfahren dem*der *Athleten*in* nun sowohl *Unzulässige Einflussnahme* als auch Tatbeteiligung zur Last legen.]

13.1.2 Der CAS ist nicht an die vorinstanzlichen Feststellungen gebunden

Bei seiner Entscheidungsfindung ist der CAS nicht an die rechtlichen Erwägungen ~~der Anti-Doping-Kommission~~ des erstinstanzlichen Schiedsgerichts im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO, gegen dessen Entscheidung Rechtsbehelf eingelegt wurde, gebunden.

[Kommentar zu Artikel 13.1.2: Der CAS führt ein de-novo-Verfahren durch. Vorangegangene Instanzen haben daher weder Auswirkungen auf Art und Umfang der Beweismittel noch haben sie Bedeutung für das Verfahren vor dem CAS.]

13.1.3 WADA nicht zur Ausschöpfung interner Rechtsmittel verpflichtet

Besitzt die WADA ein Rechtsbehelfsrecht gemäß Artikel 13 und hat keine Partei Rechtsbehelf gegen die Entscheidung ~~der Anti-Doping-Kommission~~ des erstinstanzlichen Schiedsgerichts im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO eingelegt, kann die WADA gegen diese Entscheidung direkt beim CAS Rechtsbehelf einlegen, ohne andere, in den Verfahrensvorschriften *des DHB* vorgesehene Rechtsmittel ausschöpfen zu müssen.

[Kommentar zu Artikel 13.1.3: Wenn vor Abschluss des Disziplinarverfahrens eine Entscheidung ergeht und keine Partei ein internes Rechtsmittel eingelegt hat, kann die WADA die verbleibenden Schritte des internen Verfahrens der NADA oder des DHB überspringen und direkt Rechtsbehelf beim CAS einlegen.]

13.2 Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen, *Konsequenzen*, *Vorläufige Suspendierungen*, die Umsetzung von Entscheidungen und Zuständigkeiten

Gegen folgende Entscheidungen dürfen ausschließlich Rechtsbehelfe entsprechend den Vorgaben des Artikels 13.2 eingelegt werden:

- (a) Eine Entscheidung, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, welche *Konsequenzen* ein solcher nach sich zieht oder nicht, oder dass kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt.
- (b) Eine Entscheidung, dass ein Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht fortgeführt werden kann (beispielsweise Verjährung).
- (c) Eine Entscheidung der WADA oder NADA, dass keine Ausnahme von der sechsmonatigen Zugehörigkeit des*der *Athleten*in* zum *Testpool* der NADA als Voraussetzung für die Teilnahme an Wettkämpfen gemäß Artikel 5.7.1 erteilt wird.
- (d) Eine Entscheidung der WADA über die Zuständigkeit für die Durchführung des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens* gemäß Artikel 7.1 WADC.
- (e) Eine Entscheidung der *Ergebnismanagement-Organisation*, dass ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* oder ein

Atypisches Analyseergebnis keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt, oder dass nach Ermittlungen im Einklang mit dem *International Standard for Results Management/Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt.

- (f) Eine Entscheidung über die Verhängung oder Aufhebung einer *Vorläufigen Suspendierung*, die aufgrund einer *Vorläufigen Anhörung* ergangen ist.
 - (g) Die Nichteinhaltung der Voraussetzungen von Artikel 7.4 WADC durch die *Ergebnismanagement-Organisation*.
 - (h) Eine Entscheidung, dass die NADA oder der DHB bzw. der jeweilige Ligaverband nicht zuständig ist, über einen vorgeworfenen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder dessen *Konsequenzen* zu entscheiden.
 - (i) Eine Entscheidung, eine *Konsequenz* gemäß Artikel 10.7.1 auszusetzen oder nicht auszusetzen oder eine ausgesetzte *Konsequenz* wieder in Kraft zu setzen oder nicht wieder in Kraft zu setzen.
 - (j) Die Nichteinhaltung der Artikel 7.1.4 WADC und 7.1.5 WADC.
 - (k) Die Nichteinhaltung des Artikels 10.8.1.
 - (l) Eine Entscheidung gemäß Artikel 10.14.3.
 - (m) Eine Entscheidung der NADA oder der DHB bzw. der jeweilige Ligaverband, die Entscheidung einer anderen *Anti-Doping-Organisation* nicht gemäß Artikel 15 umzusetzen.
 - (n) Eine Entscheidung gemäß Artikel 27.3 WADC.
- 13.2.1 Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die *Internationale Spitzenathleten*innen* oder *Internationale Wettkampfveranstaltungen* betreffen

In Fällen, die aufgrund der Teilnahme an einer *Internationalen Wettkampfveranstaltung* entstehen, oder in Fällen, die *Internationale Spitzenathleten*innen* betreffen, können Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen letztinstanzlich ausschließlich vor dem CAS eingelegt werden.

[Kommentar zu Artikel 13.2.1: Die Entscheidungen des CAS sind endgültig und verbindlich, mit Ausnahme einer Überprüfung, die nach dem Recht erforderlich ist, das auf die Aufhebung oder Vollstreckung von Schiedssprüchen Anwendung findet.]

13.2.2 Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die andere *Athleten*innen* oder andere *Personen* betreffen

Ist Artikel 13.2.1 nicht anwendbar, können andere *Athleten*innen* oder andere *Personen* Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen entsprechend der einschlägigen Schiedsvereinbarung ~~gem. §§ 47, 48 DHB-Satzung~~ nur beim CAS einlegen.

Das Rechtsbehelfsverfahren wird nach der Verfahrensordnung des ~~Schiedsgerichts gem. §§ 47, 48 DHB-Satzung~~ Schiedsgerichts im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO durchgeführt.

Ungeachtet dessen sind die Verfahrensgrundsätze des *International Standard for Results Management/Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zu beachten.

13.2.3 Rechtsbehelfsbefugnis

13.2.3.1 Rechtsbehelfe im Zusammenhang mit *Internationalen Spitzenathleten*innen* oder *Internationalen Wettkampfveranstaltungen*

In Fällen des Artikels 13.2.1 sind folgende Parteien berechtigt, vor dem CAS Rechtsbehelf einzulegen:

- (a) Der*die *Athlet*in* oder die andere *Person*, gegen den*die sich die Entscheidung richtet, gegen die der Rechtsbehelf eingelegt wird;
- (b) die andere Partei des Verfahrens, in dem die Entscheidung ergangen ist;
- (c) der IHF/EHF;
- (d) die NADA und falls abweichend die *Nationale Anti-Doping-Organisation* des Landes, in dem der*die *Athlet*in* seinen*ihren Wohnsitz hat, dessen Staatsbürger*in er*sie ist oder in dem ihm*ihr eine Lizenz ausgestellt wurde;
- (e) das Internationale Olympische Komitee oder das Internationale Paralympische Komitee, wenn die Entscheidung Auswirkungen auf die Olympischen oder Paralympischen Spiele haben könnte, einschließlich Entscheidungen, die das Recht zur Teilnahme an Olympischen oder Paralympischen Spielen betreffen;
- (f) die WADA.

13.2.3.2 Rechtsbehelfe im Zusammenhang mit anderen *Athleten*innen* und anderen *Personen*

In Fällen des Artikels 13.2.2 sind folgende Parteien berechtigt, bei dem zuständigen Schiedsgericht als Rechtsmittelinstanz oder dem CAS Rechtsbehelf einzulegen:

- (a) Der*die *Athlet*in* oder die andere *Person*, gegen den*die sich die Entscheidung richtet, gegen die der Rechtsbehelf eingelegt wird;
- (b) die andere Partei des Verfahrens, in dem die Entscheidung ergangen ist;
- (c) der IHF/EHF;
- (d) die *NADA* und falls abweichend die *Nationale Anti-Doping-Organisation* des Landes, in dem der*die *Athlet*in* seinen*ihren Wohnsitz hat, dessen Staatsbürger*in er*sie ist oder in dem ihm*ihr eine Lizenz ausgestellt wurde;
- (e) das Internationale Olympische Komitee oder das Internationale Paralympische Komitee, wenn die Entscheidung Auswirkungen auf die Olympischen oder Paralympischen Spiele haben könnte, einschließlich Entscheidungen, die das Recht zur Teilnahme an Olympischen oder Paralympischen Spielen betreffen;
- (f) die *WADA*.

In den Fällen von Artikel 13.2.2 sind die *WADA*, das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee, die *NADA* und der IHF/EHF auch dazu berechtigt, Rechtsbehelfe vor dem CAS einzulegen. Jede Partei, die einen Rechtsbehelf einlegt, hat Anspruch auf Unterstützung durch den CAS, um alle notwendigen Informationen von der für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständigen *Anti-Doping-Organisation* zu erhalten; die Informationen sind zur Verfügung zu stellen, wenn der CAS dies anordnet.

13.2.3.3 Mitteilungspflicht

Alle Parteien eines Rechtsbehelfsverfahrens beim CAS stellen sicher, dass die *WADA* und alle anderen, zur Einlegung eines Rechtsbehelfs befugten Parteien rechtzeitig von der Möglichkeit, Rechtsbehelf einzulegen, in Kenntnis gesetzt wurden.

13.2.3.4 Rechtsbehelfsfrist für alle Parteien außer der *WADA*

Für alle Parteien außer der *WADA* gilt für das Einlegen eines Rechtsbehelfs die Frist, die in den anwendbaren Regeln der für

das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständigen *Anti-Doping-Organisation* festgelegt ist.

13.2.3.5 Rechtsbehelfsfrist der WADA

Die Frist für das Einlegen eines Rechtsbehelfs der WADA beträgt, je nachdem, welches Ereignis später eintritt:

- (a) Einundzwanzig (21) Tage ab dem letzten Tag, an dem eine andere zur Einlegung eines Rechtsbehelfs berechnigte Partei einen Rechtsbehelf hätte einlegen können, oder
- (b) Einundzwanzig (21) Tage, nachdem die WADA die vollständige Akte zu der Entscheidung erhalten hat.

13.2.3.6 Rechtsbehelf gegen die Verhängung einer *Vorläufigen Suspendierung*

Ungeachtet sonstiger Bestimmungen des WADC/NADC kann ein Rechtsbehelf gegen die Verhängung einer *Vorläufigen Suspendierung* nur von dem*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* eingelegt werden, gegen den*die die *Vorläufige Suspendierung* verhängt wurde.

[Kommentar zu Artikel 13.2.3: Unabhängig von den Regeln des CAS oder Artikel 13.2.3 beginnt die Rechtsbehelfsfrist einer Partei erst mit Zugang der Entscheidung. Somit kann die Rechtsbehelfsbefugnis einer Partei nicht ablaufen, wenn ihr die Entscheidung nicht zugegangen ist.]

13.2.4 Anschlussberufungen und andere nachfolgende Berufungen

Anschlussberufungen und andere nachfolgende Berufungen durch Beklagte in Fällen, die vor dem CAS verhandelt werden, sind ausdrücklich zulässig. Eine Anschlussberufung oder nachfolgende Berufung muss spätestens mit der Berufungserwiderung der Partei, die gemäß Artikel 13 befugt ist, Rechtsbehelf einzulegen, erfolgen.

[Kommentar zu Artikel 13.2.4: Diese Bestimmung ist notwendig, weil die Vorschriften des CAS es einem*r *Athleten*in* seit 2011 nicht mehr erlauben, eine Anschlussberufung einzulegen, wenn eine *Anti-Doping-Organisation* eine Entscheidung anfechtet, nachdem die Frist des*der *Athleten*in* für das Einlegen eines Rechtsbehelfs abgelaufen ist. Diese Bestimmung ermöglicht allen Parteien ein vollumfängliches Disziplinarverfahren.]

13.3 Keine rechtzeitige Entscheidung des *Disziplinarorgans*

Versäumt das Schiedsgericht in einem Einzelfall, innerhalb einer angemessenen, von der WADA festgelegten Frist, eine Entscheidung darüber zu treffen, ob ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen begangen wurde, kann die WADA Rechtsbehelf unmittelbar beim CAS einlegen, so, als ob das Schiedsgericht entschieden hätte, dass kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt. Stellt der CAS fest, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen

wurde, und dass die WADA angemessen gehandelt hat, als sie sich entschied, Rechtsbehelf beim CAS einzulegen, werden der WADA ihre durch das Rechtsbehelfsverfahren entstandenen Kosten sowie Anwaltshonorare von der NADA oder DHB bzw. dem jeweiligen Ligaverband zurückerstattet.

[Kommentar zu Artikel 13.3: Aufgrund der unterschiedlichen Umstände jeder Untersuchung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen und jedes *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens* kann kein fester Zeitraum bestimmt werden, in dem eine *Anti-Doping-Organisation* eine Entscheidung zu treffen hat, bevor die WADA eingreifen kann, indem sie direkt Rechtsbehelf beim CAS einlegt. Bevor sie eine solche Maßnahme ergreift, tritt die WADA jedoch mit der *Anti-Doping-Organisation* in Verbindung und gibt dieser die Möglichkeit, zu erklären, warum noch keine Entscheidung getroffen wurde. Dieser Artikel hindert die IHF/EHF nicht daran, eigene Regeln aufzustellen, die ihm erlauben, sich in Fällen für zuständig zu erklären, in denen das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* des DHB bzw. des jeweiligen Ligaverbands unangemessen verzögert wurde.]

13.4 Rechtsbehelfe bezüglich *Medizinischer Ausnahmegenehmigungen*

Entscheidungen über *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* können wie folgt angefochten werden:

- (a) Gegen Entscheidungen der NADA über die Ablehnung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* können *Athleten*innen* auf nationaler Ebene Rechtsbehelf ausschließlich bei dem zuständigen Schiedsgericht einlegen.
- (b) Gegen Entscheidungen der IHF/EHF über eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* (oder einer *Nationalen Anti-Doping-Organisation*, die den Antrag auf Erteilung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* im Auftrag der IHF/EHF bearbeitet), die nicht von der WADA geprüft wurde oder die von der WADA geprüft, aber nicht aufgehoben wurde, können der*die *Athlet*in* und/oder die NADA Rechtsbehelf ausschließlich vor dem CAS einlegen.
- (c) Gegen eine Entscheidung der WADA, eine Entscheidung über *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* aufzuheben, können der*die *Athlet*in*, die NADA und/oder der IHF/EHF ausschließlich vor dem CAS Rechtsbehelf einlegen.
- (d) Wird nach der ordnungsgemäßen Übermittlung eines Antrages auf Erteilung/Anerkennung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* oder auf Überprüfung einer Entscheidung in Bezug auf *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* nicht in einem angemessenen Zeitraum eine Entscheidung getroffen, gilt dies als Ablehnung des Antrages, so dass die entsprechenden Rechte auf Überprüfung/Rechtsbehelf wirksam werden.

13.5 Benachrichtigung über Entscheidungen im Rechtsbehelfsverfahren

Die Anti-Doping-Organisation, die Partei in einem Rechtsbehelfsverfahren ist, benachrichtigt den*die Athleten*in oder eine andere Person und die anderen *Anti-Doping-Organisationen*, die Rechtsbehelfe gemäß Artikel 13.2.3 hätten einlegen dürfen, gemäß Artikel 14.1 über die ergangene Entscheidung.

ARTIKEL 14 INFORMATION UND VERTRAULICHKEIT

14.1 Information anderer *Anti-Doping-Organisationen*

- 14.1.1 Die NADA benachrichtigt die WADA und die IHF/EHF über mögliche und tatsächliche Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch *Athleten*innen* oder andere *Personen* und die Ergebnisse des *Ergebnismanagements-/Disziplinarverfahrens*.

Die Benachrichtigung soll enthalten: Den Namen, die Nationalität, die Sportart und die Disziplin des*der *Athleten*in* sowie sein*ihr Leistungsniveau, Angaben dazu, ob es sich um eine *Trainingskontrolle* oder *Wettkampfkontrolle* handelte, das Datum der Probenahme, die vom Labor berichteten Analyseergebnisse und andere erforderliche Information gemäß dem *International Standard for Testing and Investigations/Standard* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen; oder bei anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen als Artikel 2.1, die verletzte Bestimmung und die Grundlage für den zu Grunde gelegten Verstoß.

- 14.1.2 Entscheidungen über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder den Verstoß gegen eine *Sperre* oder eine *Vorläufige Suspendierung* gemäß Artikel 10.5, 10.6, 10.7, 10.14.3 oder 13.5 oder Artikel 7.6 WADC oder Artikel 8.4 WADC müssen umfassend begründet sein, gegebenenfalls einschließlich einer Begründung dafür, weshalb nicht die höchstmögliche Sanktion verhängt wurde. Liegt die Entscheidung nicht auf Englisch oder Französisch vor, stellt die *Anti-Doping-Organisation* eine englische oder französische Zusammenfassung der Entscheidung einschließlich der Begründung zur Verfügung.
- 14.1.3 Eine *Anti-Doping-Organisation*, die das Recht hat, gegen eine gemäß Artikel 14.1.2 erhaltene Entscheidung einen Rechtsbehelf einzulegen, kann innerhalb von fünfzehn (15) Tagen ab Zugang eine Kopie aller Unterlagen zu der Entscheidung anfordern.

14.2 Meldung staatlicher Ermittlungsbehörden

Die NADA ist nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens befugt, soweit ein Verstoß gegen das Gesetz gegen Doping im Sport (Anti-Doping-Gesetz (AntiDopG)), das Strafgesetzbuch (StGB) oder das Arzneimittelgesetz (AMG), Betäubungsmittelgesetz (BtMG) bzw. Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG) aufgrund des Vorliegens eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* oder eines anderen möglichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht

auszuschließen ist, unverzüglich und noch vor der Mitteilung gemäß Artikel 7 den Namen des*der betroffenen *Athleten*in* oder der anderen *Person*, seinen*ihrer gewöhnlichen Aufenthaltsort und die Substanz, die zu dem *Von der Norm abweichenden Analyseergebnis* geführt hat oder die Art des anderen möglichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen sowie weitere relevante Informationen der zuständigen Staatsanwaltschaft, dem Bundeskriminalamt und anderen zuständigen Ermittlungsbehörden zu melden.

Ungeachtet dessen hat die NADA die Verpflichtung, aufgrund von Hinweisen von *Athleten*innen*, *Athleten*innenbetreuern*innen* oder anderen *Personen* bei begründetem Verdacht auf einen Verstoß gegen das AntiDopG, das StGB oder das AMG, BtMG oder das NpSG gegen die jeweilige *Person* Anzeige zu erstatten.

Dies gilt unbeschadet etwaiger Vertraulichkeits- und Verschwiegenheitsverpflichtungen in den Regelwerken der *Anti-Doping-Organisationen* und anwendbaren Verfahrensvorschriften.

14.3 Information der Öffentlichkeit

14.3.1 Nachdem der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* gemäß des *International Standard for Results Management/Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* sowie der IHF/EHF und die WADA benachrichtigt wurden, darf die NADA die Identität eines*r *Athleten*in* oder einer anderen *Person*, dem*der von einer *Anti-Doping-Organisation* vorgeworfen wird, gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen zu haben, die *Verbotene Substanz* oder die *Verbotene Methode* und die Art des Verstoßes und eine *Vorläufige Suspendierung* des*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* veröffentlichen.

14.3.2 Spätestens zwanzig (20) Tage nach der Entscheidung des Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO oder des CAS gemäß Artikel 13.2.1 oder 13.2.2, oder wenn auf einen solchen Rechtsbehelf oder auf die Durchführung eines Disziplinarverfahrens verzichtet wurde oder gegen die Behauptung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht auf andere Weise rechtzeitig Widerspruch eingelegt wurde oder die Angelegenheit gemäß Artikel 10.8 beendet wurde oder eine neue *Sperre* oder Verwarnung gemäß Artikel 10.14.3 verhängt wurde, muss die NADA die Entscheidung veröffentlichen und dabei grundsätzlich Angaben zur Sportart, zur verletzten Anti-Doping-Bestimmung, zum Namen des*der *Athleten*in* oder der anderen *Person*, der*die den Verstoß begangen hat, zur *Verbotenen Substanz* oder zur *Verbotenen Methode* sowie (falls zutreffend) zu den *Konsequenzen* machen.

[Kommentar zu Artikel 14.3.2: Soweit die *Veröffentlichung* gemäß Artikel 14.3.2 gegen geltendes, nationales (Datenschutz-)Recht verstoßen würde, wird die NADA, wenn sie auf die *Veröffentlichung* ganz oder teilweise verzichtet, nicht wegen Non-Compliance belangt, wie in Artikel 4.1 des *International Standard for the Protection of Privacy and Personal Information* festgelegt ist.]

- 14.3.3 Nachdem das Schiedsgericht [im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO](#) gemäß Artikel 12 oder der CAS gemäß Artikel 13.2.1 oder 13.2.2 einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt hat oder auf den Rechtsbehelf verzichtet wurde, oder wenn gegen die Behauptung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht anderweitig rechtzeitig widersprochen wurde, oder wenn die Angelegenheit gemäß Artikel 10.8 beendet wurde, darf sich die NADA zum Verfahren öffentlich äußern.
- 14.3.4 Wenn nach einem Disziplinarverfahren oder Rechtsbehelfsverfahren festgestellt wird, dass ein*e *Athlet*in* oder eine andere *Person* nicht gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, darf der Umstand, dass die Entscheidung angefochten wurde, veröffentlicht werden. Die Entscheidung und die ihr zugrundeliegenden Tatsachen dürfen jedoch nur mit Zustimmung des*der *Athleten*in* oder einer anderen *Person*, der*die von der Entscheidung betroffen ist, veröffentlicht werden. Die NADA unternimmt angemessene Anstrengungen, um diese Zustimmung zu erhalten und veröffentlicht die Entscheidung nach Erhalt der Zustimmung entweder ganz oder in einer von dem*der *Athleten*in* oder einer anderen *Person* gebilligten, gekürzten Form.
- 14.3.5 Unbeschadet der Artikel 14.3.1 und 14.3.3, darf eine *Anti-Doping-Organisation* oder ein von der WADA akkreditiertes Labor oder eine*r ihrer Offiziellen öffentlich nicht zu Einzelheiten eines laufenden Verfahrens (mit Ausnahme von allgemeinen Beschreibungen verfahrenstechnischer, rechtlicher und wissenschaftlicher Natur) Stellung nehmen, es sei denn, dies geschieht in Reaktion auf öffentliche Stellungnahmen oder auf der Grundlage von Informationen des*der *Athleten*in*, einer anderen *Person* oder ihres Umfelds oder anderer Vertreter*innen.
- 14.3.6 Die nach Artikel 14.3.2 an sich verpflichtende *Veröffentlichung* ist nicht zwingend, wenn der*die *Athlet*in* oder die andere *Person*, der*die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, ein*e *Minderjährige*r*, eine *Schutzwürdige Person* oder ein*e *Freizeitsportler*in* ist. In Fällen, in denen ein*e *Minderjährige*r*, eine *Schutzwürdige Person* oder ein*e *Freizeitsportler*in* betroffen ist, erfolgt die optionale *Veröffentlichung* unter Berücksichtigung des Einzelfalls und liegt im Ermessen des zuständigen Schiedsgerichts [im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO](#).

14.4 Jahresbericht

Die NADA veröffentlicht mindestens einmal jährlich einen statistischen Bericht über ihre Dopingkontrollmaßnahmen sowie deren Ergebnisse und übermittelt diesen an die WADA.

14.5 Datenschutz

Die *NADA* darf *Personenbezogene Daten* von *Athleten*innen* und von anderen, am *Dopingkontrollverfahren* beteiligten *Personen* erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies zur Planung, Koordinierung, Durchführung, Auswertung und Nachbearbeitung von *Dopingkontrollen* und zum Zweck einer effektiven Anti-Doping-Arbeit erforderlich ist.

Die *NADA* behandelt diese Daten vertraulich und stellt sicher, dass sie beim Umgang mit diesen Daten in Übereinstimmung mit geltendem nationalen und internationalen Datenschutzrecht sowie dem *Standard* für Datenschutz handelt. Die Daten sind zu vernichten, sobald sie für diese Zwecke nicht mehr benötigt werden.

ARTIKEL 15 UMSETZUNG VON ENTSCHEIDUNGEN

15.1 Automatische Bindungswirkung von Entscheidungen der
*Unterzeichner*innen/Anti-Doping-Organisationen*

15.1.1 Die Entscheidung eines*r *Unterzeichners*in/Anti-Doping-Organisation*, einer Rechtsbehelfsinstanz (Artikel 13.2.2) oder des CAS über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ist, nachdem die Verfahrensparteien benachrichtigt wurden, automatisch für die *NADA*, jede*n *Unterzeichner*in* und *Nationalen Sportfachverband* und in jeder Sportart mit folgenden Wirkungen bindend:

15.1.1.1 Die Entscheidung einer der vorgenannten Institutionen, eine *Vorläufige Suspendierung* zu verhängen (nachdem eine *Vorläufige Anhörung* stattfand oder nachdem der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* die *Vorläufige Suspendierung* akzeptiert oder auf das Angebot einer *Vorläufigen Anhörung* verzichtet hat), verbietet dem*der *Athleten*in* oder einer anderen *Person* automatisch, während der *Vorläufigen Suspendierung* an allen Sportarten im Zuständigkeitsbereich jedes*r *Unterzeichners*in* und *Nationalen Sportfachverbandes* teilzunehmen (wie in Artikel 10.14.1 beschrieben).

15.1.1.2 Die Entscheidung einer der vorgenannten Institutionen, eine *Sperre* zu verhängen (nachdem ein Disziplinarverfahren stattfand oder darauf verzichtet wurde), verbietet dem*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* automatisch, während der *Sperre* an allen Sportarten im Zuständigkeitsbereich jedes*r *Unterzeichners*in* und *Nationalen Sportfachverbandes* teilzunehmen (wie in Artikel 10.14.1 beschrieben).

15.1.1.3 Die Entscheidung einer der vorgenannten Institutionen, einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen anzuerkennen, ist

für alle *Unterzeichner*innen* und *Nationalen Sportfachverbände* automatisch bindend.

- 15.1.1.4 Die Entscheidung einer der vorgenannten Institutionen, Ergebnisse für einen bestimmten Zeitraum gemäß Artikel 10.10 zu annullieren, annulliert automatisch alle in diesem Zeitraum im Zuständigkeitsbereich jedes*r *Unterzeichners*in* und *Nationalen Sportfachverbandes* erzielten Ergebnisse.
- 15.1.2 Jede*r *Unterzeichner*in* und *Nationale Sportfachverband* ist verpflichtet, ohne dass es hierzu weiterer Maßnahmen bedarf, eine Entscheidung und ihre Rechtsfolgen gemäß Artikel 15.1.1 ab dem Zeitpunkt anzuerkennen und umzusetzen, an dem der*die *Unterzeichner*in* oder *Nationale Sportfachverband* tatsächlich über die Entscheidung in Kenntnis gesetzt oder an dem die Entscheidung von der WADA in ADAMS eingetragen wird, je nachdem, was früher eintritt.
- 15.1.3 Die Entscheidung einer *Anti-Doping-Organisation*, einer Rechtsbehelfsinstanz oder des CAS, *Konsequenzen* auszusetzen oder aufzuheben, ist für jede*n *Unterzeichner*in* und *Nationalen Sportfachverband*, ohne dass es hierzu weiterer Maßnahmen bedarf, ab dem Zeitpunkt bindend, an dem der*die *Unterzeichner*in* oder *Nationale Sportfachverband* tatsächlich über die Entscheidung in Kenntnis gesetzt oder an dem die Entscheidung in ADAMS eingetragen wird, je nachdem, was früher eintritt.
- 15.1.4 Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 15.1.1 ist jedoch eine von einem*r *Veranstalter*in großer Sportwettkämpfe* während einer *Wettkampfveranstaltung* in einem beschleunigten Verfahren getroffene Entscheidung über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen für andere *Unterzeichner*innen* oder *Nationale Sportfachverbände* nicht bindend, es sei denn, die Regeln des*r *Veranstalters*in großer Sportwettkämpfe* geben dem*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* das Recht, die Entscheidung in einem nicht-beschleunigten Verfahren anzufechten.

[Kommentar zu Artikel 15.1: Kann der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* nach den Regeln des*der *Veranstalters*in großer Sportwettkämpfe* beispielsweise zwischen einem beschleunigten und einem regulären Rechtsbehelfsverfahren beim CAS wählen, ist die endgültige Entscheidung des*der *Veranstalters*in großer Sportwettkämpfe* für die anderen *Unterzeichner*innen* und *Nationalen Sportfachverbände* bindend, unabhängig davon, ob der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* das beschleunigte Verfahren wählt.]

15.2 Umsetzung anderer Entscheidungen durch *Anti-Doping-Organisationen*

Die *Unterzeichner*innen* und *Nationalen Sportfachverbände* können entscheiden, andere Entscheidungen von *Anti-Doping-Organisationen* umzusetzen, die nicht in Artikel 15.1.1 beschrieben sind, beispielsweise eine *Vorläufige Suspendierung* vor

einer *Vorläufigen Anhörung* oder Anerkennung durch den*die *Athleten*in* oder die andere *Person*.

[Kommentar zu Artikel 15.1 und 15.2: Entscheidungen von *Anti-Doping-Organisationen* gemäß Artikel 15.1 werden von anderen *Unterzeichnern*innen* und *Nationalen Sportfachverbänden* automatisch umgesetzt, ohne dass die *Unterzeichner*innen* und *Nationalen Sportfachverbände* eine Entscheidung treffen oder weitere Maßnahmen ergreifen müssen. Wenn eine *Nationale Anti-Doping-Organisation* beispielsweise entscheidet, eine*n *Athleten*in* vorläufig zu suspendieren, ist diese Entscheidung automatisch auch für den Bereich eines internationalen Sportfachverbands wirksam. Zur Klarstellung: Die „Entscheidung“ ist diejenige der *Nationalen Anti-Doping-Organisation*. Der internationale Sportfachverband muss keine separate Entscheidung treffen. Somit kann der*die *Athlet*in* nur gegenüber der *Nationalen Anti-Doping-Organisation* geltend machen, dass die *Vorläufige Suspendierung* zu Unrecht verhängt wurde. Die Umsetzung der Entscheidungen von *Anti-Doping-Organisationen* gemäß Artikel 15.2 liegt im Ermessen jedes*r *Unterzeichners*in* und *Nationalen Sportfachverbands*. Die Umsetzung einer Entscheidung gemäß Artikel 15.1 oder Artikel 15.2 durch eine*n *Unterzeichner*in* oder *Nationalen Sportfachverband* kann nicht getrennt von der ihr zugrundeliegenden Entscheidung angefochten werden. In welchem Umfang die Entscheidungen anderer *Anti-Doping-Organisationen* zu *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen* anerkannt werden, ist in Artikel 4.4 und im *International Standard for Therapeutic Use Exemptions/Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen* geregelt.]

15.3 Umsetzung von Entscheidungen eines*r Nicht-*Unterzeichners*in*

Eine Anti-Doping-Entscheidung einer Institution, die den WADC/NADC nicht unterzeichnet hat, wird von einem*r *Unterzeichner*in* oder *Nationalen Sportfachverband* umgesetzt, wenn der*die *Unterzeichner*in* oder *Nationale Sportfachverband* der Ansicht ist, dass die Entscheidung in der Zuständigkeit dieser Institution liegt und die Regeln der Institution ansonsten mit dem WADC/NADC übereinstimmen.

[Kommentar zu Artikel 15.3: Wenn die Entscheidung einer Institution, die den WADC/NADC nicht angenommen hat, in einigen Punkten dem WADC/NADC entspricht und in anderen Punkten nicht, sollten die *Unterzeichner*innen* und *Nationalen Sportfachverbände* versuchen, die Entscheidung in Einklang mit den Grundsätzen des WADC/NADC anzuwenden. Wenn ein*e Nicht-*Unterzeichner*in* in einem Verfahren, das dem WADC/NADC entspricht, beispielsweise festgestellt hat, dass ein*e *Athlet*in* gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, weil sich *Verbotene Substanzen* im Körper des*der *Athleten*in* befanden, aber die verhängte *Sperre* kürzer ist als der im WADC/NADC festgelegte Zeitraum, dann sollten alle *Unterzeichner*innen* und *Nationalen Sportfachverbände* anerkennen, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt und die für den*die *Athleten*in* zuständige *Nationale Anti-Doping-Organisation* sollte ein eigenes Disziplinarverfahren durchführen um festzustellen, ob die vom WADC/NADC verlangte längere *Sperre* verhängt werden sollte. Die Umsetzung einer Entscheidung gemäß Artikel 15.3 durch eine*n *Unterzeichner*in* oder *Nationalen Sportfachverband* oder seine Entscheidung, die Entscheidung nicht umzusetzen, kann gemäß Artikel 13 angefochten werden.]

ARTIKEL 16 **DOPINGKONTROLLVERFAHREN BEI TIEREN IN SPORTLICHEN WETTKÄMPFEN** [nicht relevant]

ARTIKEL 17 VERJÄHRUNG

Gegen eine*n *Athleten*in* oder eine andere *Person* kann nur dann ein Verfahren aufgrund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen eingeleitet werden, wenn er*sie innerhalb von zehn (10) Jahren ab dem Zeitpunkt des möglichen Verstoßes gemäß Artikel 7 über den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen benachrichtigt wurde oder eine Benachrichtigung ernsthaft versucht wurde.

ARTIKEL 18 DOPINGPRÄVENTION

18.1 Grundsätze und Zuständigkeiten

Dopingpräventionsprogramme sind entscheidend, um harmonisierte, koordinierte und wirksame Anti-Doping-Programme auf internationaler und nationaler Ebene sicherzustellen. Sie sollen helfen, den Sportsgeist zu bewahren sowie die Gesundheit und das Recht der *Athleten*innen* auf gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schützen.

Dopingpräventionsprogramme sollen Bewusstsein schaffen, zielgerichtete Informationen liefern und die Entscheidungsfähigkeit entwickeln, um absichtliche und unabsichtliche Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen und andere Verletzungen des WADC/NADC zu vermeiden.

In Deutschland liegt die Zuständigkeit für die Planung, Koordinierung und Umsetzung der Dopingpräventionsprogramme bei der NADA. Die NADA setzt die Anforderungen des *International Standard for Education/ Standard für Dopingprävention* um, überwacht die Umsetzung u.a. im DHB, fordert und fördert *Dopingprävention* auf Bundes- und Länderebene und evaluiert das Dopingpräventionsprogramm regelmäßig.

18.2 Dopingpräventionsprogramm und -plan der NADA

Die NADA entwickelt einen Dopingpräventionsplan nach Maßgabe des *International Standard for Education/Standard für Dopingprävention*. Die Einstufung von Zielgruppen oder die Priorisierung von Präventionsaktivitäten erfolgt nach den Vorgaben des Dopingpräventionsplans der NADA.

Das Dopingpräventionsprogramm der NADA umfasst unter anderem die folgenden Elemente aus den Bereichen Bewusstseinsbildung, Information, Wertevermittlung und Aufklärung:

- Die Grundsätze und Werte des sauberen und fairen Sports;
- die Rechte und Pflichten von *Athleten*innen*, *Athleten*innenbetreuern*innen* und anderen *Personen* gemäß WADC/NADC;
- das *Strict-Liability*-Prinzip;

- die Folgen von Doping, darunter Sanktionen sowie gesundheitliche, soziale und wirtschaftliche Folgen;
- die Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen;
- die *Verbotenen Substanzen* und die *Verbotenen Methoden* gemäß *Verbotsliste*;
- der Umgang mit den Risiken von Nahrungsergänzungsmitteln;
- der Medikamentengebrauch und die *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen*;
- das *Dopingkontrollverfahren*, einschließlich Urin- und Blutkontrollen sowie dem *Biologischen Athletenpass*;
- die Anforderungen an die Testpoolzugehörigkeit, einschließlich Meldepflichten und Nutzung von *ADAMS*;
- die (öffentliche) Äußerung jeglicher Ablehnung von Doping.

[NADA-Kommentar zu Artikel 18.2: Sämtliche Präventionsinhalte, Pläne und Anweisungen finden sich in der NADA-Präventionspräsenz unter www.gemeinsam-gegen-doping.de.]

18.3 Der DHB bestellt eine*n Anti-Doping-Beauftragte*n und meldet diesen der NADA. Der*die Anti-Doping-Beauftragte ist Ansprechpartner*in unter anderem für *Athleten*innen* und die NADA.

18.4 Koordinierung und Zusammenarbeit

Auf nationaler Ebene wird das Dopingpräventionsprogramm der NADA in Zusammenarbeit mit den *Nationalen Sportfachverbänden*, dem *Nationalen Olympischen Komitee* und dem *Nationalen Paralympischen Komitee* sowie den zuständigen Landes- und Bundesbehörden umgesetzt. Dies sorgt für eine maximale Reichweite der Dopingpräventionsprogramme in allen Sportarten und bei allen *Athleten*innen* und *Athleten*innenbetreuern*innen*.

ARTIKEL 19 AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN DER NADA UND DER NATIONALEN SPORTFACHVERBÄNDE

19.1 Die NADA ist in ihren operativen Entscheidungen und Tätigkeiten unabhängig. Dies umfasst, ohne Einschränkung, die Verabschiedung und Durchsetzung von Regeln zu Interessenkonflikten, die es ihren Vorstandsmitgliedern und leitenden Angestellten verbieten, am Management oder den operativen Geschäften von internationalen Sportfachverbänden, *Nationalen Sportfachverbänden*, *Veranstaltern*innen großer Sportwettkämpfe*, des *Nationalen Olympischen Komitees* oder des *Nationalen Paralympischen Komitees* oder einer für Sport und Anti-Doping-Arbeit zuständigen staatlichen Stelle mitzuwirken.

[Kommentar zu Artikel 19.1: Der NADA ist es aber beispielsweise nicht verboten, als *Beauftragte*r Dritte*r* für eine*n *Veranstalter*in großer Sportwettkämpfe* oder eine andere *Anti-Doping-Organisation* tätig zu werden.]

- 192 Die NADA setzt den WADC und die *International Standards* in entsprechende Anti-Doping-Bestimmungen – den NADC und die *Standards* – um. Der DHB sowie das *Nationale Olympische Komitee* und das *Nationale Paralympische Komitee* etablieren Anti-Doping-Bestimmungen nach der Maßgabe der NADA.
- 193 Die NADA arbeitet mit anderen zuständigen nationalen Institutionen und Behörden sowie anderen *Anti-Doping-Organisationen* zusammen.
- 194 Der DHB und das *Nationale Olympische Komitee* und das *Nationale Paralympische Komitee* unterstützen die Organisation und Durchführung von Dopingkontrollmaßnahmen der NADA.
- 195 Die NADA fördert die Anti-Doping-Forschung.
- 196 Die NADA oder der DHB verfolgen alle möglichen Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich und ermitteln dabei auch, ob *Athleten*innenbetreuer*innen* oder andere *Personen* in den jeweiligen Dopingfall verwickelt sind und gewährleisten die Durchsetzung von entsprechenden *Konsequenzen*.
- 197 Die NADA setzt die *Dopingprävention* gemäß den Anforderungen des *International Standards for Education/Standard für Dopingprävention* in Deutschland federführend um.
- 198 Vorbehaltlich anwendbaren Rechts verpflichten die NADA und der DHB alle ihre haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen (einschließlich von *Beauftragten Dritten*) sowie seiner Mitglieder zur Einhaltung des WADC, der *International Standards* sowie des NADC und der *Standards* in der jeweils gültigen Fassung.
- 199 Vorbehaltlich anwendbaren Rechts stellen die NADA und der DHB bewusst keine *Person* ein, die innerhalb der vorhergehenden sechs (6) Jahre ein Verhalten gezeigt hat, das einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dargestellt hätte, hätte für diese *Person* der WADC/NADC gegolten.
- 19.10 Der DHB überprüft in seinen Zuständigkeitsbereich fallende *Athleten*innenbetreuer*innen*, wenn eine von ihnen betreute *Schutzwürdige Person* gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, oder wenn *Athleten*innenbetreuer*innen* mehr als eine*n *Athleten*in* betreut haben, bei denen ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt wurde.
- 19.11 Die NADA arbeitet mit der WADA bei Untersuchungen der WADA gemäß Artikel 20.7.14 WADC umfassend zusammen.
- 19.12 Die NADA beachtet die *Operative Unabhängigkeit* der Labore gemäß dem *International Standard for Laboratories*.
- 19.13 Die NADA erarbeitet Richtlinien zur Umsetzung von Artikel 2.11.

- 19.14 Die *NADA* ergreift geeignete Maßnahmen, um eine Non-Compliance mit dem *WADC* und den *International Standards* sowie dem *NADC* und den *Standards* (a) durch *Unterzeichner*innen* in Einklang mit Artikel 24.1 *WADC* und (b) durch andere die Vereinbarung zur Organisation und Durchführung von *Dopingkontrollen* und/oder der Durchführung des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens* mit der *NADA* zur Einhaltung des *NADC* verpflichtete *Nationale Sportfachverbände* zu verhindern.
- 19.15 Die *NADA* und der *DHB* wirken darauf hin, dass Berufsverbände und berufsständische Vereinigungen, die für *Personen*, die als *Athleten*innenbetreuer*in* im Sinne des *WADC/NADC* gelten, aber nicht an den *WADC/NADC* gebunden sind, zuständig sind, Regeln etablieren, die ein Verhalten verbieten, dass bei *Athleten*innenbetreuern*innen*, die an den *WADC/NADC* gebunden sind, als Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen betrachtet würde.

ARTIKEL 20 AUSLEGUNG DES *WADC/NADC*

- 20.1 Die offizielle Fassung des *WADC* wird von der *WADA* erstellt und in englischer und französischer Sprache herausgegeben. Bei Unstimmigkeiten zwischen der englischen und französischen Fassung ist die englische Fassung maßgebend. Darüber hinaus ist bei Unstimmigkeiten zwischen dem *NADC* und dem *WADC* der *WADC* maßgebend.
- 20.2 Die Kommentare zu einzelnen Bestimmungen des *WADC/NADC* dienen seiner Auslegung. Soweit einzelne Kommentare des *WADC* nicht im *NADC* enthalten sind, gelten sie entsprechend. Darüber hinaus sind bei Unstimmigkeiten zwischen den Kommentaren im *NADC* und den Kommentaren im *WADC* die Kommentare im *WADC* maßgebend.
- 20.3 Der *WADC/NADC* ist als unabhängiger und eigenständiger Text und nicht mit Verweis auf bestehendes Recht oder Statuten der *Unterzeichner*innen* oder *Nationaler Sportfachverbände* oder Regierungen auszulegen.
- 20.4 Die Überschriften der verschiedenen Abschnitte und Artikel des *WADC/NADC* dienen lediglich der Übersichtlichkeit. Sie gelten nicht als wesentlicher Bestandteil des *WADC/NADC* und berühren in keiner Weise den Wortlaut der Bestimmungen, auf die sie Bezug nehmen.
- 20.5 Wird im *WADC/NADC* oder in einem *International Standard/Standard* das Wort „Tage“ verwendet, bedeutet dies Kalendertage, soweit nicht anders angegeben.
- 20.6 Der *WADC/NADC* findet keine rückwirkende Anwendung auf Angelegenheiten, die vor dem Tag anhängig waren, an dem der *WADC/NADC* durch eine*n *Unterzeichner*in* anerkannt und in seinen Regeln umgesetzt wurde. Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor Anerkennung des *WADC/NADC* gelten jedoch zum Zweck der Strafbemessung nach Artikel 10 für Verstöße nach Anerkennung des *WADC/NADC* als „Erstverstöße“ oder „Zweitverstöße“.

- 20.7 Die Zielsetzung, der Geltungsbereich und die Organisation des Welt-Anti-Doping-Programms und des *WADC/NADC* und die Begriffsbestimmungen in Anhang 1 des *WADC/NADC* gelten als wesentliche Bestandteile des *WADC/NADC*.

ARTIKEL 21 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 21.1 Der *NADC21* tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Er setzt den *WADC* der *WADA* (Fassung 2021) für den Zuständigkeitsbereich der *NADA* um und ersetzt den bis zum 31. Dezember 2020 geltenden *NADC* 2015.
- 21.2 Der *DHB* nimmt den *NADC* durch Zeichnung einer Vereinbarung über die Organisation und Durchführung von *Dopingkontrollen* an. Er setzt den *NADC* sowie zukünftige Änderungen unverzüglich nach deren Inkrafttreten um. Er hat durch geeignete, insbesondere rechtliche und organisatorische Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass eine Anpassung seiner entsprechenden Regelwerke an die geänderten Fassungen unverzüglich erfolgt und die ihm angehörigen beziehungsweise nachgeordneten Verbände, Vereine, *Athleten*innen*, *Athleten*innenbetreuer*innen* und sonstigen *Personen* über die Änderungen informiert und daran gebunden werden. Bei Unstimmigkeiten zwischen dem *NADC* und dem verbandsinternen Anti-Doping-Regelwerk ist der *NADC* maßgeblich.
- 21.3 Rückwirkung und Anwendbarkeit
- 21.3.1 Für ein Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen, das am 1. Januar 2021 anhängig ist, und für ein Verfahren, das ab 1. Januar 2021 eröffnet wird und einen möglichen Verstoß behandelt, der zuvor begangen wurde, gelten die materiell-rechtlichen Anti-Doping-Bestimmungen, die zu dem Zeitpunkt wirksam waren, zu dem der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen wurde und nicht die im *WADC/NADC* 2021 festgelegten materiell-rechtlichen Anti-Doping-Bestimmungen, sofern im Disziplinarverfahren nicht festgelegt wird, dass auf dieses der *Lex-Mitior*-Grundsatz anzuwenden ist. Zu diesem Zwecke sind die Zeiträume, in denen frühere Verstöße als Mehrfachverstöße gemäß Artikel 10.9.4 gewertet werden können, und die Verjährungsfrist gemäß Artikel 17 prozessuale Verfahrensregeln und keine materiellen Bestimmungen und sollten wie alle übrigen prozessualen Verfahrensregeln in diesen Anti-Doping-Bestimmungen rückwirkend angewendet werden (wobei Artikel 17 nur rückwirkend angewendet wird, wenn die Verjährungsfrist am 1. Januar 2021 noch nicht abgelaufen ist).
- 21.3.2 In Fällen, bei denen ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor dem 1. Januar 2021 rechtskräftig festgestellt wurde, der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* jedoch nach diesem Tag weiterhin eine *Sperre* verbüßt, kann der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* bei der *Anti-Doping-Organisation*, die für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* dieses Verstoßes zuständig war, eine Herabsetzung

der *Sperre* unter Berücksichtigung des WADC/NADC 2021 beantragen. Dieser Antrag muss vor Ablauf der *Sperre* gestellt werden. Gegen die Entscheidung der *Anti-Doping-Organisation* können gemäß Artikel 13.2 Rechtsbehelfe eingelegt werden.

Der WADC/NADC 2021 findet keine Anwendung auf Fälle, in denen ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen bereits endgültig festgestellt wurde und die *Sperre* bereits abgelaufen ist.

21.3.3 Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse, die vor dem 1. Januar 2021 begangen wurden, bleiben gemäß dem *International Standard for Results Management/Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* bis zu ihrem Ablauf nach zwölf (12) Monaten bestehen.

21.3.4 Zum Zwecke der Berechnung der *Sperre* für einen zweiten Verstoß gemäß Artikel 10.9.1 wird in Fällen, in denen die Sanktion für den Erstverstoß auf Bestimmungen beruht, die vor dem 1. Januar 2021 galten, die *Sperre* für einen Erstverstoß zugrunde gelegt, die verhängt worden wäre, hätten der WADC/ NADC 2021 bereits gegolten.

21.3.5 Änderungen der *Verbotsliste*

Änderungen der *Verbotsliste* und der Technischen Dokumente bezüglich Substanzen oder Methoden der *Verbotsliste* gelten nicht rückwirkend, es sei denn, darin wird konkret etwas anderes bestimmt. Eine Ausnahme besteht jedoch, wenn eine *Verbotene Substanz* oder eine *Verbotene Methode* von der *Verbotsliste* gestrichen wurde. In dem Fall kann ein*e *Athlet*in* oder eine andere *Person*, der*die noch wegen der zuvor *Verbotenen Substanz* oder *Verbotenen Methode* gesperrt ist, bei der *Anti-Doping-Organisation*, die für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* dieses Verstoßes zuständig war, eine Herabsetzung der *Sperre* aufgrund der Streichung der Substanz oder Methode von der *Verbotsliste* beantragen.

21.4 Für den Fall, dass (a) die Übertragung des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens* auf die NADA, (b) die Schiedsvereinbarung zwischen Athleten*innen oder der anderen Person und dem DHB bzw. dem jeweiligen Ligaverband und/oder (c) die Einräumung einer Klagebefugnis an die NADA nicht wirksam erfolgt sein sollte, verbleibt die Zuständigkeit für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* bei dem DHB bzw. dem jeweiligen Ligaverband mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen für Verfahren und Zuständigkeiten.

ANHANG 1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

[Kommentar zu den Begriffsbestimmungen: Die Begriffsbestimmungen umfassen auch die Plural- und Besitzformen der Begriffe.]

ADAMS	Das „Anti-Doping Administration and Management System“ ist ein webbasiertes Datenmanagementsystem für Dateneingabe, Datenspeicherung, Datenaustausch und Berichterstattung, das die WADA und sonstige Berechtigte bei ihren <i>Anti-Doping-Maßnahmen</i> unter Einhaltung des Datenschutzrechts unterstützen soll
Annullierung	Siehe: <i>Konsequenzen</i>
Anti-Doping-Maßnahmen	<i>Dopingprävention</i> und Anti-Doping-Informationen, Dopingkontrollplanung, Etablierung eines Testpoolsystems (inklusive eines <i>Registered Testing Pool</i>), Verwaltung des <i>Biologischen Athletenpasses</i> , Durchführung von <i>Dopingkontrollen</i> , Organisation der Probenanalyse, Ermittlungsarbeit (Intelligence & Investigations), Bearbeitung von Anträgen bezüglich <i>Medizinischer Ausnahmegenehmigungen</i> , <i>Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren</i> , Überwachung und Durchsetzung der Einhaltung von auferlegten <i>Konsequenzen</i> und aller anderen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Anti-Doping-Arbeit, die von einer <i>Anti-Doping-Organisation</i> oder einem <i>Nationalen Sportfachverband</i> in ihrem/seinem Auftrag gemäß dem WADC/NADC und/oder den <i>International Standards/Standards</i> ausgeführt werden müssen.
Anti-Doping-Organisation	WADA oder ein*e <i>Unterzeichner*in</i> , der für die Annahme von Regeln zur Einleitung, Umsetzung oder Durchführung des <i>Dopingkontrollverfahrens</i> zuständig ist. Dazu zählen insbesondere das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee sowie <i>Veranstalter*innen großer Sportwettkämpfe</i> , die bei ihren <i>Wettkampfveranstaltungen Dopingkontrollen</i> durchführen, internationale Sportfachverbände und <i>Nationale Anti-Doping-Organisationen</i> .
Athlet*in	Eine <i>Person</i> , die auf internationaler Ebene (von den internationalen Sportfachverbänden festgelegt) oder nationaler Ebene (von den <i>Nationalen Anti-Doping-Organisationen</i> festgelegt) an Sportveranstaltungen teilnimmt. Eine <i>Anti-Doping-Organisation</i> kann die Anti-Doping-Bestimmungen nach eigenem Ermessen auf <i>Athleten*innen</i> , die weder <i>Internationale Spitzenathleten*innen</i> noch <i>Nationale Spitzenathleten*innen</i> sind, so anwenden, dass sie ebenfalls als „ <i>Athlet*in</i> “ gelten. Bei <i>Athleten*innen</i> , die weder <i>Internationale Spitzenathleten*innen</i> noch <i>Nationale Spitzenathleten*innen</i> sind, kann eine <i>Anti-Doping-Organisation</i> eine verringerte Anzahl oder keine

Dopingkontrollen durchführen; *Proben* nur in eingeschränktem Umfang auf *Verbotene Substanzen* analysieren, eingeschränkte oder keine Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit verlangen oder auf die Beantragung vorheriger *Medizinischer Ausnahmegenehmigungen* verzichten. Verstößt ein*e *Athlet*in*, über den*die eine *Anti-Doping-Organisation* ihre Zuständigkeit für *Dopingkontrollen* ausüben möchte und der*die an *Wettkämpfen* unterhalb der internationalen oder nationalen Ebene teilnimmt, gegen Artikel 2.1, 2.3 oder 2.5, müssen die im *WADC/NADC* festgelegten *Konsequenzen* angewendet werden. Im Sinne von Artikel 2.8 und Artikel 2.9 sowie im Sinne der *Anti-Doping-Informationen* oder *Dopingprävention* ist jede *Person*, die an Sportveranstaltungen unter der Zuständigkeit eines*r *Unterzeichners*in*, einer Regierung oder einer anderen Sportorganisation, die den *WADC/NADC* annimmt, teilnimmt, ein*e *Athlet*in*.

[Kommentar: Sporttreibende können einer von fünf Kategorien angehören: 1) *Internationale*r Spitzenathlet*in*, 2) *Nationale*r Spitzenathlet*in*, 3) *Personen*, die keine *Nationalen Spitzenathleten*innen* oder *Internationalen Spitzenathleten*innen* sind, für die sich aber der internationale Sportfachverband oder die *Nationale Anti-Doping-Organisation* für zuständig erklärt hat, 4) *Freizeitsportler*innen* und 5) *Personen*, für die sich kein internationaler Sportfachverband oder keine *Nationale Anti-Doping-Organisation* für zuständig erklärt hat. Alle *Nationalen Spitzenathleten*innen* und *Internationalen Spitzenathleten*innen* unterliegen den Anti-Doping-Bestimmungen des *WADC/NADC*, wobei in den Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Sportfachverbände und der *Nationalen Anti-Doping-Organisationen* genaue Begriffsbestimmungen für den internationalen und nationalen Spitzensport dargelegt werden.]

Athleten*innenbetreuer*in

Trainer*innen, sportliche Betreuer*innen, Manager*innen, Vermittler*innen, Teammitglieder, Funktionäre*innen, medizinisches Personal, medizinisches Hilfspersonal, Eltern oder andere *Personen*, die mit *Athleten*innen*, die an sportlichen *Wettkämpfen* teilnehmen oder sich auf diese vorbereiten, zusammenarbeiten, sie unterstützen oder behandeln.

Atypisches Analyseergebnis

Ein Bericht eines von der *WADA* akkreditierten Labors oder eines anderen, von der *WADA* anerkannten Labors, der weitere Untersuchungen gemäß dem *International Standard* for Laboratories und zugehörigen Technischen Dokumenten erfordert, bevor ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* festgestellt wird.

Atypisches Ergebnis des Biologischen Athletenpasses

Ein Bericht, beschrieben als *Atypisches Ergebnis des Biologischen Athletenpasses*, wie in den anwendbaren *International Standards* beschrieben.

Außerhalb des Wettkampfs

Jeder Zeitraum, der nicht der Definition „*Innerhalb des Wettkampfs*“ unterfällt.

Beauftragte*r Dritte*r

Jede *Person*, der von einer *Anti-Doping-Organisation* die Verantwortung für einzelne Teile des *Dopingkontrollverfahrens* oder des *Dopingpräventionsprogramms* übertragen wurde; hierzu

zählen unter anderem Dritte oder andere *Anti-Doping-Organisationen*, die für die *Anti-Doping-Organisation* *Dopingkontrollen* durchführen, andere Dienste im Rahmen des *Dopingkontrollverfahrens* übernehmen sowie Dopingpräventionsprogramme durchführen, oder *Personen*, die unabhängige Auftragnehmer*innen sind und für die *Anti-Doping-Organisation* Dienste im Zusammenhang mit *Dopingkontrollen* leisten (z.B. freiberufliche Dopingkontrolleure*innen oder Chaperons). Diese Begriffsbestimmung schließt nicht den CAS mit ein.

Besitz

Der tatsächliche, unmittelbare *Besitz* oder der mittelbare *Besitz* (der nur dann vorliegt, wenn die *Person* die ausschließliche Verfügungsgewalt über die *Verbotene Substanz* oder *Verbotene Methode* oder die Räumlichkeiten, in denen eine *Verbotene Substanz* oder *Verbotene Methode* vorhanden ist, innehat oder beabsichtigt, die ausschließliche Verfügungsgewalt auszuüben), vorausgesetzt jedoch, dass, wenn die *Person* nicht die ausschließliche Verfügungsgewalt über die *Verbotene Substanz* oder *Verbotene Methode* oder die Räumlichkeit, in der eine *Verbotene Substanz* oder *Verbotene Methode* vorhanden ist, innehat, mittelbarer *Besitz* nur dann vorliegt, wenn die *Person* vom Vorhandensein der *Verbotenen Substanz* oder *Verbotenen Methode* wusste und beabsichtigte, Verfügungsgewalt über diese auszuüben. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann nicht alleine auf den *Besitz* gestützt werden, sofern die *Person*, bevor sie auf irgendeine Weise davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass sie gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, eine konkrete Handlung ausgeführt hat, durch welche die *Person* zeigt, dass sie nie beabsichtigte, Verfügungsgewalt auszuüben und auf ihre bisherige Verfügungsgewalt verzichtet, indem sie dies der *Anti-Doping-Organisation* oder dem *Nationalen Sportfachverband* ausdrücklich mitteilt. Ungeachtet anderslautender Aussagen in dieser Definition gilt der Kauf (auch auf elektronischem und anderem Wege) einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* als *Besitz* durch die *Person*, die den Kauf tätigt.

[Kommentar: Gemäß dieser Begriffsbestimmung würde ein Verstoß vorliegen, wenn im Fahrzeug eines*r *Athleten*in* anabole Steroide gefunden werden, sofern der*die *Athlet*in* nicht nachweist, dass eine andere *Person* das Fahrzeug benutzt hat; in diesem Fall obliegt es der *Anti-Doping-Organisation* oder dem *Nationalen Sportfachverband*, nachzuweisen, dass der*die *Athlet*in* von den anabolen Steroiden wusste und die Absicht hatte, die Verfügungsgewalt über diese auszuüben, obwohl der*die *Athlet*in* nicht die ausschließliche Verfügungsgewalt über das Fahrzeug ausübte. Gleiches gilt für das Beispiel, dass anabole Steroide in einer Hausapotheke, die unter der gemeinsamen Verfügungsgewalt des*der *Athleten*in* und seines*r oder ihres*r Ehepartners*in steht, gefunden werden; die *Anti-Doping-Organisation* oder der *Nationale Sportfachverband* muss nachweisen, dass der*die *Athlet*in* wusste, dass sich die anabolen Steroide darin befanden und der*die *Athlet*in* beabsichtigte, die Verfügungsgewalt über diese auszuüben. Schon allein der Kauf einer *Verbotenen Substanz* stellt *Besitz* dar, selbst wenn das Produkt beispielsweise nicht ankommt, von jemand anderem angenommen oder an die Adresse eines*r Dritten geliefert wird.]

Biologischer Athletenpass	Das Programm und die Methoden zum Erfassen und Abgleichen von Daten gemäß dem <i>International Standard for Testing and Investigations/Standard für Dopingkontrollen</i> und Ermittlungen und dem <i>International Standard for Laboratories</i> .
CAS	Court of Arbitration for Sport.
Disziplinarorgan	Gemäß den Vorgaben des <i>NADC</i> von den <i>Anti-Doping-Organisationen</i> oder den <i>Nationalen Sportfachverbänden</i> festzulegendes Organ zur Durchführung von <i>Disziplinarverfahren</i> .
[NADA-Kommentar: Als <i>Disziplinarorgan</i> kann entweder das Deutsche Sportschiedsgericht als Erstinstanz, ein anderes Schiedsgericht oder ein Verbandsorgan festgelegt werden.]	
Dopingkontrolle	Die Teile des <i>Dopingkontrollverfahrens</i> , welche die Planung der Kontrollen, die Probenahme und den weiteren Umgang mit den <i>Proben</i> sowie deren Transport zum Labor umfassen.
Dopingkontrollverfahren	Alle Schritte und Verfahren von der Kontrollplanung bis zur endgültigen Entscheidung in einem Rechtsbehelfsverfahren und der Vollstreckung von <i>Konsequenzen</i> sowie alle Schritte und Verfahren dazwischen, unter anderem <i>Dopingkontrollen</i> , Ermittlungen, Meldepflichten, <i>Medizinische Ausnahmegenehmigungen</i> , Entnahme von und weiterer Umgang mit <i>Proben</i> , Laboranalyse, <i>Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren</i> und Rechtsbehelfsverfahren sowie Ermittlungen oder Verfahren in Bezug auf Artikel 10.14 (Status während einer <i>Sperre</i> oder <i>Vorläufigen Suspendierung</i>).
Dopingprävention	Die Vermittlung von Werten und Verhaltensweisen, die den Sportsgeist fördern und schützen, sowie von Verhalten, das absichtliches oder unabsichtliches Doping vermeiden kann.
Einzelsportart	Jede Sportart, die keine <i>Mannschaftssportart</i> ist.
Entscheidungsgrenze	Der Wert eines Ergebnisses für eine Grenzwertsubstanz in einer <i>Probe</i> , ab dem ein <i>Von der Norm abweichendes Analyseergebnis</i> , wie im <i>International Standard for Laboratories</i> definiert, gemeldet werden muss.
Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren	Das Verfahren beginnend mit der Benachrichtigung nach Artikel 5 des <i>International Standard for Results Management/Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren</i> oder in bestimmten Fällen (zum Beispiel bei einem <i>Atypischen Analyseergebnis</i> , dem <i>Biologischen Athletenpass</i> , Meldepflicht- und Kontrollversäumnis) mit den in Artikel 5 des <i>International</i>

Standard for Results Management/Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren ausdrücklich benannten Schritten vor einer Benachrichtigung, über den Vorwurf eines möglichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen bis hin zum Abschluss der Angelegenheit, einschließlich des Endes des erstinstanzlichen Disziplinarverfahrens oder des Rechtsbehelfsverfahrens soweit Rechtsbehelf eingelegt wurde.

Ergebnismanagement-Organisation

Für das Ergebnismanagement sind der Deutsche Handballbund e.V. (DHB), die HBL (Handball Bundesliga Männer) und die HBVF (Handball-Bundesliga-Vereinigung-Frauen)) jeweils für ihren Bereich zuständig (s. 7.1.2).

Erschwerende Umstände

Umstände im Zusammenhang mit einem*r *Athleten*in* oder einer anderen *Person* oder Handlungen eines*r *Athleten*in* oder einer anderen *Person*, die eine längere als die Standardsperre rechtfertigen können. Diese Umstände und Handlungen umfassen unter anderem: Der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* hat mehrere *Verbotene Substanzen* oder *Verbotene Methoden* gebraucht oder besessen oder hat eine *Verbotene Substanz* oder eine *Verbotene Methode* mehrfach gebraucht oder besessen oder hat mehrere andere Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen; eine normale Einzelperson würde von der Leistungssteigerung durch den Verstoß/die Verstöße wahrscheinlich nach Ablauf der ansonsten geltenden *Sperre* profitieren; der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* versuchte, der Entdeckung oder Ahndung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch Täuschung oder Behinderung zu entgehen oder der*die *Athlet*in* oder eine andere *Person* verübte während des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens* *Unzulässige Einflussnahme*. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die aufgeführten Beispiele nicht abschließend sind und andere ähnliche Sachverhalte oder Verhaltensweisen ebenfalls eine längere *Sperre* rechtfertigen können.

Finanzielle Konsequenzen

Siehe: *Konsequenzen*.

Freizeitsportler*in

Natürliche *Personen*, die nicht einer oder mehreren der folgenden Kategorien unterfallen:

- (a) im Zeitraum von fünf (5) Jahren vor einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen *Internationale Spitzenathleten*innen* (entsprechend der Definition des jeweiligen internationalen Sportfachverbandes im Einklang mit dem *International Standard for Testing and Investigations*) oder *Nationale Spitzenathleten*innen* (entsprechend der Definition der *NADA* im Einklang mit dem *International Standard for Testing and Investigations* und dem *Standard* für

Dopingkontrollen und Ermittlungen) waren,

- (b) ein Land bei einer *Internationalen Wettkampfveranstaltung* in einer offenen Kategorie vertreten haben oder
- (c) einem *Registered Testing Pool* oder einem anderen *Testpool* mit Meldepflichten eines internationalen Sportfachverbandes oder einer *Nationalen Anti-Doping-Organisation* angehörten.

[Kommentar: Mit dem Begriff „offene Kategorie“ sollen *Wettkämpfe* ausgeschlossen werden, die auf Junioren oder bestimmte Altersgruppe beschränkt sind.]

Gebrauch

Die Verwendung, *Verabreichung*, Aufnahme, Anwendung, Injektion oder Einnahme auf jedwede Art und Weise einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode*.

Innerhalb des Wettkampfs

Der Zeitraum ab 23:59 Uhr am Tag vor einem *Wettkampf*, an dem der*die *Athlet*in* teilnehmen soll, bis zum Ende dieses *Wettkampfs* und des Probenahmeprozesses in Verbindung mit diesem *Wettkampf*. Die WADA kann jedoch für eine bestimmte Sportart eine andere Definition zulassen, wenn ein internationaler Sportfachverband überzeugend begründet, dass für seine Sportart eine andere Definition notwendig ist. Hat die WADA einer anderen Definition zugestimmt, müssen alle *Veranstalter*innen großer Sportwettkämpfe* in dieser Sportart dieser Definition folgen.

[Kommentar: Mit einer allgemein anerkannten Definition des Begriffs „*Innerhalb des Wettkampfs*“ entsteht eine größere Einheitlichkeit unter den *Athleten*innen* aller Sportarten. Es werden Unklarheiten bei den *Athleten*innen* über den genauen Zeitraum für *Wettkampfkontrollen* ausgeräumt oder verringert, unbeabsichtigte *Von der Norm abweichende Analyseergebnisse* zwischen einzelnen *Wettkämpfen* während einer *Wettkampfveranstaltung* werden vermieden, und es wird leichter zu verhindern, dass eine mögliche Leistungssteigerung durch *Außerhalb von Wettkämpfen Verbotene Substanzen* bis in den *Wettkampf* hinein anhält.]

Institutionelle Unabhängigkeit

Rechtsbehelfsorgane sind institutionell vollständig unabhängig von der für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständigen *Anti-Doping-Organisation* oder dem zuständigen *Nationalen Sportfachverband*. Sie dürfen daher nicht von der/dem für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständigen *Anti-Doping-Organisation* oder *Nationalen Sportfachverband* verwaltet werden, mit ihr in Verbindung stehen oder ihr unterstellt sein.

International Standard

Ein von der WADA verabschiedeter *Standard* zur Unterstützung des WADC. Für die Einhaltung der Bestimmungen eines *International Standards* (im Gegensatz zu einer anderen Richtlinie, einem Vorgehen oder Verfahren) ist es im Ergebnis ausreichend, dass die in

International Standards geregelten Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Die *International Standards* umfassen alle *Technischen Dokumenten*, die in Übereinstimmung mit den *International Standards* veröffentlicht werden.

Internationale Wettkampfveranstaltung

Eine *Wettkampfveranstaltung* oder ein *Wettkampf*, bei der/dem das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee, ein internationaler Sportfachverband, ein*e *Veranstalter*in* großer *Sportwettkämpfe* oder eine andere internationale Sportorganisation als Veranstalter*in der *Wettkampfveranstaltung* auftritt oder die technischen Funktionäre*innen der *Wettkampfveranstaltung* bestimmt.

Internationale*r Spitzenathlet*in

*Athleten*innen*, die auf internationaler Ebene an Sportveranstaltungen, die von den internationalen Sportfachverbänden und im Einklang mit dem *International Standard for Testing and Investigations* festgelegt werden, teilnehmen.

[Kommentar: In Einklang mit dem *International Standard for Testing and Investigations* können die internationalen Sportfachverbände die Kriterien für die Einstufung eines*r *Athleten*in* als *Internationale*n Spitzenathleten*in* selbst festlegen, zum Beispiel durch Rangliste, Teilnahme an bestimmten *Internationalen Wettkampfveranstaltungen*, Lizenztyp usw. Sie müssen diese Kriterien jedoch in klarer und übersichtlicher Form veröffentlichen, so dass *Athleten*innen* schnell und einfach überprüfen können, wann sie als *Internationale*r Spitzenathleten*innen* eingestuft werden. Zählt zu diesen Kriterien beispielsweise die Teilnahme an bestimmten *Internationalen Wettkampfveranstaltungen*, muss der internationale Sportfachverband eine Liste dieser *Internationalen Wettkampfveranstaltungen* veröffentlichen.]

Inverkehrbringen

Verkauf, Abgabe, Beförderung, Versendung, Lieferung oder Vertrieb (oder *Besitz* zu einem solchen Zweck) einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* (entweder physisch oder auf elektronischem oder anderem Wege) durch eine*n *Athleten*in*, *Athleten*innenbetreuer*in* oder eine andere *Person*, die in den Zuständigkeitsbereich einer *Anti-Doping-Organisation* oder eines *Nationalen Sportfachverbandes* fällt, an eine dritte *Person*; diese Definition trifft jedoch nicht auf Handlungen von „gutgläubigem“ medizinischen Personal zu, das *Verbotene Substanzen* für tatsächliche und rechtmäßige therapeutische Zwecke oder aus anderen vertretbaren Gründen anwendet, und auch nicht auf *Verbotene Substanzen*, die im Rahmen von *Trainingskontrollen* nicht verboten sind, es sei denn, aus den Gesamtumständen geht hervor, dass diese *Verbotenen Substanzen* nicht für tatsächliche und rechtmäßige Zwecke eingesetzt werden oder geeignet sind, die sportliche Leistung zu steigern.

Kein signifikantes Verschulden

Der Nachweis durch den*die *Athleten*in* oder eine andere *Person*, dass jedes *Verschulden* unter Berücksichtigung der Gesamtumstände und der Kriterien für *Kein Verschulden*, im Verhältnis zu dem Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmung nicht wesentlich war. Bei einem Verstoß gegen Artikel 2.1 muss der*die *Athlet*in*, sofern er*sie keine *Schutzwürdige Person* oder *Freizeitsportler*in* ist, ebenfalls nachweisen, wie die *Verbotene Substanz* in den Organismus des*der *Athleten*in* gelangte.

Kein Verschulden

Der Nachweis durch den*die *Athleten*in* oder eine andere *Person*, dass er*sie weder wusste, noch vermutete, noch unter Anwendung der äußersten Sorgfalt hätte wissen oder vermuten müssen, dass er*sie eine *Verbotene Substanz* oder eine *Verbotene Methode* gebraucht hat oder ihm*ihr eine *Verbotene Substanz* verabreicht oder bei ihm*ihr eine *Verbotene Methode* angewendet wurde oder anderweitig gegen eine Anti-Doping-Bestimmung verstoßen hat. Bei einem Verstoß gegen Artikel 2.1 muss der*die *Athlet*in*, sofern er*sie keine *Schutzwürdige Person* oder ein*e *Freizeitsportler*in* ist, ebenfalls nachweisen, wie die *Verbotene Substanz* in den Organismus des*der *Athleten*in* gelangte.

Konsequenzen

Der Verstoß eines*r *Athleten*in* oder einer anderen *Person* gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann folgende Maßnahmen nach sich ziehen:

- (a) *Annullierung* bedeutet, dass die Ergebnisse eines*r *Athleten*in* bei einem bestimmten Einzelwettkampf oder einer bestimmten *Wettkampfveranstaltung* für ungültig erklärt werden, mit allen daraus entstehenden *Konsequenzen*, einschließlich der Aberkennung aller Medaillen, Punkte und Preise.
- (b) *Sperre* bedeutet, dass der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen für einen bestimmten Zeitraum von jeglicher Teilnahme an *Wettkämpfen* oder sonstigen sportlichen Aktivitäten oder finanzieller Unterstützung gemäß Artikel 10.14 ausgeschlossen wird.
- (c) *Vorläufige Suspendierung* bedeutet, dass der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* von der Teilnahme an *Wettkämpfen* oder sonstigen sportlichen Aktivitäten vorübergehend ausgeschlossen wird, bis eine endgültige

Entscheidung nach einem gemäß Artikel 12 durchzuführenden Verfahren gefällt wird.

- (d) *Finanzielle Konsequenzen* bedeuten, dass eine finanzielle Sanktion für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder die Rückerstattung von (Verfahrens-)Kosten, die im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen angefallen sind, verhängt wird; und
- (e) *Veröffentlichung* bedeutet, dass Informationen an die Öffentlichkeit oder an *Personen*, die nicht dem Kreis von *Personen* angehören, welche ein Recht auf eine vorzeitige Benachrichtigung gemäß Artikel 14 haben, weitergegeben oder verbreitet werden.

Gegen Mannschaften in *Mannschaftssportarten* können gemäß Artikel 11 ebenfalls *Konsequenzen* verhängt werden.

Kontaminiertes Produkt	Ein Produkt, das eine <i>Verbotene Substanz</i> enthält, die nicht auf dem Etikett des Produkts aufgeführt ist oder über die mit einer angemessenen (Internet-)Recherche keine Informationen gefunden werden konnte.
Mannschaftssportart	Eine Sportart, in der das Auswechseln von Spielern*innen während eines <i>Wettkampfs</i> erlaubt ist.
Marker	Eine Verbindung, Gruppe von Verbindungen oder eine oder mehrere biologische Variablen, welche die Anwendung einer <i>Verbotenen Substanz</i> oder einer <i>Verbotenen Methode</i> anzeigen.
Medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE)	Eine <i>Medizinische Ausnahmegenehmigung</i> erlaubt einem*r <i>Athleten*in</i> mit einer Erkrankung eine <i>Verbotene Substanz</i> oder eine <i>Verbotene Methode</i> zu gebrauchen, vorausgesetzt die Bedingungen des Artikels 4.4. sowie des <i>International Standards for Therapeutic Use Exemptions/Standard</i> für <i>Medizinische Ausnahmegenehmigungen</i> sind erfüllt.
Metabolit	Jede Substanz, die bei einem biologischen Umwandlungsprozess entsteht.
Minderjährige*r	Eine natürliche <i>Person</i> , die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
Minimum Reporting Level	Die geschätzte Konzentration einer <i>Verbotenen Substanz</i> oder ihrer <i>Metaboliten</i> oder <i>Marker</i> in einer <i>Probe</i> , unterhalb derer die WADA-akkreditierten Labore die <i>Probe</i>

nicht als ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* melden sollen.

NADA

Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland; *Nationale Anti-Doping-Organisation* in Deutschland mit Sitz in Bonn.

NADC

Nationaler Anti-Doping Code der NADA.

Nationale Anti-Doping-Organisation

Die von einem Land eingesetzte(n) Einrichtung(en), welche die primäre Verantwortung und Zuständigkeit für die Einführung und Umsetzung von Anti-Doping-Bestimmungen, die Organisation und Durchführung der Entnahme von *Proben* und die Zuständigkeit für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* auf nationaler Ebene besitzt/besitzen. Wenn die zuständige(n) Behörde(n) keine solche Einrichtung einsetzt/einsetzen, fungiert das *Nationale Olympische Komitee* oder eine von diesem eingesetzte Einrichtung als *Nationale Anti-Doping-Organisation*.

[NADA-Kommentar: In Deutschland hat diese Funktion die Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) mit Sitz in Bonn (www.nada.de)]

Nationale Wettkampfveranstaltung

Eine *Wettkampfveranstaltung* oder ein *Wettkampf*, an der/dem *Inter-nationale* oder *Nationale Spitzenathleten*innen* teilnehmen, die keine *Internationale Wettkampfveranstaltung* ist.

Nationale*r Spitzenathlet*in

*Athleten*innen*, die sich in einem *Testpool* der NADA befinden oder an nationalen *Wettkämpfen*, wie von den *Nationalen Sportfachverbänden* im Einklang mit dem *International Standard for Testing and Investigations/Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen definiert, teilnehmen.

Nationaler Sportfachverband

Ein dem *Nationalen Olympischen Komitee* in Deutschland angeschlossener Sportfachverband einer olympischen oder nichtolympischen Sportart oder ein Verband mit besonderen Aufgaben.

Nationales Olympisches Komitee

Die vom Internationalen Olympischen Komitee anerkannte Organisation. Der Begriff *Nationales Olympisches Komitee* umfasst in denjenigen Ländern, in denen der *Nationale Sportfachverband* typische Aufgabe des *Nationalen Olympischen Komitees* der Anti-Doping-Arbeit wahrnimmt, auch den *Nationalen Sportfachverband*. Die Funktion des *Nationalen Olympischen Komitees* übernimmt in Deutschland der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB).

Nationales Paralympisches Komitee

Die vom Internationalen Paralympischen Komitee anerkannte Organisation. Die Funktion des *Nationalen Paralympischen Komitees* übernimmt in Deutschland der

Deutscher Behindertensportverband e.V. (DBS)/National Paralympic Committee Germany.

Operative Unabhängigkeit

Dies bedeutet, dass (1) Vorstandsmitglieder, Angestellte, Mitglieder von Kommissionen, Berater*innen und Funktionäre*innen der für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständigen *Anti-Doping-Organisation* oder ihrer angeschlossenen Organisationen (z.B. Mitgliedsverband oder Dachverband) sowie an den Ermittlungen oder den Vorentscheidungen der Angelegenheit beteiligte *Personen* nicht zu den Mitgliedern und/oder Assistenten*innen (sofern diese*r Assistent*in in den Entscheidungsprozess und/oder das Verfassen einer Entscheidung eingebunden ist) von *Disziplinarorganen* der für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständigen *Anti-Doping-Organisation* oder dem *Nationalen Sportfachverband* ernannt werden dürfen und (2) *Disziplinarorgane* in der Lage sein müssen, das Disziplinarverfahren und die Entscheidungsfindung ohne Einmischung der *Anti-Doping-Organisation* oder des *Nationalen Sportfachverbandes* oder eines Dritten durchzuführen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Mitglieder des *Disziplinarorgans* oder Einzelpersonen, die auf andere Weise an der Entscheidung des *Disziplinarorgans* beteiligt sind, nicht an den Ermittlungen des Falles oder der Entscheidung, den Fall weiter zu verfolgen, beteiligt sind.

Person

Eine natürliche *Person*, eine Organisation oder eine andere Einrichtung.

Personenbezogene Daten

Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen *Person* (§ 3 Abs.1 BDSG).

Probe

Biologisches Material, das zum Zweck des *Dopingkontrollverfahrens* entnommen wurde.

[Kommentar: Bisweilen wurde behauptet, dass die Entnahme von Blutproben die Grundsätze bestimmter religiöser oder kultureller Gruppen verletze. Es wurde jedoch festgestellt, dass es für derartige Behauptungen keine Grundlage gibt.]

Registered Testing Pool

Die Gruppe der *Nationalen Spitzenathleten*innen* und der *Internationalen Spitzenathleten*innen*, die international von internationalen Sportfachverbänden und national von *Nationalen Anti-Doping-Organisation* jeweils zusammengestellt wird und den *Wettkampf-* und *Trainingskontrollen* des jeweiligen für die Zusammenstellung verantwortlichen internationalen Sportfachverbands oder der *Nationalen Anti-Doping-Organisation* unterliegt und sich daher verpflichtet, die Meldepflichten gemäß Artikel 5.5 *International Standard for Testing and Investigations/Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zu erfüllen.

Schutzwürdige Person

Ein*e *Athlet*in* oder eine andere natürliche *Person*, der*die zum Zeitpunkt des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen:

- (a) noch nicht das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat,
- (b) noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und keinem *Registered Testing Pool* angehört und noch nie an einer *Internationalen Wettkampfveranstaltung* in einer offenen Kategorie teilgenommen hat oder
- (c) nach geltendem nationalen Recht aus anderen Gründen als dem Alter als geschäftsunfähig angesehen wird.

[Kommentar: Der WADC/NADC behandelt *Schutzwürdige Personen* in bestimmten Fällen anders als andere *Athleten*innen* oder *Personen*. Dem liegt das Verständnis zugrunde, dass ein*e *Athlet*in* oder eine andere *Person* unterhalb eines bestimmten Alters oder einer geistigen Leistungsfähigkeit unter Umständen psychisch nicht in der Lage ist, die im WADC/NADC festgelegten Verbote und Verhaltensweisen zu verstehen und einzuhalten. Das würde beispielsweise auf eine*n *Athleten*in* zutreffen, der*die aufgrund einer geistigen Beeinträchtigung nachweislich nicht geschäftsfähig ist. Mit dem Begriff „offene Kategorie“ sollen *Wettkämpfe* ausgeschlossen werden, die auf Junioren*innen oder bestimmte Altersgruppen beschränkt sind.]

Sperre

Siehe: *Konsequenzen*.

Spezifische Methode

Siehe Artikel 4.2.2.

Spezifische Substanz

Siehe Artikel 4.2.2.

Standard

Ausführungsbestimmungen zum NADC. Dies umfasst: *Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren*, *Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen, *Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen*, *Standard für Datenschutz* und *Standard für Dopingprävention*.

Strict Liability

Die Regel, wonach es gemäß Artikel 2.1 und Artikel 2.2 nicht notwendig ist, dass die *Anti-Doping-Organisation* oder der *Nationale Sportfachverband* Vorsatz, *Verschulden*, Fahrlässigkeit oder bewussten *Gebrauch* seitens des*der *Athleten*in* aufzeigt, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nachzuweisen.

Substanzielle Hilfe

Um zum Zwecke des Artikels 10.7.1 *Substanzielle Hilfe* zu leisten, muss eine *Person*: (1) in einer schriftlichen Erklärung oder einem aufgezeichneten Gespräch alle Informationen offenlegen, die sie über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einen anderen in Artikel 10.7.1.1 beschriebenen Sachverhalt besitzt, und (2) die Untersuchung und Entscheidungsfindung in Fällen oder Angelegenheiten, die mit diesen Informationen in Verbindung stehen, in vollem Umfang unterstützen, beispielsweise indem sie auf Ersuchen einer *Anti-Doping-Organisation* oder eines *Nationalen Sportfachverbandes*

oder eines *Disziplinarorgans* in einem Verfahren als Zeuge*in aussagt. Darüber hinaus müssen die zur Verfügung gestellten Informationen glaubhaft sein und einen wesentlichen Teil des eingeleiteten Verfahrens oder Sachverhalts ausmachen oder, wenn kein Fall oder Verfahren eingeleitet wird, eine ausreichende Grundlage dafür geboten haben, dass ein Fall oder Verfahren hätte verhandelt werden können.

Suchtmittel

Siehe Artikel 4.2.3.

Technisches Dokument

Ein von der *WADA* von Zeit zu Zeit verabschiedetes und veröffentlichtes Dokument, das die von den *International Standards* dargelegten, verpflichtenden technischen Erfordernisse in Bezug auf spezifische Anti-Doping-Bereiche beinhaltet.

Teilnehmer*in

Jede*r *Athlet*in* oder *Athleten*innenbetreuer*in*.

Testpool

Der von der *NADA* in Abstimmung mit der jeweiligen *Anti-Doping-Organisation* oder dem *Nationalen Sportfachverband* festgelegte Kreis von *Athleten*innen*, der *Trainingskontrollen* unterzogen werden soll und entsprechenden Meldepflichten unterliegt.

Trainingskontrolle

Eine *Dopingkontrolle*, die in einem Zeitraum durchgeführt wird, der nicht *Innerhalb eines Wettkampfs* liegt.

Unterzeichner*in

Diejenigen Einrichtungen, die den *WADC* anerkennen und sich zu dessen Umsetzung gemäß Artikel 23 des *WADC* verpflichten.

Unverbindlichkeitsvereinbarung

Für die Zwecke der Artikel 10.7.1 und 10.8.2 eine schriftliche Vereinbarung zwischen einer *Anti-Doping-Organisation* und einem*r *Athleten*in* oder einer anderen *Person*, die es dem*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* erlaubt, der *Anti-Doping-Organisation* in einem vorgegebenen zeitlich begrenzten Rahmen Informationen mitzuteilen, dies jedoch unter der Voraussetzung, dass, sollte es zu keiner Vereinbarung über die *Substanzielle Hilfe* oder die Streitbeilegung kommen, die von dem*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* in diesem besonderen Rahmen mitgeteilten Informationen von der *Anti-Doping-Organisation* während eines *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens* gemäß dem *WADC/NADC* nicht gegen den*der *Athleten*in* oder die andere *Person* verwendet werden dürfen, und dass die von der *Anti-Doping-Organisation* in diesem besonderen Rahmen mitgeteilten Informationen von dem*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* während eines *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens* gemäß dem *WADC/NADC* nicht gegen die *Anti-Doping-Organisation* verwendet werden dürfen. Eine solche Vereinbarung hindert die *Anti-Doping-Organisation*, den*die *Athleten*in* oder die andere *Person* nicht daran, Informationen und Beweise zu nutzen, die aus

anderen Quellen stammen als dem in der Vereinbarung beschriebenen konkreten zeitlich begrenzten Rahmen.

Unzulässige Einflussnahme

Absichtliche Handlungen, die das *Dopingkontrollverfahren* auf unzulässige Weise beeinflussen, die jedoch ansonsten nicht in der Definition der *Verbotenen Methoden* enthalten wären. *Unzulässige Einflussnahme* umfasst ohne Einschränkung, die Bestechung durch das Anbieten oder Annehmen von Vorteilen, um eine Handlung auszuführen oder nicht auszuführen; Verhinderung der Probenahme, die Beeinflussung oder Verhinderung der Analyse der *Probe*, die Fälschung von Dokumenten, die an eine *Anti-Doping-Organisation* oder einen *Nationalen Sportfachverband*, ein *TUE-Komitee* oder ein *Disziplinarorgan* übermittelt werden, das Herbeiführen von falschen Zeugenaussagen, jede andere betrügerische Handlung gegenüber der *Anti-Doping-Organisation* oder dem *Nationalen Sportfachverband* oder dem *Disziplinarorgan*, um das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* oder die Verhängung von *Konsequenzen* zu beeinflussen, und jeglichen anderen ähnlichen, absichtlichen Eingriff oder versuchten Eingriff in irgendeinen Teil einer *Dopingkontrolle*.

[Kommentar: Beispielsweise verbietet dieser Artikel die Veränderung der Identifikationsnummern auf einem Dopingkontrollformular während der *Dopingkontrolle*, das Zerbrechen der Flasche der B-*Probe* bei der Analyse der B-*Probe*, die Veränderung einer *Probe* durch Zugabe einer Fremdschubstanz oder das Einschüchtern oder versuchte Einschüchtern eines*r potenziellen Zeugen*in oder eines*r Zeugen*in, der*die bereits im *Dopingkontrollverfahren* ausgesagt oder Informationen geliefert hat. *Unzulässige Einflussnahme* umfasst jedes Fehlverhalten während des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens*, siehe Artikel 10.9.3.3. Ungeachtet dessen, stellen Handlungen einer *Person* im Rahmen einer zulässigen Rechtsverteidigung gegen den Vorwurf eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen keine *Unzulässige Einflussnahme* dar. Ungebührliches Verhalten gegenüber dem Personal zur Probenahme oder anderen an der *Dopingkontrolle* beteiligten *Personen*, welches ansonsten keine *Unzulässige Einflussnahme* darstellt, regeln die zuständigen Sportorganisationen in ihren Disziplinarvorschriften.]

Verabreichung

Anbieten, Beschaffen, Überwachen, Ermöglichen oder eine anderweitige Beteiligung in Bezug auf den *Gebrauch* oder der *Versuch des Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* durch eine andere *Person*. Diese Definition umfasst jedoch keine Handlungen von gutgläubigem medizinischen Personal, das *Verbotene Substanzen* oder *Verbotene Methoden* für zulässige und rechtmäßige therapeutische Zwecke oder aus anderen vertretbaren Gründen gebraucht; gleiches gilt für Handlungen in Bezug auf *Verabreichung* von Substanzen, die *Außerhalb des Wettkampfs* nicht verboten sind, es sei denn, aus den Gesamtumständen geht hervor, dass diese *Verbotenen Substanzen* nicht zulässigen und rechtmäßigen therapeutischen Zwecken oder zur Leistungssteigerung dienen.

Veranstalter*in großer Sportwettkämpfe	Die kontinentalen Vereinigungen der <i>Nationalen Olympischen Komitees</i> , der <i>Nationalen Paralympischen Komitees</i> und anderer internationaler Dachorganisationen, die als Veranstalter*in einer kontinentalen, regionalen oder anderen <i>Internationalen Wettkampfveranstaltung</i> fungieren.
Verbotene Methode	Jede Methode, die in der <i>Verbotsliste</i> als solche beschrieben wird.
Verbotene Substanz	Jede Substanz oder Substanzklasse, die in der <i>Verbotsliste</i> als solche beschrieben wird.
Verbotsliste	Die Liste, in der die <i>Verbotenen Substanzen</i> und <i>Verbotenen Methoden</i> als solche aufgeführt werden.
Veröffentlichung	Siehe: <i>Konsequenzen</i> .
Verschulden	<i>Verschulden</i> ist eine Pflichtverletzung oder ein Mangel an Sorgfalt in einer bestimmten Situation. Folgende Faktoren sind bei der Bewertung des Grads des <i>Verschuldens</i> eines*r <i>Athleten*in</i> oder einer anderen <i>Person</i> zu berücksichtigen: Z.B. die Erfahrung des*der <i>Athleten*in</i> oder einer anderen <i>Person</i>, ob der*die <i>Athlet*in</i> oder eine andere <i>Person</i> eine <i>Schutzwürdige Person</i> ist, besondere Erwägungen wie eine Behinderung, das Risiko, das ein*e <i>Athlet*in</i> hätte erkennen müssen, und die Sorgfalt und Prüfung durch eine*n <i>Athleten*in</i> in Bezug auf das Risiko, das hätte erkannt werden müssen. Bei der Bewertung des Grads des <i>Verschuldens</i> seitens des*der <i>Athleten*in</i> oder einer anderen <i>Person</i> müssen die in Betracht gezogenen Umstände spezifisch und relevant sein, um die Abweichung von der erwarteten Verhaltensnorm seitens des*der <i>Athleten*in</i> oder einer anderen <i>Person</i> zu erklären. So wären beispielsweise die Tatsachen, dass ein*e <i>Athlet*in</i> während einer <i>Sperre</i> die Gelegenheit versäumen würde, viel Geld zu verdienen, dass er*sie nur noch eine kurze sportliche Laufbahn vor sich hat, oder der Umstand, dass ein ungünstiger Zeitpunkt im sportlichen Jahreskalender vorliegt, keine relevanten Faktoren, die bei der Herabsetzung der <i>Sperre</i> nach Artikel 10.6.1 oder Artikel 10.6.2 zu berücksichtigen sind. [Kommentar: Für alle Artikel, in denen das <i>Verschulden</i> eine Rolle spielt, gelten dieselben Kriterien für die Bewertung des Grads des <i>Verschuldens</i> eines*r <i>Athleten*in</i>. Allerdings kann eine Sanktion gemäß Artikel 10.6.2 nur herabgesetzt werden, wenn bei der Bewertung des Grads des <i>Verschuldens</i> festgestellt wird, dass seitens des*der <i>Athleten*in</i> oder einer anderen <i>Person</i> <i>Kein signifikantes Verschulden</i> vorliegt.]
Versuch	Vorsätzliches Verhalten, das einen wesentlichen Schritt im geplanten Verlauf einer Handlung darstellt, die darauf abzielt, in einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu enden. Dies vorausgesetzt, stellt der

alleinige *Versuch*, einen Verstoß zu begehen, noch keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, wenn die *Person* den *Versuch* aufgibt, bevor Dritte, die nicht an dem *Versuch* beteiligt sind, davon erfahren.

Von der Norm abweichendes Ergebnis des Biologischen Athletenpasses Ein Bericht über ein *Von der Norm abweichendes Ergebnis des Biologischen Athletenpasses* wie in den einschlägigen *International Standards* beschrieben.

Von der Norm abweichendes Analyseergebnis Ein Bericht eines von der WADA akkreditierten Labors oder eines anderen, von der WADA anerkannten Labors, der im Einklang mit dem *International Standard for Laboratories* das Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* oder den *Gebrauch* einer *Verbotenen Methode* nachweist.

Vorläufige Anhörung Für die Zwecke des Artikels 7.4.3 eine Anhörung, die vor einem Disziplinarverfahren gemäß Artikel 12 durchgeführt wird, und bei der der*die *Athlet*in* von den ihm*ihr vorgeworfenen Verstößen in Kenntnis gesetzt wird und die Möglichkeit erhält, in schriftlicher oder mündlicher Form zu diesen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

[Kommentar: Eine *Vorläufige Anhörung* ist lediglich ein vorläufiges Verfahren, in dem nicht unbedingt alle Umstände des Falls geprüft werden. Nach einer *Vorläufigen Anhörung* hat der*die *Athlet*in* weiterhin das Recht auf eine umfassende Anhörung in der Hauptsache.]

Vorläufige Suspendierung Siehe: *Konsequenzen*.

WADA Die Welt Anti-Doping Agentur.

WADC Der Welt Anti-Doping Code.

Wettkampf Ein einzelnes Rennen, ein einzelnes Match, ein einzelnes Spiel oder ein einzelner sportlicher Wettbewerb. Zum Beispiel ein Basketballspiel oder das Finale des olympischen 100m-Laufs in der Leichtathletik. Bei *Wettkämpfen*, die über Etappen stattfinden und anderen sportlichen Wettbewerben, bei denen Preise täglich oder in anderen zeitlichen Abständen verliehen werden, erfolgt die Abgrenzung eines *Wettkampfs* von einer *Wettkampfveranstaltung* wie in den Regeln des jeweiligen internationalen Sportfachverbandes festgelegt.

Wettkampfdauer Die von dem*der Wettkampfveranstalter*in festgelegte Zeit vom Anfang bis zum Ende einer *Wettkampfveranstaltung*.

Wettkampfkontrolle *Dopingkontrolle*, die *Innerhalb des Wettkampfs* durchgeführt wird. Siehe Definition „*Innerhalb des Wettkampfs*“.

Wettkampfveranstaltung Eine Reihe einzelner *Wettkämpfe*, die gemeinsam von einem*r Veranstalter*in durchgeführt werden (z.B. die Olympischen Spiele, die Weltmeisterschaften eines

internationalen Sportfachverbandes oder die Panamerikanischen Spiele).

Zielkontrolle

Auswahl bestimmter *Athleten*innen* zu *Dopingkontrollen* auf der Grundlage von Kriterien, die im *International Standard for Testing and Investigations/Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen festgelegt sind.

Die übrigen Definitionen des *WADC*, die nicht im *NADC* verwendet werden, finden gemäß Artikel 23.2.2 *WADC* Berücksichtigung.